

Rechnungsabschluss

für das Finanzjahr

2021

des Gemeindeverbandes

Bezirkskrankenhaus Schwaz

Politischer Bezirk: Schwaz

Land: Tirol

Mitgliedsgemeinden: 39 Gemeinden

**Einwohner der Mitgliedsgemeinden lt. Volkszahl
gem. § 10 Abs. 7 FAG 2017 zum 31.10.2020:**

Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss des Gemeindeverbandes Bezirkskrankenhaus Schwaz

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2021 wurde vom **Überprüfungsausschuss** am 30.05.2022 **vorgeprüft**.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses vom 30.05.2022 für das Finanzjahr 2021 wurde in der Zeit vom 30.05.2022 bis 14.06.2022 in der Geschäftsstelle **zur öffentlichen Einsicht aufgelegt**. Die **Kundmachung** über die Auflage des Rechnungsabschlusses zur öffentlichen Einsicht erfolgte vom 30.05.2022 bis 14.06.2022. Schriftliche Einwendungen wurden nicht eingebracht [liegen mit der schriftlichen Äußerung des Gemeindeverbandsobmannes bei].

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll über die Gemeindeverbandsversammlungssitzung vom 14.06.2022:

Anwesende: lt. Unterschriftenliste (Beilage) – wird mit dem Protokoll nachgereicht

Nicht erschienen:

- BGM Dietmar Wallner
- BGM Fender Hannes Ing.
- BGM Ebenbichler Heinz Dipl.Ing.
- BGM Kröll Andreas
- BGM Marion Wex
- BGM Harb Martin
- BGM LAbg. Mag. Dominik Mainusch
- BGM Steiner Friedrich
- BGM Wibmer Josef
- BGM Weber Victoria MSc.

Die Beschlussfähigkeit war somit gegeben. Die Einberufung der Sitzung erfolgte ordnungsgemäß. In Abwesenheit des Gemeindeverbandsobmannes wurde der Rechnungsabschluss genehmigt und dem Rechnungsleger die Entlastung erteilt - nicht erteilt - mit folgenden Auflagen erteilt:

Abstimmungsergebnis: 29 Jastimmen, 00 Neinstimmen, 00 Stimmenthaltungen.

Der **Beschluss** über die **Genehmigung des Rechnungsabschlusses** wurde vom 15.06.2022 bis 30.06.2022 **kundgemacht**.

Die Bestandteile des Rechnungsabschlusses werden gem. § 13 lit b Z 12 Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz 1984, LGBl. Nr. 32/1984 idgF, iVm § 108 Abs. 6 TGO ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Informationen auf der Internetseite des Gemeindeverbandes veröffentlicht.

Link zur Veröffentlichung:

Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages sind gemäß § 16 Abs. 3 Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz 1984, LGBl. Nr. 32/1984 idgF, ab dem Betrag von EUR 10.000,00 je Voranschlagswert für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu begründen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rechnungsabschluss enthaltenen Angaben sowie die Richtigkeit des Auszuges aus der Niederschrift, des Beschlusses und der Kundmachung bestätigen:

Schwaz _____, am 14.06.2022 _____

Der Gemeindeverbandsobmann



Der Finanzverwalter

Anwesenheitsliste der 90. Gemeindeverbandsversammlung **Bezirkskrankenhaus Schwaz**

Datum: 14.06.2022

Zeit:

Nr.	Gemeinde	Bürgermeister:in	Unterschrift
1.	Achenkirch	Karl MOSER	<i>Karl Moser</i>
2.	Aschau i. Z.	Andreas EGGER	<i>ch. Egger</i>
3.	Brandberg	DI Heinz EBENBICHLER	<i>E</i>
4.	Bruck a. Z.	Alois WURM	<i>Alois Wurm</i>
5.	Buch in Tirol	Marion WEX	<i>E</i>
6.	Eben a. A.	Martin HARB	<i>E</i>
7.	Finkenberg	Andreas KRÖLL	<i>E</i>
8.	Fügen	LAbg. Mag. Dominik MAINUSCH	<i>E</i>
9.	Fügenberg	Ing. Josef UNTERWEGER	<i>Ing. Unterwegger</i>
10.	Gallzein	Josef BRUNNER	<i>Josef Brunner</i>
11.	Gerlos	Andreas HAAS	<i>Andreas Haas</i>
12.	Gerlosberg	Josef KERSCHDORFER	<i>Entschuldigt</i>
13.	Hainzenberg	Hansjörg KREIDL	<i>Hansjörg Kreidl</i>
14.	Hart i. Z.	Daniel SCHWEINBERGER	<i>Daniel Schweinberger</i>
15.	Hippach	Alexander TIPOTSCH	<i>Alexander Tipotsch</i>
16.	Jenbach Marktgemeinde	Dietmar WALLNER	<i>E</i>
17.	Kaltenbach	Klaus GASTEIGER	<i>Klaus Gasteiger</i>
18.	Mayrhofen	Hans Jörg MOIGG	<i>Hans Jörg Moigg</i>
19.	Pill	Ing. Hannes FENDER	<i>E</i>
20.	Ramsau i. Z.	Steiner Friedrich	<i>Steiner Friedrich</i>

21.	Ried i. Z.	Hansjörg JÄGER	
22.	Rohrberg	Johann SCHREYER	<i>Johann Schreyer</i>
23.	Schlitters	Josef WIBMER	<i>Schreyer Hans</i>
24.	Schwaz, Stadtgemeinde	Victoria WEBER, MSc.	<i>E</i>
25.	Schwendau	Franz HAUSER	<i>E</i>
26.	Stans	Michael HUBER	<i>Michael Huber</i>
27.	Steinberg a. R.	Helmut MARGREITER	<i>Helmut Margreiter</i>
28.	Strass i. Z.	Ing. Karl EBERHARTER	<i>Ing. Karl Eberharter</i>
29.	Stumm	Franz KOLB	<i>Franz Kolb</i>
30.	Stummerberg	Mag. Georg DANZL	<i>Mag. Georg Danzl</i>
31.	Terfens	Florian GARTLACHER	<i>Florian Gartlacher</i>
32.	Tux	Simon GRUBAUER	<i>Simon Grubauer</i>
33.	Uderns	Ing. Josef BUCHER	<i>Ing. Josef Bucher</i>
34.	Vomp, Marktgemeinde	Karl-Josef SCHUBERT	<i>Karl-Josef Schubert</i>
35.	Weer	Mag. Markus ZIJERVELD	<i>Mag. Markus Zijerveld</i>
36.	Weerberg	Gerhard ANGERER IV. VEHNERBERGER BEM	<i>Gerhard Angerer</i>
37.	Wiesing	Stefan SCHIESTL, BSc.	<i>Stefan Schiestl</i>
38.	Zell a. Ziller, Marktgemeinde	Robert PRAMSTRAHLER	<i>Robert Pramstrahler</i>
39.	Zellberg	Andreas FANKHAUSER	<i>Andreas Fankhauser</i>

B E R I C H T

über die
Prüfung des Rechnungsabschlusses zum

31. Dezember 2021

**Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus Schwaz
Schwaz**

BERICHT

über die
Prüfung des Rechnungsabschlusses zum

31. Dezember 2021

**Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus Schwaz,
Schwaz**

Exemplar Nr.:

- AA -



1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss	4
3.2 Erteilte Auskünfte	4
3.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
4. Bestätigungsvermerk¹	5

Beilagenverzeichnis

Rechnungsabschluss

Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2021

 Bilanz zum 31. Dezember 2021 samt Detailnachweis auf Kontenebene

 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021
 samt Detailnachweis auf Kontenebene

 Anhang

 Liquiditätsrechnung

 Voranschlagvergleichsrechnung

Andere Beilagen

 Nachweis über den Stand des Fremdkapitals

 Erhebungsdaten Stabilitätspakt

 Nachweis der liquiden Mittel

 Darstellung Personalkosten

 Dienstpostenplan

 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

An den Obmann des
Gemeindeverbandes Bezirkskrankenhaus Schwaz,
Schwaz

Wir haben die Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2021 des

**Gemeindeverbandes Bezirkskrankenhaus Schwaz,
Schwaz**

(im Folgenden auch kurz "Verband" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit der Auftragserteilung vom 10.06.2021 wurden wir zum Abschlussprüfer des Gemeindeverbandes Bezirkskrankenhaus Schwaz, Schwaz, für das Geschäftsjahr 2021 gewählt bzw. bestellt. Der Verband, vertreten durch den Obmann, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Rechnungsabschluss bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Liquiditätsrechnung, Detailnachweis auf Kontenebene für das Finanzjahr, Voranschlagsvergleichsrechnung (im Folgenden "Rechnungsabschluss" bezeichnet) sowie die dazugehörigen Beilage zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung unter sinngemäßer Anwendung gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei dem geprüften Rechtskörper handelt es sich um einen Verband iSd Gesetzes über die Bildung von Gemeindeverbänden als Rechtsträger der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten Hall in Tirol, Kufstein, Lienz, Reutte, St.Johann in Tirol und Schwaz (im Folgenden auch kurz "Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz" genannt).

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine gesetzliche Prüfung gemäß § 17 Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz. Die Verwendung des Begriffes "Rechnungsabschluss" bezieht sich auf den Rechnungsabschluss, der nach den derzeit geltenden unternehmensrechtlichen Bestimmungen und teilweise nach kameralistischen Bestimmungen (Beilagen gemäß § 16 (4) Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz) aufgestellt worden ist.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetzes beachtet wurden.

Die Krankenanstalten-Rechnungsabschluss-Berichtsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit konkretisiert die anzuwendenden Rechtsvorschriften. Gemäß § 3 und § 4 Krankenanstalten-Rechnungsabschluss-Berichtsverordnung sind auf den Rechnungsabschluss des Gemeindeverbandes Bezirkskrankenhaus Schwaz die Paragraphen § 190 bis § 216 UGB, § 224 UGB, § 231 sowie § 236 ff. UGB anzuwenden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Rechnungsabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung im **Zeitraum** von Mai 2022 bis Juni 2022 überwiegend in den eigenen Kanzleiräumlichkeiten in Klagenfurt durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr **DDr. Ulrich Kraßnig, LL.M.**, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschafttreuhandberufe" (Beilage) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses sind im Anhang des Rechnungsabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Obmannes im Anhang des Rechnungsabschlusses.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften insbesondere das "Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz" und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Rechnungsabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2 Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, insbesondere dem "Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz", erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk¹**Bericht zum Rechnungsabschluss****Prüfungsurteil**

Wir haben den Rechnungsabschluss der

**Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus Schwaz,
Schwaz,**

bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Liquiditätsrechnung, dem Detailnachweis auf Kontenebene für das Finanzjahr, Voranschlagsvergleichsrechnung (im Folgenden "Rechnungsabschluss" bezeichnet) sowie die dazugehörigen Beilagen zum 31. Dezember 2021, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Rechnungsabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ertragslage des Verbandes für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters für den Rechnungsabschluss

Der gesetzliche Vertreter des Verbandes ist verantwortlich für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Rechnungsabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder den Verband zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechnungsabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechnungsabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

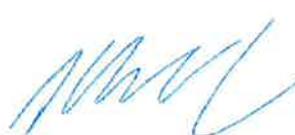
Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Rechnungsabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechnungsabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Rechnungsabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20.06.2022


DDr. Ulrich Kraßnig, LL.M.
Wirtschaftsprüfer


Grant Thornton ALPS ADRIA
Wirtschaftsprüfung GmbH
Grant Thornton
9020 Klagenfurt


MMag. Simon Horst Preschern
Wirtschaftsprüfer

*Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechnungsabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Rechnungsabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

BEILAGEN

Rechnungsabschluss

BILANZ ZUM 31. 12. 2021

AKTIVA	2021	2020	PASSIVA	2021	2020
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen		
659 EDV Software	2.107.487,64	772.018,85	95950 Inv. Zusch. San. OP's	137.370,00	77.950,00
II. Sachanlagen			92951 Auflösung Inv. Zusch. San. OP's	-20.800,00	-7.800,00
1. Grundstücke, grundstücksgleich Rechte u. Bauten, einschl. der Bauten auf fremden Grund davon Grundwert			92952 Inv. Zusch. Ern. IT-Teil II	402.213,51	225.072,00
666 Grundstücke	2.111.893,61	2.111.893,61	92953 Auflösung Inv. Zusch. Ern. IT-Teil II	-60.500,00	-22.500,00
661 Gebäude	43.686.176,42	29.073.280,88	92954 Inv. Zusch. Maßn. Energieeffizienz	2.385.937,37	1.910.068,00
2. Technische Anlagen			92955 Auflösung Inv. Zusch. Maßn. Energieeffizienz	-168.800,00	-76.400,00
653 Med. Instrumente und Apparate	669.970,37	1.314.023,09	92956 Inv. Zusch. San. Tiefgarage	9.900,00	3.400,00
654 Bildgebende Apparate und Geräte	287.361,61	755.357,72	92957 Auflösung Inv. Zusch. San. Tiefgarage	-500,00	-100,00
656 Nicht med. Geräte und Apparate	219.669,66	99.084,04	92958 Inv. Zusch. Ern. IT-Teil III	1.140.000,00	887.200,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			92959 Auflösung Inv. Zusch. Ern. IT-Teil III	-193.800,00	-88.700,00
655 Med. Einrichtungen	577.242,10	693.603,01	92960 Inv. Zusch. Mehrzweckgebäude	7.263.862,00	1.974.800,00
657 Nicht med. Einrichtungen	161.071,70	116.120,65	92961 Auflösung Inv. Zusch. Mehrzweckgebäude	-366.400,00	-79.000,00
658 EDV Hardware	717.315,60	251.155,88	II. Kapitalrücklagen		
660 Kunstgegenstände	4.780,00	120.835,62	92912 Sonderrücklage (Opferstock)	13.233,34	11.195,62
665 Kraftfahrzeuge	11.033,09	18.268,92	IV. Bilanzgewinn/-verlust		
662 Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	0,00	93900 Bilanzgewinn/-verlust	-6.404.630,43	-2.135.554,58
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau			davon Gewinn-/Verlustvortrag (- 2.135.554,58 VJ)		
Anlagen in Bau	6.718.522,75	20.519.688,48	B. RÜCKSTELLUNGEN		
III. Finanzanlagen			1. Rückstellungen für Abfertigungen		
2. Beteiligungen			30000 Rückstellungen für Abfertigungen	4.736.638,00	4.976.129,00
9500 Beteiligungen	3.286.880,41	3.286.880,41	2. Sonstige Rückstellungen		
Übertrag			31000 Sonstige Rückstellungen	6.782.713,35	6.376.836,10
			Substanz	5.038.572,00	
			Umsatz	1.739.641,35	
			Wirtschaftsprüfer	4.500,00	
			31100 Rückstellungen Schadensfälle	1.039.000,00	0,00
			Übertrag		
				72.893.766,68	70.230.925,68

BILANZ ZUM 31. 12. 2021

AKTIVA	2021	2020	PASSIVA	2021	2020
Übertrag	60.559.404,96	59.132.211,16	Übertrag	72.893.766,68	70.230.925,68
<u>B. UMLAUFVERMÖGEN</u>			<u>C. VERBINDLICHKEITEN</u>		
<u>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>			<u>1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</u>		
23100 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	-4.709,86	33344 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	125.376,02
23103 Forderungen gegenüber BetriebsGmbH	11.045.150,34	13.572.733,47	<u>2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen</u>		
<u>III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</u>			33000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.283.636,96	1.913.226,07
21702 Giro Sparkasse 7500	4.736.290,11	1.371.188,21	<u>3. sonstige Verbindlichkeiten</u>		
21822 Sparbuch Sparkasse 0010-802858	13.233,34	11.195,62	33040 sonstige Verbindlichkeiten	4.390,68	4.632,60
			35500 Umsatzsteuer Zahllast	829.861,54	398.716,15
			36510 Haftrücklässe	28.699,63	192.457,27
			<u>D. RECHNUNGSABGRENZUNG</u>		
			38999 Passive Rechnungsabgrenzung	766.244,96	1.217.284,81
			39000 Rechnungsabgrenzung sonst. Verbindlichkeiten	547.478,30	0,00
SUMME AKTIVA	<u>76.354.078,75</u>	<u>74.082.618,60</u>	SUMME PASSIVA	<u>76.354.078,75</u>	<u>74.082.618,60</u>

[Handwritten Signature]

Gewinn- und Verlustrechnung 2021

	RA 2021	RA 2020
1. Umsatzerlöse		
46600 Kostensätze sonstige Miet- und Pächterlöse	0,00	0,00
46600 Tiefgaragenerlöse	611.992,27	681.094,06
46600 Bestandszins	127.051,89	132.991,98
46600 Auflösung passiviertes Nutzungsrecht	20.000,00	10.000,00
46260 Refundierung Gemeindefabgaben	451.039,85	524.342,30
47900 Sonstige verschiedene Einnahmen	13.900,53	13.759,78
	4.959,44	29,52
	<u>616.951,71</u>	<u>681.123,58</u>
2. Sonstige betriebliche Erträge		
47900 Spenden (Opferstock)	2.009,87	1.633,34
45101 Mehrerlöse Altgeräte	615,73	141,50
46222 Personalausgabenersatz	40.896.359,79	39.647.726,29
	<u>40.898.985,39</u>	<u>39.649.501,13</u>
3. Betriebsleistung		
	<u>41.515.937,10</u>	<u>40.330.624,71</u>
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
	0,00	0,00
5. Personalaufwand		
61411 Geldbezüge Beamte	57.124,48	56.306,56
61421 Geldbezüge Vertragsbedienstete I	25.700.157,13	24.904.327,13
61445 Geldbezüge Angestellte nicht ganzj. Besch.	10.467,89	13.482,05
61409 Kursgebühren	88.096,39	67.590,92
61410 Reisegebühren	13.263,29	12.544,48
61621 Mehrleistungsvergütungen	6.827.182,86	6.592.797,40
67002 Zuwendungen aus Anlass v. Dienstjubiläen	334.673,16	282.207,10
62201 Honorare Krankenpflegeschule	88.859,70	77.643,34
61830 Beihilfen nach FLAG	1.148.663,96	983.498,66
61821 DGB zur soz. Sicherheit	5.858.981,23	5.771.436,01
67010 Freiwillige Sozialleistungen	0,00	6.720,00
67100 Betriebsrat für Gemeinschaftspflege	0,00	0,00
61550 Taschengeld Krankenpflegeschüler	183.280,47	296.612,92
64520 Beitrag an Gemeindepensionsfonds	177.453,13	173.354,42
64530 Pensionen Pensionszuschüsse	408.156,10	409.205,30
	<u>40.896.359,79</u>	<u>39.647.726,29</u>
74804 Anp. Personalarückstellungen (Urlaub, Jubiläum u. Abfertigung)	165.386,25	-318.530,37
	<u>165.386,25</u>	<u>-318.530,37</u>
6. Abschreibungen		
70000 Anlagenabschreibung lt. Verzeichnis	5.859.220,12	4.662.662,20
70001 Auflösung Investitionszuschüsse	536.300,00	274.500,00
70510 Buchwert verschrottete Anlagen	169.959,29	7.163,53
	<u>5.492.879,41</u>	<u>4.395.325,73</u>

Gewinn- und Verlustrechnung 2021

	RA 2021	RA 2020
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
Öffentliche Abgaben	13.932,09	13.791,42
71000 Stadtgemeinde Schwarz	13.900,54	13.759,87
71000 Gemeinde Stuns Waldmühle	31,55	31,55
Bezüge der Organe	27.324,36	27.350,24
79600 Sitzungsgelder	4.390,68	4.632,60
62910 Aufwandsentschädigung Obmann	22.933,68	22.717,64
Repräsentationsausgaben	5.895,55	2.008,02
79600 Skitag, Geschenke, Gauda	5.895,55	2.008,02
Geldverkehrsspesen	4.232,93	4.421,30
77600 Giro GmbH 4200	3.881,77	4.079,33
77600 Giro GV 7500	260,90	342,06
77600 WBD Pflegestation	89,79	0,00
77600 Lieferanten/sonst	0,47	0,09
Schadensfälle, Forderungsverluste	64.408,92	31.755,19
78000 Verdienstentgang Clemens Huber	0,00	18,88
78000 Land Trial Unternalt Clemens Huber	5.334,58	4.179,28
78000 Abrechnung Huber Georg (Betreuung, Rep., Fahrtkosten)	16.832,10	15.172,28
78000 Freizeitbegleitung Clemens Huber (SLi, Johannes)	8.646,20	6.858,00
78000 Kostenersatz TÖKK	1.500,00	1.500,00
78000 Div. Anschaffungen Clemens Huber (Medikamente, Therapien)	1.202,10	1.886,95
78000 Div. Reparaturkosten (z.B. Rolli)	30.893,94	2.119,80
Sonstige Ausgaben	5.403,17	4.431,73
79600 Fahrtkosten BGM F. Hauser	3.519,77	3.686,28
79600 Konsumation Verbandsversammlung (Keme Vorschläge)	1.883,40	745,45
70850 Mindererlös verkaufter Anlagen	9.665,89	0,00
77100 Wirtschaftsprüfung	5.525,00	3.500,00
79800 Anp. Rückstellung Schadensfälle	1.039.000,00	0,00
79611 Beitrag an BetriebsGmbH	0,00	0,00
	1.175.387,91	87.257,90
8. Betriebsergebnis (Zwischensumme aus Z1 bis Z7)		
	-6.214.076,26	-3.481.154,84
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
Zinsen aus Bankguthaben	11.077,29	12.958,10
47500 Giro GmbH 4200	8.935,29	10.722,18
47500 Giro GV 7500	2.142,00	2.235,66
47500 Zinsen aus Rücklagen (Opferstock)	27,85	28,02
47500 Annuitätenzuschuss	33.871,96	33.871,96
	44.977,10	46.858,08
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
Zinsen f. Betriebsmittelkredit	0,00	0,00
77700 Giro GmbH 4200	0,00	0,00
77700 Giro GV 7500	0,00	0,00
Zinsen aus Darlehen	467,97	1.146,46
77700 WBD Pflegestation	467,97	1.146,46
77700 WBD Schwesternheim	0,00	0,00
77700 Darlehen Trakt Süd	0,00	0,00
	467,97	1.146,46
11. Finanzergebnis (Zwischensumme Z9 bis Z10)		
	44.509,13	45.711,62

Gewinn- und Verlustrechnung 2021

	<u>RA 2021</u>	<u>RA 2020</u>
<u>12. Außerordentliche Erträge</u>		
48120 Umlage der Gemeinden (operativ)	1.283.600,00	1.081.550,00
43950 Förderungen-Zuschüsse	618.929,00	0,00
47509 Erträge aus Beteiligungen	0,00	220.000,00
	<u>1.902.529,00</u>	<u>1.301.550,00</u>
<u>13. Jahresüberschuss/Jahresabgang</u>		
	<u>-4.267.038,13</u>	<u>-2.133.893,22</u>
<u>14. Zuweisung an Kapitalrücklagen</u>		
79841 Zuführung Sonderrücklage	2.037,72	1.661,36
79845 Zuführung Investive Gebarung	0,00	0,00
<u>15. Bilanzgewinn/Bilanzverlust</u>		
	<u>-4.269.075,85</u>	<u>-2.135.554,58</u>
89600 Bilanzergebnis	4.269.075,85	2.135.554,58
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>



ANHANG

zum Rechnungsabschluss 2021
des

Gemeindeverbandes Bezirkskrankenhaus Schwaz, Schwaz

1. ALLGEMEINE ANGABEN

Bei dem Rechtsträger handelt es sich um einen Verband iSd Gesetzes über die Bildung von Gemeindeverbänden als Rechtsträger der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten Hall in Tirol, Kufstein, Lienz, Reutte, St.Johann in Tirol und Schwaz (im Folgenden auch kurz "Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz" genannt).

Der Rechnungsabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Liquiditätsrechnung, Detailnachweis auf Kontenebene für das Finanzjahr, Voranschlagsvergleichsrechnung (im Folgenden "Rechnungsabschluss" bezeichnet) sowie die dazugehörigen Beilagen. Der Rechnungsabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnungen für das Geschäftsjahr ist nach den unternehmensrechtlichen Vorschriften des §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuches in der Fassung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes (RÄG 2014) aufgestellt worden. Die restlichen Unterlagen des Rechnungsabschlusses wurden nach landesrechtlichen Bestimmungen aufgestellt.

2. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

Der Rechnungsabschluss wurde unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung und unter Beachtung der Generalnorm des § 222 Abs. 2 UGB, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Gemeindeverbandes zu vermitteln, erstellt. Der Rechnungsabschluss basiert auf den **Rechtslegungsbestimmungen in der geltenden Fassung**.

Bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses wurde der **Grundsatz der Vollständigkeit** eingehalten.

Bei der Bewertung wurde von der **Fortführung** des Gemeindeverbandes ausgegangen.

Bei den Vermögenswerten und Schulden wurde **der Grundsatz der Einzelbewertung** angewandt.

Dem **Vorsichtsprinzip** wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden. Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste, die im Geschäftsjahr oder in einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt. Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung.

Die Ersatzanschaffungen von für den Krankenanstaltenbetrieb erforderlichen Anlagengütern wurden bis zum 31.12.2019 im Gemeindeverband Schwaz angeschafft, aktiviert und über die Laufzeit des Anlagegutes abgeschrieben. Die dafür angefallenen Anschaffungskosten wurden an die Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft verrechnet. In der Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft werden diese Ausgaben über die Laufzeit des Anlagegutes verteilt abgeschrieben.

Um einen doppelten Ausweis der Abschreibung zu verhindern, hat man im Gemeindeverband Schwaz als Pendant zu den aktivierten Kosten der Anlagengüter in der Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt und entsprechend der Abschreibung auf die Laufzeit dieser Anlagegüter aufgelöst.

Ab dem Jahr 2020 hat die Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft diese Ersatzanschaffungen selbst vorgenommen, in der Gesellschaft aktiviert und über die Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben.

Im Jahr 2020 wurde das Anlagevermögen nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen aufgestellt.

Weiters wurde in den Vorjahren keine Personalrückstellungen gebildet. Erst mit der Eröffnungsbilanz wurden die Ansprüche der Dienstnehmer gegenüber dem Gemeindeverband als Passivposten berücksichtigt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Der **Wertansatz** von immateriellen Vermögensgegenständen erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen. Geringwertige Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert bis EUR 800) werden im

Zugangsjahr aktiviert und voll abgeschrieben. Gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften wird für Zugänge im ersten Halbjahr eine volle Jahresabschreibung und für Zugänge im zweiten Halbjahr eine halbe Jahresabschreibung vorgenommen.

SACHANLAGEN

Der **Wertansatz** von Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen. Geringwertige Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert bis EUR 800) werden im Zugangsjahr aktiviert und voll abgeschrieben. Gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften wird für Zugänge im ersten Halbjahr eine volle Jahresabschreibung und für Zugänge im zweiten Halbjahr eine halbe Jahresabschreibung vorgenommen.

Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen zum Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Anlagevermögens werden vorgenommen, wenn die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung weggefallen sind.

FINANZANLAGEN

Die ausgewiesenen Beteiligungen werden jeweils mit dem Anschaffungswert bilanziert, wobei die noch nicht realisierten Kursverluste im Sinne des Vorsichtsprinzips über eine eigene Wertberichtigungsposition berücksichtigt werden.

FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Für erkennbare Risiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet.

KASSENBESTAND UND BANKGUTHABEN

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind durch die entsprechenden Bargeldaufstellungen bzw. Bankauszüge nachgewiesen.

RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

In den aktiven Rechnungsabgrenzungen sind Aufwendungen ausgewiesen, die das nächste Jahr betreffen.

RÜCKSTELLUNGEN

Die Berechnung der **Rückstellung für Abfertigungen** für das Wirtschaftsjahr 2021 erfolgte nach finanzmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 1,35 % (1,60 % VJ), geplanten Bezugssteigerungen von 2,50 % (2,50 % VJ) und dem gesetzlichen Pensionseintrittsalters von 60 Jahren bei Frauen bzw. 65 Jahren bei Männern. Der angewandte Nettozinssatz für die Abfertigungsrückstellung wird aus dem 7-jährigen Durchschnitt mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren abgeleitet.

Die Berechnung der **Jubiläumsrückstellung** für das Wirtschaftsjahr erfolgt nach finanzmathematischen Grundsätzen mit demselben Zinssatz und Gehaltssteigerung wie bei den Abfertigungsrückstellungen (vgl. die Ausführungen zu den Rückstellungen für Abfertigungen). Die Lohnnebenkosten werden mit 20,53 % (SV Anteil für ÖGK Versicherte) bzw. 19,09 % für bVA Versicherter sowie den DGB zum FLAF von 3,9%.

Die Höhe der Ansprüche sind gestaffelt nach der Verbandszugehörigkeit:

- nach 25 Dienstjahren: 2 Monatsbezüge
- nach 35 Dienstjahren: 4 Monatsbezüge
- nach 45 Dienstjahren: 1 Monatsbezug

In den sonstigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe sowie dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind. Sie werden mit ihrem bestmöglich geschätzten Erfüllungsbetrag angesetzt.

Im Jahr 2021 wurde aufgrund eines Schadenfalls eine Rückstellung iHv EUR 1.039.000 gebildet.

VERBINDLICHKEITEN

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Schwaz, 20. Juni 2022



Anlagenverzeichnis GV Schwaz zum 31.12.2021

	Anschaffungs- bzw Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen					Buchwerte		
	Stand 01.01.2021 EUR	Zugänge EUR	Umbu- chungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2021 EUR	Stand 01.01.2021 EUR	Zugänge EUR	Umbu- chungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2021 EUR	Stand 31.12.2021 EUR	Stand 01.01.2021 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Konzess., gewerbl. Schutz- rechte und ähnl. Rechte	2.489.565,85	0,00	1.920.789,94	0,00	4.410.355,79	1.717.547,00	585.321,15	0,00	0,00	2.302.868,15	2.107.487,64	772.018,85
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und Bauten einschließlich Bauten auf fremdem Grund	87.909.960,72	0,00	18.099.176,18	0,00	106.009.136,90	56.724.786,23	3.486.280,64	0,00	0,00	60.211.066,87	45.798.070,03	31.185.174,49
2. technische Anlagen und Maschinen	10.029.472,32	0,00	458.991,90	440.152,30	10.048.311,92	7.861.007,47	1.396.636,44	0,00	386.333,63	8.871.310,28	1.177.001,64	2.168.464,85
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.433.613,90	700,00	823.097,32	166.312,72	4.091.098,50	2.233.629,82	390.981,89	0,00	4.955,70	2.619.656,01	1.471.442,49	1.199.984,08
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	20.519.688,48	7.500.889,61	-21.302.055,34	0,00	6.718.522,75	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.718.522,75	20.519.688,48
Summe Sachanlagen	121.892.735,42	7.501.589,61	-1.920.789,94	606.465,02	126.867.070,07	66.819.423,52	5.273.898,97	0,00	391.289,33	71.702.033,16	55.165.036,91	55.073.311,90
III Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen					0,00					0,00	0,00	0,00
2. Beteiligungen	3.286.880,41	0,00	0,00	0,00	3.286.880,41					0,00	3.286.880,41	3.286.880,41
3. Wertpapiere					0,00					0,00	0,00	0,00
Summe Finanzanlagen	3.286.880,41	0,00	0,00	0,00	3.286.880,41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.286.880,41	3.286.880,41
SUMME	127.669.181,68	7.501.589,61	0,00	606.465,02	134.564.306,27	68.536.970,52	5.859.220,12	0,00	391.289,33	74.004.901,31	60.559.404,96	59.132.211,16

Liquiditätsrechnung Gemeindeverband BKH Schwarz 2021

Operative Gebarung		VS 2021	RA 2021	Differenz
1	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	42.889.900,00	43.623.321,03	733.421,03
1	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	1.283.600,00	1.283.600,00	0,00
2	Einzahlungen Verbandsbeiträge von Gemeinden	1.283.600,00	0,00	-1.283.600,00
2	Sonstige Einzahlungen aus Transfers	0,00	0,00	0,00
1	Einzahlungen aus Finanzerträgen	40.900,00	44.977,10	4.077,10
SU	Summe Einzahlungen operative Gebarung	44.214.400,00	44.951.898,13	737.498,13
1	Auszahlungen aus Personalaufwand	42.730.400,00	40.896.359,79	-1.834.040,21
1	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	120.100,00	120.770,14	670,14
2	Auszahlungen für Verbrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	0,00	0,00	0,00
2	Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	120.100,00	120.770,14	670,14
2	Auszahlungen für Instandhaltung	0,00	0,00	0,00
2	Sonstige Auszahlungen aus Sachaufwand	0,00	0,00	0,00
1	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	1.087.500,00	0,00	-1.087.500,00
1	Auszahlungen aus Finanzaufwand	5.500,00	467,97	-5.032,03
SU	Summe Auszahlungen operative Gebarung	43.943.500,00	41.017.597,90	-2.925.902,10
SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung	270.900,00	3.934.300,23	3.663.400,23

Investive Gebarung		VS 2021	RA 2021	Differenz
1	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00
1	Einzahlungen aus der Rückzahlung von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	0,00
1	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	7.816.091,88	6.879.721,88	-936.370,00
2	Einzahlungen aus Kapitaltransfers von Gemeinden	1.383.792,88	1.383.792,88	0,00
2	Sonstige Einzahlungen aus Kapitaltransfers	6.432.299,00	5.495.929,00	-936.370,00
SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung	7.816.091,88	6.879.721,88	-936.370,00
1	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.427.615,00	7.588.894,22	-838.720,78
2	Auszahlungen für den Erwerb von Immateriellem Vermögen	0,00	0,00	0,00
2	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	0,00	0,00	0,00
2	Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	8.427.615,00	7.588.194,22	-839.420,78
2	Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	0,00	0,00	0,00
2	Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	700,00	700,00
2	Auszahlungen für den Erwerb von Kulturgütern	0,00	0,00	0,00
2	Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
1	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen			0,00
1	Auszahlungen aus Kapitaltransfers			0,00
SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung	8.427.615,00	7.588.894,22	-838.720,78
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung	-611.523,12	-709.172,34	-97.649,22

Finanzierungstätigkeit		VS 2021	RA 2021	Differenz
1	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	0,00	0,00	0,00
1	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00
1	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	125.400,00	125.376,02	-23,98
1	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	125.400,00	125.376,02	-23,98
SA3	Saldo (3) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-125.400,00	-125.376,02	23,98

Voranschlagsunwirksame Gebarung		VS 2021	RA 2021	Differenz
1	Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen			
1	Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten	0,00	267.387,75	267.387,75
SU	Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	0,00	267.387,75	267.387,75
1	Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen			
1	Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten			
SU	Summe Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	0,00	0,00	0,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	0,00	267.387,75	267.387,75

SAS		VS 2021	RA 2021	Differenz
Veränderung an liquiden Mitteln (Saldo 1 bis Saldo 4)		-466.023,12	3.367.139,82	3.833.162,74
Anfangsbestand liquide Mittel (zum 31.12.2020 (t-1))		0,00	1.382.383,83	1.382.383,83
Endbestand liquide Mittel (zum 31.12.2021(t))		0,00	4.749.523,45	4.749.523,45
davon Zahlungsmittelreserven (zum 31.12.2021 (t))		0,00	13.233,34	13.233,34

[Handwritten Signature]

Voranschlagsvergleichrechnung Erläuterung

Gewinn- und Verlustrechnung RA 2021

		VS 2021	RA 2021	Differenz	Begründung
1. Umsatzerlöse					
46600	Tiefgaragenerlöse	144.000,00	127.051,89	-16.948,11	Mindereinnahmen aufgrund COVID 19
46600	Bestandszins	0,00	20.000,00	20.000,00	lt. Bestandsvertrag
46600	Auflösung passiviertes Nutzungsrecht	0,00	451.039,85	451.039,85	Anlagenverzeichnis neu
2. Sonstige betriebliche Erträge					
45222	Personalausgabenersatz	42.730.400,00	40.896.359,79	-1.834.040,21	siehe untenstehende Begründungen
5. Personalaufwand					
61421	Geldbezüge Vertragsbedienstete I	26.635.000,00	25.700.157,13	-934.842,87	Dienstpostenplan wurde nicht voll ausgeschöpft
61409	Kursgebühren	142.000,00	88.096,39	-53.903,61	weniger Kursbesuche durch COVID 19
61410	Reisegebühren	30.000,00	13.263,29	-16.736,71	weniger Kursbesuche durch COVID 19
61621	Mehrleistungsvergütungen	7.103.600,00	6.827.182,86	-276.417,14	Dienstpostenplan wurde nicht voll ausgeschöpft
67002	Zuwendungen aus Anlass v. Dienstjubiläen	305.800,00	334.673,16	28.873,16	drei zusätzliche Mitarbeiter mit Dienstjubiläum
62201	Honorare Krankenpflegeschule	109.100,00	88.859,70	-20.240,30	weniger Schulklassen wie geplant
61830	Beihilfen nach FLAG	1.118.500,00	1.148.663,96	30.163,96	intern falsche Kontozuordnung
61521	DGB zur soz. Sicherheit	6.262.200,00	5.858.981,23	-403.218,77	siehe Konto 61421
67010	Freiwillige Sozialleistungen	38.300,00	6.720,00	-31.580,00	weniger ausbezahlte Belohnungen
61530	Taschengeld Krankenpflegeschüler	332.400,00	183.280,47	-149.119,53	weniger Schulklassen wie geplant
79803	Anp. Personalrückstellungen (Urlaub, Jubiläum u. Abfertigung)	31.600,00	165.386,25	133.786,25	Rückstellung neu berechnet
6. Abschreibungen					
70000	Anlagenabschreibung lt. Verzeichnis	2.500.000,00	5.859.220,12	3.359.220,12	Anlagenverzeichnis neu
70001	Auflösung Investitionszuschüsse	-	536.300,00	-536.300,00	Abschreibung der Investitionszuschüsse
70810	Buchwert verschrottete Anlagen	-	169.959,29	169.959,29	Anlagenabgänge
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen					
79304	Anp. Rückstellung Schadensfälle	0,00	1.039.000,00	1.039.000,00	Rückstellung für Patientenschadensfall gebildet
79641	Beitrag an BetriebsGmbH	1.087.500,00	0,00	-1.087.500,00	Überschüsse lt. KAG aus den VJ wird verwendet
12. Außerordentliche Erträge					
43950	Förderungen-Zuschüsse	0,00	618.929,00	618.929,00	aufgrund anderer Darstellung im RA
14. Zuweisung an Kapitalrücklagen					
79845	Zuführung investive Gebarung	1.124.720,00	0,00	-1.124.720,00	Darstellungsänderung im Vorhabensnachweis

Voranschlagsvergleichrechnung Erläuterung

Liquiditätsrechnung RA 2021

		VS 2021	RA 2021	Differenz	Begründung
Operative Gebarung					
					siehe Detail GuV
Investive Gebarung					
2	Sonstige Einzahlungen aus Kapitaltransfers	6.432.299,00	5.495.929,00	-936.370,00	geringere Zuschüsse aufgrund niedrigerer Ausgaben
2	Ausz. für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	8.427.615,00	7.588.194,22	- 839.420,78	geringere Ausgaben als budgetiert
Voranschlagsunwirksame Gebarung					
1	Einzahlung aus nicht voranschlagwirks. Verbindl.	0,00	267.387,75	267.387,75	Zahllast Finanzamt, Haftrücklässe nicht budgetiert

Andere Anlagen

Nachweis über den Stand des Fremdkapitals

	Stand 01.01.2021	Zuzählung	Tilgung	Zinsen	Zinssatz 31.12.2021	Annuitäten- zuschuss	Stand 31.12.2021
1. Wohnbaudarlehen							
Laufzeit: 16.12.2011 - 31.10.2021	125.376,02	0,00	125.376,02	467,97		33.871,96	0,00
3-Monats-Euribor; Aufschlag 0,950 %-Punkte (Ib-2806/33-2011 v. 01.12.2011)							
Änderung Kondition ab 01.01.2020 - Aufschlag 0,492 %							
Summe Fremdkapital	125.376,02	0,00	125.376,02	467,97		33.871,96	0,00



Erhebungsdaten Stabilitätspakt

Verbindlichkeiten	RA 2021	VA 2022	MFP 2023	MFP 2024	MFP 2025	MFP 2026
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	1.000.000,00	1.700.000,00	1.520.000,00	1.340.000,00	1.160.000,00
Verbindlichkeiten gegenüber Land/Gemeinden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten (ohne Rücklagen)	2.146.588,81	1.793.000,00	1.793.000,00	1.793.000,00	1.793.000,00	1.793.000,00
Rückstellungen	11.726.357,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Verbindlichkeiten	13.872.945,91	2.793.000,00	3.493.000,00	3.313.000,00	3.133.000,00	2.953.000,00

Personal	RA 2021	VA 2022	MFP 2023	MFP 2024	MFP 2025	MFP 2026
Jahresdurchschnitt der Vollzeitbeschäftigungsäquivalente	546,97	576	576	578	580	582



BKH Schwaz - Dienstpostenplan 2021

BKH Schwaz	Verwendungsgruppe	VIII								Vertragsbedienstete		GmbH	Summe		
		IX	H	O	VII	VI	V	IV	I-III	I	II				
													560,58	8,95	569,53
Medizinisches Personal															
Dienste der Ärzte	A/a										433,6		7,95	441,55	
Psychologen	A/a										95,65		6,95	102,6	
Dienst der Apotheker	A/a										1,85			1,85	
Geh.medizinisch-technischer Dienst	B/b										38,5			38,5	
Geh. sozialer Betreuungsdienst	B/b														
Geh. Krankenpflegefachdienst	B/b										1,8			1,8	
Geh. sozialer Erzieherdienst	C/c														
Fürsorgefachdienst	C/c														
Erzieherfachdienst	C/c														
Hebammenfachdienst	C/c										8,65			8,65	
Krankenpflegefachdienst	C/c										254,44	1		255,44	
Medizinisch-technischer Fachdienst	C/c										1,45			1,45	
Pharmazeutisch-kaufm. Assistent/In	D/d														
Zahntechnischer Dienst															
Sanitätshilfsdienst											31,26			31,26	
Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal															
Höherer Wirtschaftsdienst	A/a										125,98		1	126,98	
Höherer rechtskundiger Verwaltungsdienst	A/a										2,9		1	3,9	
Höherer technischer Dienst	A/a													0	
Allgemeiner höherer Dienst	A/a										1			1	
Geh. Rechnungs- und Verwaltungsdienst	B/b										1,8			1,8	
Geh.technischer Dienst	C/c										10,88			10,88	
Verwaltungs- und Rechnungsfachdienst	C/c													0	
Technischer Fachdienst	D/d										24,9			24,9	
Mittlerer Verwaltungs- und Kanzleidienst	D/d										5			5	
Mittlerer technischer Dienst	E/e										22,5			22,5	
Allgemeiner Hilfsdienst														0	
Lehrling kaufmännisch											53			53	
											4			4	
Bed. in handwerkli. Verwendung															
Lehrling gewerblich	P1/p1										1			1	
	P2/p2										1			1	
	P3/p3														
	P4/p4														
	P5/p5 HP														

[Handwritten signature]

**Allgemeine Auftragsbedingungen
für Wirtschaftstreuhandberufe**

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragsartellung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl. Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen; diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärunge) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiemit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteilandsdisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtl. geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer **verrechnet** die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. **Beispielhaft** aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren **Nebenkosten** zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, **Reisespesen** (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, **Kopierkosten** und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen **Haftpflichtversicherungs**erfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als **Nebenkosten** auch Personal- und Sachaufwendungen für die **Erstellung** von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die **Ausführung** eines **Auftrages**, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit **entsprechende** Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und **Entgeltvorschüsse** sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren **schriftlicher** Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als **14 Tage** nach Fälligkeit geleistet werden, können **Verzugszinsen** verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten **Verzugszinsen** in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die **Verjährung** richtet sich **nach** § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit **späterer**, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen **Rechnungen** kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum **schriftlich** beim Auftragnehmer **Einspruch** erhoben werden. Andernfalls gilt die **Rechnung** als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt **jedenfalls** als Anerkennung.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die **Anfechtung** wegen **Verkürzung** über die Hälfte für Geschäfte unter **Unternehmern**, wird **verzichtet**.

(15) Falls bei **Aufträgen** **betreffend** die Führung der Bücher, die Vornahme der **Personalsachbearbeitung** oder **Abgabenverrechnung** ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so **sind** mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die **Vertretungstätigkeiten** im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen **aller** Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über **Abgabenbemessungs-** oder **Beitragsgrundlagen**, **Berichterstattung**, **Rechtsmittelerhebung** uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes **schriftlich vereinbart** ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die **Bearbeitung** besonderer **Einzelfragen** im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten **Tätigkeiten**, insbesondere **Feststellungen** über das **prinzipielle** Vorliegen **einer** **Pflichtversicherung**, erfolgt nur aufgrund eines besonderen **Auftrages**.

(17) Der Auftragnehmer kann **entsprechende** **Vorschüsse** verlangen und seine (**fortgesetzte**) Tätigkeit von der **Zahlung** dieser **Vorschüsse** abhängig machen. Bei **Daueraufträgen** darf die **Erbringung** weiterer Leistungen bis zur **Bezahlung** früherer Leistungen (**sowie** allfälliger **Vorschüsse** gemäß Satz 1) **verweigert** werden. Bei **Erbringung** von **Teilleistungen** und **offener** **Teilhonorierung** gilt dies **singemäß**.

(18) Eine **Beanstandung** der **Arbeiten** des Auftragnehmers **berechtigt**, außer bei **offenkundigen** **wesentlichen** Mängeln, nicht zur auch nur **teilweisen** **Zurückhaltung** der ihm **nach** Punkt 12. **zustehenden** Honorare, sonstigen Entgelte, **Kostenersätze** und **Vorschüsse** (**Vergütungen**).

(19) Eine **Aufrechnung** gegen **Forderungen** des Auftragnehmers auf **Vergütungen** nach Punkt 12. ist nur **mit** **unbestrittenen** oder **rechtskräftig** **festgestellten** **Forderungen** zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit **Punkt 12. (17)** wird auf das gesetzliche **Zurückbehaltungsrecht** (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das **Zurückbehaltungsrecht** zu **Unrecht** **ausgeübt**, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß **Punkt 7.** aber **in** **Abweichung** dazu nur bis zur Höhe seiner noch **offenen** **Forderung**.

(2) Der Auftraggeber hat **keinen** **Anspruch** auf **Ausfolgung** von im Zuge der **Auftrags**erfüllung vom **Auftragnehmer** erstellten **Arbeitspapieren** und **ähnlichen** **Unterlagen**. Im Falle der **Auftrags**erfüllung unter Einsatz elektronischer **Buchhaltungssysteme** ist der Auftragnehmer **berechtigt**, nach **Übergabe** sämtlicher vom **Auftragnehmer** **auftragsbezogen** damit **erstellter** **Daten**, für die den **Auftraggeber** eine **Aufbewahrungspflicht** trifft, in einem **strukturierten**, **gängigen** und **maschinenlesbaren** **Format** an den **Auftraggeber** bzw. an den **nachfolgenden** **Wirtschaftstreuhänder**, die **Daten** zu **löschen**. Für die **Übergabe** **dieser** **Daten** in einem **strukturierten**, **gängigen** und **maschinenlesbaren** **Format** hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein **angemessenes** **Honorar** (**Punkt 12** gilt **singemäß**). Ist eine **Übergabe** dieser **Daten** in einem **strukturierten**, **gängigen** und **maschinenlesbaren** **Format** aus **besonderen** **Gründen** **unmöglich** oder **untunlich**, können diese **ersatzweise** im **Vollausdruck** **übergabe** werden. Eine **Honorierung** steht **diesfalls** **dafür** nicht zu.

(3) Der **Auftragnehmer** hat auf **Verlangen** und **Kosten** des **Auftraggebers** alle **Unterlagen** **herauszugeben**, die er aus **Anlass** seiner **Tätigkeit** von diesem **erhalten** hat. Dies gilt jedoch nicht für den **Schriftwechsel** zwischen dem **Auftragnehmer** und seinem **Auftraggeber** und für die **Schriftstücke**, die der **Auftraggeber** in **Urschrift** besitzt und für **Schriftstücke**, die einer **Aufbewahrungspflicht** nach den für den **Auftragnehmer** geltenden **rechtlichen** **Bestimmungen** zur **Verhinderung** von **Geldwäsche** unterliegen. Der **Auftragnehmer** kann von **Unterlagen**, die er an den **Auftraggeber** **zurückgibt**, **Abschriften** oder **Fotokopien** anfertigen. **Sind** diese **Unterlagen** **bereits** **einmal** an den **Auftraggeber** **übermittelt** worden so hat der **Auftragnehmer** **Anspruch** auf ein **angemessenes** **Honorar** (**Punkt 12**. gilt **singemäß**).

(4) Der **Auftraggeber** hat die dem **Auftragnehmer** **übergebenen** **Unterlagen** nach **Abschluss** der **Arbeiten** **innen** **3** **Monaten** **abzuholen**. Bei **Nichtabholung** **übergebener** **Unterlagen** kann der **Auftragnehmer** nach **zweimaliger** **nachweislicher** **Aufforderung** an den **Auftraggeber**, **übergebene** **Unterlagen** **abzuholen**, diese auf dessen **Kosten** **zurückstellen** und/oder ein **angemessenes** **Honorar** in **Rechnung** **stellen** (**Punkt 12**. gilt **singemäß**). Die **weitere** **Aufbewahrung** kann auch auf **Kosten** des **Auftraggebers** durch **Dritte** **erfolgen**. Der **Auftragnehmer** haftet im **Weiteren** nicht für **Folgen** aus **Beschädigung**, **Verlust** oder **Vernichtung** der **Unterlagen**.

(5) Der **Auftragnehmer** ist **berechtigt**, **fällige** **Honorarforderungen** mit **etwalgem** **Depotguthaben**, **Verrechnungsgeldern**, **Treuhandgeldern** oder **anderen** in seiner **Gewahrsame** **befindlichen** **liquiden** **Mitteln** auch bei **ausdrücklicher** **Inverwahrunahme** zu **kompensieren**, **sofern** der **Auftraggeber** mit einem **Gegenanspruch** des **Auftragnehmers** **rechnen** musste.

(6) Zur **Sicherung** einer **bestehenden** oder **künftigen** **Honorarforderung** ist der **Auftragnehmer** **berechtigt**, ein **finanzamtliches** **Guthaben** oder ein **anderes** **Abgaben-** oder **Beitragsguthaben** des **Auftraggebers** auf ein **Anderkonto** zu **transferieren**. **Diesfalls** ist der **Auftraggeber** vom **erfolgten** **Transfer** zu **verständigen**. **Danach** kann der **sichergestellte** **Betrag** entweder im **Einvernehmen** mit dem **Auftraggeber** oder bei **Vollstreckbarkeit** der **Honorarforderung** **eingezogen** werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den **Auftrag**, seine **Durchführung** und die sich **hieraus** **ergebenden** **Ansprüche** gilt **ausschließlich** **österreichisches** **Recht** unter **Ausschluss** des **nationalen** **Verweisungsrechts**.

(2) **Erfüllungsort** ist der **Ort** der **beruflichen** **Niederlassung** des **Auftragnehmers**.

(3) **Gerichtsstand** ist – mangels **abweichender** **schriftlicher** **Vereinbarung** – das **sachlich** **zuständige** **Gericht** des **Erfüllungsortes**.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist legenden Kündigungstermin wirksam.

Organe des Gemeindeverbandes Bezirkskrankenhaus Schwaz

(lt. Beschluss 77. Gemeindeverbandsversammlung v. 18.05.2016)

Obmann	BGM Franz Hauser, Schwendau
Obmann Stellvertreter	BGM Dr. Hans Lintner, Schwaz
Vorstand	BGM Franz Hauser, Schwendau BGM Dr. Hans Lintner, Schwaz BGM Friedrich Abendstein, Schlitters BGM Ing. Josef Hausberger, Eben a. Achensee
Ausschussmitglieder	BGM Franz Hauser, Schwendau BGM Dr. Hans Lintner, Schwaz BGM Alois Aschberger, Wiesing bis 29.11.2021 BGM Stefan Schiestl BSc., Wiesing ab 30.11.2021 BGM Friedrich Abendstein, Schlitters BGM Hansjörg Jäger, Ried i.Z. BGM Andreas Haas, Gerlos BGM Ing. Josef Hausberger, Eben a. Achensee BGM Michael Huber, Stans
Überprüfungsausschuss	BGM Karl Josef Schubert, Vomp (Obmann) BGM Klaus Gasteiger, Kaltenbach BGM Helmut Margreiter, Steinberg a.R.

Organe der Anstaltsleitung

Anstaltsleitung	interimistischer Verwaltungsdirektor/Geschäftsführer MMag. Andreas Hoppichler interimistischer Ärztl. Direktor Dr. Peter H. Heiningner interimistische Pflegedienstleitung Franz Gruber, MSc.
-----------------	---

Angaben zum Krankenhaus

Systemisierte Betten: (lt. Bescheid v. 27.03.2014 Vf-D-355-040/20)

	system. Betten	Allgemeine Gebührenklasse	Sonderklasse
Innere Medizin	61	46	15
Department Akutgeriatrie und Rehabilitation	24	18	6
Palliativ (integriert in die Abteilung Innere Medizin)	5	4	1
Orthopädie und Traumatologie (lt. Bescheid v. 27.12.2016 GESKA-A1-BKH-SZ-ORUC/1-2016)	58	44	14
Chirurgie	64	48	16
Gynäkologie und Geburtshilfe	19	14	5
HNO - Wochenklinik seit 01.12.2019 (lt. Bescheid v. 20.02.20 GESKA-A1-BKH-SZ-HNO/3-2019)	13	10	3
Interdisziplinäre Intensivstation (inkl. IMCU)	8	8	0
G e s a m t	252	192	60

Institute und Einrichtungen:

Anästhesiologie und Intensivmedizin
Röntgendiagnostik
Pyhsikalische Therapie
Ergotherapie
Logopädie
Labordiagnostik mit Depot für Blutprodukte
Arzneimittelvorrat
Obduktionseinrichtung
Konservative Tagesklinik
(lt. Bescheid v. 16.11.2016 GESKA-A1-BKH-SZ-SONST/1-2016)

Ambulanzen:

Innere Medizin (24 h in Betrieb)
Orthopädie und Traumatologie (24 h in Betrieb)
(lt. Bescheid v. 27.12.2016 GESKA-A1-BKH-SZ-ORUC/1-2016)
Chirurgie
Gynäkologie
Anästhesiologie

BILANZ ZUM 31.12.2021

AKTIVA

A. ANLAGEVERMÖGEN

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

659	EDV Software	2.107.487,64
-----	--------------	--------------

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleich Rechte u. Bauten, einschl. der Bauten auf fremden Grund davon Grundwert

666	Grundstücke	2.111.893,61
661	Gebäude	43.686.176,42

2. Technische Anlagen

653	Med. Instrumente und Apparate	669.970,37
654	Bildgebende Apparate und Geräte	287.361,61
656	Nicht med. Geräte und Apparate	219.669,66

3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

655	Med. Einrichtungen	577.242,10
657	Nicht med. Einrichtungen	161.071,70
658	EDV Hardware	717.315,60
660	Kunstgegenstände	4.780,00
665	Kraftfahrzeuge	11.033,09
662	Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00

4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

	Anlagen im Bau	6.718.522,75
--	----------------	--------------

III. Finanzanlagen

2. Beteiligungen

9500	Beteiligungen	3.286.880,41
------	---------------	--------------

Übertrag		60.559.404,96
----------	--	---------------

PASSIVA

A. EIGENKAPITAL

56.198.329,54

II. Kapitalrücklagen

92912	Sonderrücklage (Opferstock)	13.233,34
-------	-----------------------------	-----------

IV. Bilanzgewinn/-verlust

93900	Bilanzgewinn/-verlust	-6.404.630,43
	davon Gewinn-/Verlustvortrag	
	(- 2.135.554,58 VJ)	

B. Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

95950	Inv. Zusch. San. OP's	137.370,00
92951	Auflösung Inv. Zusch. San. OP's	-20.800,00
92952	Inv. Zusch. Ern. IT-Teil II	402.213,51
92953	Auflösung Inv. Zusch. Ern. IT-Teil II	-60.500,00
92954	Inv. Zusch. Maßn. Energieeffizienz	2.385.937,37
92955	Auflösung Inv. Zusch. Maßn. Energieeffizienz	-168.800,00
92956	Inv. Zusch. San. Tiefgarage	9.900,00
92957	Auflösung Inv. Zusch. San. Tiefgarage	-500,00
92958	Inv. Zusch. Ern. IT-Teil III	1.140.000,00
92959	Auflösung Inv. Zusch. Ern. IT-Teil III	-193.800,00
92960	Inv. Zusch. Mehrzweckgebäude	7.263.862,00
92961	Auflösung Inv. Zusch. Mehrzweckgebäude	-366.400,00

C. RÜCKSTELLUNGEN

1. Rückstellungen für Abfertigungen

30000	Rückstellungen für Abfertigungen	4.736.638,00
-------	----------------------------------	--------------

2. Sonstige Rückstellungen

31000	Sonstige Rückstellungen	6.782.713,35
	Jubiläum	5.038.572,00
	Urlaub	1.739.641,35
	Wirtschaftsprüfer	4.500,00
31100	Rückstellungen Schadensfälle	1.039.000,00

Übertrag		72.893.766,68
----------	--	---------------

BILANZ ZUM 31. 12. 2021

AKTIVA		PASSIVA	
Übertrag	60.559.404,96	Übertrag	72.893.766,68
<u>B. UMLAUFVERMÖGEN</u>		<u>D. VERBINDLICHKEITEN</u>	
<u>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>		<u>1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</u>	
23100 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	33344 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00
23103 Forderungen gegenüber BetriebsGmbH	11.045.150,34	<u>2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen</u>	
<u>III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</u>		33000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.283.636,96
21702 Giro Sparkasse 7500	4.736.290,11	<u>3. sonstige Verbindlichkeiten</u>	
21822 Sparbuch Sparkasse 0010-802858	13.233,34	33040 sonstige Verbindlichkeiten	4.390,68
		35500 Umsatzsteuer Zahllast	829.861,54
		36510 Haftrücklässe	28.699,63
		39000 Rechnungsabgrenzung sonst. Verbindlichkeiten	547.478,30
		<u>E. RECHNUNGSABGRENZUNG</u>	
		38999 Passive Rechnungsabgrenzung	766.244,96
SUMME AKTIVA	76.354.078,75	SUMME PASSIVA	76.354.078,75

Gewinn- und Verlustrechnung 2021

		VS 2021	RA 2021	Differenz
1. Umsatzerlöse				
46600	Kostenersätze sonstige	0,00	0,00	0,00
	Miet- und Pächterlöse	158.000,00	611.992,27	453.992,27
46600	Tiefgaragenerlöse	144.000,00	127.051,89	-16.948,11
46600	Bestandszins	0,00	20.000,00	20.000,00
46600	Auflösung passiviertes Nutzungsrecht	0,00	451.039,85	451.039,85
46260	Refundierung Gemeindeabgaben	14.000,00	13.900,53	-99,47
47900	Sonstige verschiedene Einnahmen	0,00	4.959,44	4.959,44
		<u>158.000,00</u>	<u>616.951,71</u>	<u>458.951,71</u>
2. Sonstige betriebliche Erträge				
47900	Spenden (Opferstock)	1.500,00	2.009,87	509,87
45101	Mehrerlöse Altgeräte	0,00	615,73	615,73
46222	Personalausgabenersatz	42.730.400,00	40.896.359,79	-1.834.040,21
		<u>42.731.900,00</u>	<u>40.898.985,39</u>	<u>-1.832.914,61</u>
3. Betriebsleistung				
		<u>42.889.900,00</u>	<u>41.515.937,10</u>	<u>-1.373.962,90</u>
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
5. Personalaufwand				
61411	Geldbezüge Beamte	57.600,00	57.124,48	-475,52
61421	Geldbezüge Vertragsbedienstete I	26.635.000,00	25.700.157,13	-934.842,87
61445	Geldbezüge Angestellte nicht ganzj. Besch.	17.700,00	10.467,89	-7.232,11
61409	Kursgebühren	142.000,00	88.096,39	-53.903,61
61410	Reisegebühren	30.000,00	13.263,29	-16.736,71
61621	Mehrleistungsvergütungen	7.103.600,00	6.827.182,86	-276.417,14
67002	Zuwendungen aus Anlass v. Dienstjubiläen	305.800,00	334.673,16	28.873,16
62201	Honorare Krankenpflegeschule	109.100,00	88.859,70	-20.240,30
61830	Beihilfen nach FLAG	1.118.500,00	1.148.663,96	30.163,96
61821	DGB zur soz. Sicherheit	6.262.200,00	5.858.981,23	-403.218,77
67010	Freiwillige Sozialleistungen	7.000,00	0,00	-7.000,00
67100	Betriebsrat für Gemeinschaftspflege	7.600,00	0,00	-7.600,00
61550	Taschengeld Krankenpflegeschüler	332.400,00	183.280,47	-149.119,53
64520	Beitrag an Gemeindepensionsfonds	187.400,00	177.453,13	-9.946,87
64530	Pensionen Pensionszuschüsse	414.500,00	408.156,10	-6.343,90
		<u>42.730.400,00</u>	<u>40.896.359,79</u>	<u>-1.834.040,21</u>
79803	Anp. Personalarückstellungen (Urlaub, Jubiläum u. Abfertigung)	31.600,00	165.386,25	133.786,25
		<u>31.600,00</u>	<u>165.386,25</u>	<u>133.786,25</u>
6. Abschreibungen				
70000	Anlagenabschreibung lt. Verzeichnis	2.500.000,00	5.859.220,12	3.359.220,12
70001	Auflösung Investitionszuschüsse	-	536.300,00	-536.300,00
70810	Buchwert verschrottete Anlagen	-	169.959,29	169.959,29
		<u>2.500.000,00</u>	<u>5.492.879,41</u>	<u>2.992.879,41</u>

Gewinn- und Verlustrechnung 2021

	VS 2021	RA 2021	Differenz
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
Öffentliche Abgaben	14.000,00	13.932,09	-67,91
71000 <i>Stadtgemeinde Schwaz</i>	14.000,00	13.900,54	-99,46
71000 <i>Gemeinde Stans - Waldumlage</i>	0,00	31,55	31,55
Bezüge der Organe	27.200,00	27.324,36	124,36
79600 <i>Sitzungsgelder</i>	4.000,00	4.390,68	390,68
62940 <i>Aufwandsentschädigung Obmann</i>	23.200,00	22.933,68	-266,32
Repräsentationsausgaben	4.000,00	5.895,55	1.895,55
79600 <i>Skitag, Geschenke, Gauda...</i>	4.000,00	5.895,55	1.895,55
Geldverkehrsspesen	5.400,00	4.232,93	-1.167,07
77600 <i>Giro GmbH 4200</i>	5.000,00	3.881,77	-1.118,23
77600 <i>Giro GV 7500</i>	400,00	260,90	-139,10
77600 <i>WBD Pflegestation</i>	0,00	89,79	89,79
77600 <i>Lieferanten/sonst.</i>	0,00	0,47	0,47
Schadensfälle, Forderungsverluste	64.200,00	64.408,92	208,92
78000 <i>Verdienstentgang Clemens Huber</i>	0,00	0,00	0,00
78000 <i>Land Tirol Unterhalt Clemens Huber</i>	4.200,00	5.334,58	1.134,58
78000 <i>Abrechnung Huber Georg (Betreuung, Rep., Fahrkosten)</i>	15.500,00	16.832,10	1.332,10
78000 <i>Freizeitbegleitung Clemens Huber (SLI, Johanniter)</i>	9.500,00	8.646,20	-853,80
78000 <i>Kostenersatz TGKK</i>	1.500,00	1.500,00	0,00
78000 <i>Div. Anschaffung Clemens Huber (Medikamente, Therapien)</i>	2.000,00	1.202,10	-797,90
78000 <i>Div. Reparaturkosten (z.B. Rollli)</i>	31.500,00	30.893,94	-606,06
Sonstige Ausgaben	5.300,00	5.403,17	103,17
79600 <i>Fahrkosten BGM F. Hauser</i>	4.300,00	3.519,77	-780,23
79600 <i>Konsumation Verbandsversammlung (Keine Vorschläge)</i>	1.000,00	1.883,40	883,40
70850 <i>Mindererlös verkaufter Anlagen</i>	0,00	9.665,89	9.665,89
77100 <i>Wirtschaftsprüfung</i>	0,00	5.525,00	5.525,00
79804 <i>Anp. Rückstellung Schadensfälle</i>	0,00	1.039.000,00	1.039.000,00
79641 <i>Beitrag an BetriebsGmbH</i>	1.087.500,00	0,00	-1.087.500,00
	<u>1.207.600,00</u>	<u>1.175.387,91</u>	<u>-32.212,09</u>
8. Betriebsergebnis (Zwischensumme aus Z1 bis Z7)			
	<u>-3.579.700,00</u>	<u>-6.214.076,26</u>	<u>-2.634.376,26</u>
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
Zinsen aus Bankguthaben	7.000,00	11.077,29	4.077,29
47500 <i>Giro GmbH 4200</i>	5.000,00	8.935,29	3.935,29
47500 <i>Giro GV 7500</i>	2.000,00	2.142,00	142,00
47500 <i>Zinsen aus Rücklagen (Opferstock)</i>	0,00	27,85	27,85
47500 <i>Annuitätenzuschuss</i>	33.900,00	33.871,96	-28,04
	<u>40.900,00</u>	<u>44.977,10</u>	<u>4.077,10</u>
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
Zinsen f. Betriebsmittelkredit	5.000,00	0,00	-5.000,00
77700 <i>Giro GmbH 4200</i>	0,00	0,00	0,00
77700 <i>Giro GV 7500</i>	5.000,00	0,00	-5.000,00
Zinsen aus Darlehen	500,00	467,97	-32,03
77700 <i>WBD Pflegestation</i>	500,00	467,97	-32,03
77700 <i>WBD Schwesternheim</i>	0,00	0,00	0,00
77700 <i>Darlehen Trakt Süd</i>	0,00	0,00	0,00
	<u>5.500,00</u>	<u>467,97</u>	<u>-5.032,03</u>
11. Finanzergebnis (Zwischensumme Z9 bis Z10)			
	<u>35.400,00</u>	<u>44.509,13</u>	<u>9.109,13</u>

Gewinn- und Verlustrechnung 2021

	VS 2021	RA 2021	Differenz
<u>12. Außerordentliche Erträge</u>			
48120 Umlage der Gemeinden (operativ)	1.283.600,00	1.283.600,00	0,00
43950 Förderungen-Zuschüsse	0,00	618.929,00	618.929,00
47509 Erträge aus Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
	<u>1.283.600,00</u>	<u>1.902.529,00</u>	<u>618.929,00</u>
<u>13. Jahresüberschuss/Jahresabgang</u>			
	<u>-2.260.700,00</u>	<u>-4.267.038,13</u>	<u>-2.006.338,13</u>
<u>14. Zuweisung an Kapitalrücklagen</u>			
79844 Zuführung Sonderrücklage	1.500,00	2.037,72	537,72
79845 Zuführung investive Gebarung	1.124.720,00	0,00	-1.124.720,00
	<u>-3.386.920,00</u>	<u>-4.269.075,85</u>	<u>-882.155,85</u>
<u>15. Bilanzgewinn/Bilanzverlust</u>			
89660 Bilanzergebnis	0,00	4.269.075,85	4.269.075,85
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Liquiditätsrechnung Gemeindeverband BKH Schwaz 2021

Operative Gebarung		VS 2021	RA 2021	Differenz
1	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	42.889.900,00	43.623.321,03	733.421,03
1	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	1.283.600,00	1.283.600,00	0,00
2	Einzahlungen Verbandsbeiträge von Gemeinden	1.283.600,00	1.283.600,00	0,00
2	Sonstige Einzahlungen aus Transfers	0,00	0,00	0,00
1	Einzahlungen aus Finanzerträgen	40.900,00	44.977,10	4.077,10
SU	Summe Einzahlungen operative Gebarung	44.214.400,00	44.951.898,13	737.498,13
1	Auszahlungen aus Personalaufwand	42.730.400,00	40.896.359,79	-1.834.040,21
1	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	120.100,00	120.770,14	670,14
2	Auszahlungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	0,00	0,00	0,00
2	Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	120.100,00	120.770,14	670,14
2	Auszahlungen für Instandhaltung	0,00	0,00	0,00
2	Sonstige Auszahlungen aus Sachaufwand	0,00	0,00	0,00
1	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	1.087.500,00	0,00	-1.087.500,00
1	Auszahlungen aus Finanzaufwand	5.500,00	467,97	-5.032,03
SU	Summe Auszahlungen operative Gebarung	43.943.500,00	41.017.597,90	-2.925.902,10
SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung	270.900,00	3.934.300,23	3.663.400,23

Investive Gebarung		VS 2021	RA 2021	Differenz
1	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00
1	Einzahlungen aus der Rückzahlung von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	0,00
1	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	7.816.091,88	6.879.721,88	-936.370,00
2	Einzahlungen aus Kapitaltransfers von Gemeinden	1.383.792,88	1.383.792,88	0,00
2	Sonstige Einzahlungen aus Kapitaltransfers	6.432.299,00	5.495.929,00	-936.370,00
SU	Summe Einzahlungen Investive Gebarung	7.816.091,88	6.879.721,88	-936.370,00
1	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.427.615,00	7.588.894,22	-838.720,78
2	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem Vermögen	0,00	0,00	0,00
2	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	0,00	0,00	0,00
2	Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	8.427.615,00	7.588.194,22	-839.420,78
2	Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	0,00	0,00	0,00
2	Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	700,00	700,00
2	Auszahlungen für den Erwerb von Kulturgütern	0,00	0,00	0,00
2	Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
1	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen			0,00
1	Auszahlungen aus Kapitaltransfers			0,00
SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung	8.427.615,00	7.588.894,22	-838.720,78
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung	-611.523,12	-709.172,34	-97.649,22

Finanzierungstätigkeit		VS 2021	RA 2021	Differenz
1	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	0,00	0,00	0,00
1	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00
1	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	125.400,00	125.376,02	-23,98
1	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	125.400,00	125.376,02	-23,98
SA3	Saldo (3) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-125.400,00	-125.376,02	23,98

Voranschlagsunwirksame Gebarung		VS 2021	RA 2021	Differenz
1	Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen			
1	Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten	0,00	267.387,75	267.387,75
SU	Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	0,00	267.387,75	267.387,75
1	Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen			
1	Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten			
SU	Summe Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	0,00	0,00	0,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	0,00	267.387,75	267.387,75

SA5	Veränderung an liquiden Mitteln (Saldo 1 bis Saldo 4)	-465.023,12	3.387.139,62	3.833.162,74
	Anfangsbestand liquide Mittel (zum 31.12.2020 (t-1))	0,00	1.382.383,83	1.382.383,83
	Endbestand liquide Mittel (zum 31.12.2021(t))	0,00	4.749.523,45	4.749.523,45
	davon Zahlungsmittelreserven (zum 31.12.2021 (t))	0,00	13.233,34	13.233,34

Voranschlagsvergleichrechnung Erläuterung

Gewinn- und Verlustrechnung RA 2021

		VS 2021	RA 2021	Differenz	Begründung
1. Umsatzerlöse					
46600	Tiefgaragenerlöse	144.000,00	127.051,89	-16.948,11	Mindereinnahmen aufgrund COVID 19
46600	Bestandszins	0,00	20.000,00	20.000,00	lt. Bestandsvertrag
46600	Auflösung passiviertes Nutzungsrecht	0,00	451.039,85	451.039,85	Anlagenverzeichnis neu
2. Sonstige betriebliche Erträge					
46222	Personalausgabenersatz	42.730.400,00	40.896.359,79	-1.834.040,21	siehe untenstehende Begründungen
5. Personalaufwand					
61421	Geldbezüge Vertragsbedienstete I	26.635.000,00	25.700.157,13	-934.842,87	Dienstpostenplan wurde nicht voll ausgeschöpft weniger Kursbesuche durch COVID 19 weniger Kursbesuche durch COVID 19 Dienstpostenplan wurde nicht voll ausgeschöpft drei zusätzliche Mitarbeiter mit Dienstjubiläum weniger Schulklassen wie geplant intern falsche Kontozuordnung siehe Konto 61421 weniger ausbezahlte Belohnungen weniger Schulklassen wie geplant
61409	Kursgebühren	142.000,00	88.096,39	-53.903,61	
61410	Reisegebühren	30.000,00	13.263,29	-16.736,71	
61621	Mehrleistungsvergütungen	7.103.600,00	6.827.182,86	-276.417,14	
67002	Zuwendungen aus Anlass v. Dienstjubiläen	305.800,00	334.673,16	28.873,16	
62201	Honorare Krankenpflegeschule	109.100,00	88.859,70	-20.240,30	
61830	Beihilfen nach FLAG	1.118.500,00	1.148.663,96	30.163,96	
61821	DGB zur soz. Sicherheit	6.262.200,00	5.858.981,23	-403.218,77	
67010	Freiwillige Sozialleistungen	38.300,00	6.720,00	-31.580,00	
61550	Taschengeld Krankenpflegeschüler	332.400,00	183.280,47	-149.119,53	
79803	Anp. Personalrückstellungen (Urlaub, Jubiläum u. Abfertigung)	31.600,00	165.386,25	133.786,25	Rückstellung neu berechnet
6. Abschreibungen					
70000	Anlagenabschreibung lt. Verzeichnis	2.500.000,00	5.859.220,12	3.359.220,12	Anlagenverzeichnis neu
70001	Auflösung Investitionszuschüsse	-	536.300,00	-536.300,00	Abschreibung der Investitionszuschüsse
70810	Buchwert verschrottete Anlagen	-	169.959,29	169.959,29	Anlagenabgänge
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen					
79804	Anp. Rückstellung Schadensfälle	0,00	1.039.000,00	1.039.000,00	Rückstellung für Patientenschadensfall gebildet Überschüsse lt. KAG aus den VJ wird verwendet
79641	Beitrag an BetriebsGmbH	1.087.500,00	0,00	-1.087.500,00	
12. Außerordentliche Erträge					
43950	Förderungen-Zuschüsse	0,00	618.929,00	618.929,00	aufgrund anderer Darstellung im RA
14. Zuweisung an Kapitalrücklagen					
79845	Zuführung investive Gebarung	1.124.720,00	0,00	-1.124.720,00	Darstellungsänderung im Vorhabensnachweis

Voranschlagsvergleichrechnung Erläuterung

Liquiditätsrechnung RA 2021

		VS 2021	RA 2021	Differenz	Begründung
Operative Gebarung					siehe Detail GuV
Investive Gebarung					
2	Sonstige Einzahlungen aus Kapitaltransfers	6.432.299,00	5.495.929,00	-936.370,00	geringere Zuschüsse aufgrund niedrigerer Ausgaben geringere Ausgaben als budgetiert
2	Ausz. für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	8.427.615,00	7.588.194,22	- 839.420,78	
Voranschlagsunwirksame Gebarung					
1	Einzahlung aus nicht voranschlagwirks. Verbindl.	0	267.387,75	267.387,75	Zahllast Finanzamt, Haftrücklässe nicht budgetiert

Vorhabensnachweis 2021 - investive Gebarung

<u>Erneuerung IT-Infrastruktur Teil III</u>	VA 2021	RA 2021	Unterschied
<u>Einzahlungen</u>			
299 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	0,00	0,00	0,00
871 TGF-Sonderinvestitionsförderung	79.500,00	79.500,00	0,00
871 Bedarfszuweisungen	29.400,00	29.400,00	0,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	86.100,00	86.100,00	0,00
871 TGF-Basisinvestitionsförderung	57.800,00	57.800,00	0,00
Summe Einzahlungen	252.800,00	252.800,00	0,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	37.200,00	131.275,77	94.075,77
Summe Einzahlungen gesamt	290.000,00	384.075,77	94.075,77
<u>Auszahlungen</u>			
061 In Bau befindliche Anlagen	290.000,00	305.802,82	15.802,82
Summe Auszahlungen	290.000,00	305.802,82	15.802,82
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Auszahlungen gesamt	290.000,00	305.802,82	15.802,82
Jahresergebnis	0,00	78.272,95	78.272,95

Erneuerung IT-Infrastruktur Teil III	Kosten lt. Schätzung	Zeit-Planung 2020 - 2021	Vorschreibung 2021	Unterschied 2021
<u>End- Teilabrechnung des Vorhabens</u>				
Vorhabensgesamtkosten				
Vorhabensgesamtfinanzierung				
Darlehensaufnahme	0	0,00	0,00	0,00
TGF-Sonderinvestitionsförderung	312.500	232.500,00	285.000,00	52.500,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	512.500	381.300,00	467.400,00	86.100,00
Bedarfszuweisung	175.000	130.200,00	159.600,00	29.400,00
TGF-Basisinvestitionsförderung	250.000	186.000,00	228.000,00	42.000,00
Summe Finanzierung	1.250.000			
Summe Einzahlungsvorschreibung		930.000,00	1.140.000,00	210.000,00
Summe Auszahlungsvorschreibung		930.000,00	1.061.727,05	131.727,05
Ergebnis (E-A)		0,00	78.272,95	78.272,95

Vorhabensnachweis 2021 - investive Gebarung

<u>Sanierung OP's</u>	VA 2021	RA 2021	Unterschied	
<u>Einzahlungen</u>				
299 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00	
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00	
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	0,00	0,00	0,00	
871 TGF-Sonderinvestitionsförderung	28.650,00	27.500,00	-1.150,00	
871 Bedarfszuweisungen	0,00	0,00	0,00	
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	10.020,00	10.020,00	0,00	
871 TGF-Basisinvestitionsförderung	22.780,00	21.900,00	-880,00	
Summe Einzahlungen	<u>61.450,00</u>	<u>59.420,00</u>	<u>-2.030,00</u>	
Rechnungsergebnis Vorjahr	49.947,00	0,00	-49.947,00	
Summe Einzahlungen gesamt	<u>111.397,00</u>	<u>59.420,00</u>	<u>-51.977,00</u>	
<u>Auszahlungen</u>				
061 In Bau befindliche Anlagen	111.397,00	0,00	-111.397,00	
Summe Auszahlungen	<u>111.397,00</u>	<u>0,00</u>	<u>-111.397,00</u>	
Auflösung Vorhaben (Übertrag auf Mehrzweckgebäude)	0,00	2.402,30	2.402,30	
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	57.017,70	57.017,70	
Summe Auszahlungen gesamt	<u>111.397,00</u>	<u>59.420,00</u>	<u>-51.977,00</u>	
Jahresergebnis	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	
<u>Sanierung OP's</u>				
Vorhabensbeginn 2016	Kosten lt. Schätzung	Zeit-Planung 2016 - 2021	Vorschreibung 2016 - 2021	Unterschied 2016 -2021
<u>End- Teilabrechnung des Vorhabens</u>				
Vorhabensgesamtkosten				
Vorhabensgesamtfinanzierung				
Darlehensaufnahme	0	0,00	0,00	0,00
TGF-Sonderinvestitionsförderung	387.350	387.350,00	386.200,00	-1.150,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	635.270	635.270,00	635.270,00	0,00
Bedarfszuweisung	216.900	216.900,00	216.900,00	0,00
TGF-Basisinvestitionsförderung	309.880	309.880,00	309.000,00	-880,00
Entnahme Sonderrücklage	0	0,00	0,00	0,00
Auflösung Vorhaben (Übertrag auf Mehrzweckgebäude)		0,00	-2.402,30	-2.402,30
Summe Finanzierung	<u>1.549.400</u>			
Summe Einzahlungenvorschreibung		1.549.400,00	1.544.967,70	-4.432,30
Summe Auszahlungenvorschreibung		<u>1.549.400,00</u>	<u>1.544.967,70</u>	<u>-4.432,30</u>
Ergebnis (E-A)		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Vorhabensnachweis 2021 - investive Gebarung

Erneuerung IT-Infrastruktur Teil II	VA 2021	RA 2021	Unterschied
<u>Einzahlungen</u>			
299 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	0,00	0,00	0,00
871 TGF-Sonderinvestitionsförderung	31.464,00	31.300,00	-164,00
871 Bedarfszuweisungen	16.996,00	17.000,00	4,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	104.041,51	104.041,51	0,00
871 TGF-Basisinvestitionsförderung	24.951,00	24.800,00	-151,00
Summe Einzahlungen	177.452,51	177.141,51	-311,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen gesamt	177.452,51	177.141,51	-311,00
<u>Auszahlungen</u>			
061 In Bau befindliche Anlagen	0,00	0,00	0,00
Summe Auszahlungen	0,00	0,00	0,00
Auflösung Vorhaben (Übertrag auf Mehrzweckgebäude)	0,00	3.331,34	
Rechnungsergebnis Vorjahr	177.452,51	173.810,17	-3.642,34
Summe Auszahlungen gesamt	177.452,51	177.141,51	-3.642,34
Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00

Erneuerung IT-Infrastruktur Teil II	Kosten lt. Schätzung	Zeit-Planung 2016 - 2021	Vorschreibung 2016 - 2021	Unterschied 2016 - 2021
Vorhabensbeginn 2016				

End- Teilabrechnung des Vorhabens

Vorhabensgesamtkosten				
Vorhabensgesamtfinanzierung				
Darlehensaufnahme	0	0,00	0,00	0,00
TGF-Sonderinvestitionsförderung	573.250	603.564,00	603.400,00	-164,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	0	504.041,51	507.013,51	2.972,00
Bedarfszuweisung	321.020	337.996,00	338.000,00	4,00
TGF-Basisinvestitionsförderung	458.600	482.851,00	482.700,00	-151,00
Entnahme Sonderrücklage	0	0,00	0,00	0,00
Zuführung aus o.H.	940.130	400.000,00	400.000,00	0,00
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt		0,00	0,00	0,00
Auflösung Vorhaben (Übertrag von Erneuerung IT-Teil I)		85.804,49	85.804,49	0,00
Auflösung Vorhaben (Übertrag auf Mehrzweckgebäude)			-3.331,34	
Summe Finanzierung	2.293.000			
Summe Einzahlungsvorschreibung		2.414.257,00	2.413.586,66	2.661,00
Summe Auszahlungsvorschreibung		2.414.257,00	2.413.586,66	-670,34
Ergebnis (E-A)		0,00	0,00	3.331,34

Vorhabensnachweis 2021 - investive Gebarung

<u>Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz</u>	VA 2021	RA 2021	Unterschied
<u>Einzahlungen</u>			
829 Energieförderung	1.552.960,00	618.929,00	-934.031,00
299 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
829 Zuf. a.d.o.H. (Liquiditätsrückführung)	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	0,00	0,00	0,00
871 TGF-Sonderinvestitionsförderung	201.602,00	201.600,00	-2,00
871 Bedarfszuweisungen	56.262,00	56.300,00	38,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	78.469,37	78.469,37	0,00
871 TGF-Basisinvestitionsförderung	139.542,00	139.500,00	-42,00
Summe Einzahlungen	<u>2.028.835,37</u>	<u>1.094.798,37</u>	<u>-934.037,00</u>
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	121.896,03	121.896,03
Summe Einzahlungen gesamt	2.028.835,37	1.216.694,40	-812.140,97
<u>Auszahlungen</u>			
061 In Bau befindliche Anlagen	1.100.000,00	1.512.019,04	412.019,04
Summe Auszahlungen	<u>1.100.000,00</u>	<u>1.512.019,04</u>	<u>412.019,04</u>
Rechnungsergebnis Vorjahr	928.835,37	0,00	-928.835,37
Summe Auszahlungen gesamt	2.028.835,37	1.512.019,04	-516.816,33
Jahresergebnis	0,00	-295.324,64	-295.324,64

Maßn. Z. Verbess. d. Energieeffizienz	Kosten lt. Schätzung	Zeit-Planung 2017 -2021	Vorschreibung 2021	Unterschied 2021
---------------------------------------	----------------------	-------------------------	--------------------	------------------

End- Teilabrechnung des Vorhabens

Vorhabensgesamtkosten				
Vorhabensgesamtfinanzierung				
Energieförderung	0,00	1.558.056,00	624.025,00	-934.031,00
Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuf. a. d. o. H. (Liquiditätsrückführung)	0,00	1.000.000,00	1.000.000,00	0,00
TGF-Sonderinvestitionsförderung	3.451.885,00	4.036.360,00	4.036.358,00	-2,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	5.661.091,00	2.292.643,37	2.292.643,37	0,00
Bedarfszuweisung	1.933.056,00	2.260.362,00	2.260.400,00	38,00
TGF-Basisinvestitionsförderung	2.761.508,00	3.229.088,00	3.229.046,00	-42,00
Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuführung aus o.H.	0,00	1.763.146,26	1.763.146,26	0,00
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt		0,00	0,00	0,00
Auflösung Vorhaben (Übertrag von KPS)		5.784,37	5.784,37	0,00
Summe Finanzierung		<u>13.807.540</u>		
Summe Einzahlungenvorschreibung		16.145.440,00	15.211.403,00	-934.037,00
Summe Auszahlungenvorschreibung		16.145.440,00	15.506.727,64	-638.712,36
Ergebnis (E-A)		0,00	-295.324,64	-295.324,64

Vorhabensnachweis 2021 - investive Gebarung

Mehrzweckgebäude	VA 2021	RA 2021	Unterschied	
Einzahlungen				
299 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00	
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00	
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	980.720,00	980.720,00	0,00	
871 TGF-Sonderinvestitionsförderung	1.792.600,00	1.792.600,00	0,00	
871 Bedarfszuweisungen	970.200,00	970.200,00	0,00	
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	1.105.162,00	1.105.162,00	0,00	
871 TGF-Basisinvestitionsförderung	1.421.100,00	1.421.100,00	0,00	
Summe Einzahlungen	6.269.782,00	6.269.782,00	0,00	
Auflösung Vorhaben (Übertrag von IT-Teil II)	0,00	3.331,34	3.331,34	
Auflösung Vorhaben (Übertrag von San. OP's)	0,00	2.402,30	2.402,30	
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	849.660,90	849.660,90	
Summe Einzahlungen gesamt	6.269.782,00	7.125.176,54	855.394,54	
Auszahlungen				
061 In Bau befindliche Anlagen	6.900.000,00	5.672.156,85	-1.227.843,15	
Summe Auszahlungen	6.900.000,00	5.672.156,85	-1.227.843,15	
Rechnungsergebnis Vorjahr	125.200,00	0,00	-125.200,00	
Summe Auszahlungen gesamt	7.025.200,00	5.672.156,85	-1.353.043,15	
Jahresergebnis	-755.418,00	1.453.019,69	2.208.437,69	
End- Teilabrechnung des Vorhabens				
Mehrzweckgebäude	Kosten lt.	Zeit-Planung	Vorschreibung	Unterschied
Vorhabensbeginn 2020	Schätzung	2020-2021	2021	2021
Vorhabensgesamt				
kosten				
Vorhabensgesamtfinanzierung				
Darlehensaufnahme	0	0,00	0,00	0,00
TGF-Sonderinvestitionsförderung	3.059.000	2.250.000,00	2.250.000,00	0,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	5.016.760	1.953.862,00	1.953.862,00	0,00
Bedarfszuweisung	1.713.040	1.260.000,00	1.260.000,00	0,00
TGF-Basisinvestitionsförderung	2.447.200	1.800.000,00	1.800.000,00	0,00
Entnahme Sonderrücklage	0	0,00	0,00	0,00
Zuführung aus o.H.	0	0,00	0,00	0,00
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt		980.720,00	980.720,00	0,00
Auflösung Vorhaben (Übertrag von IT-Teil II)		0,00	3.331,34	3.331,34
Auflösung Vorhaben (Übertrag von San. OP's)		0,00	2.402,30	2.402,30
Summe Finanzierung	12.236.000			
Summe Einzahlungsvorschreibung		8.244.582,00	8.250.315,64	5.733,64
Summe Auszahlungsvorschreibung		7.560.139,00	6.797.295,95	-762.843,05
Ergebnis (E-A)		684.443,00	1.453.019,69	768.576,69

Vorhabensnachweis 2021 - investive Gebarung

<u>Sanierung Tiefgarage</u>	VA 2021	RA 2021	Unterschied
<u>Einzahlungen</u>			
829 Sonstige Einzahlungen (TG Erlöse)	0,00	127.051,89	127.051,89
229 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	144.000,00	362.707,71	218.707,71
871 TGF-Sonderinvestitionsförderung	0,00	0,00	0,00
871 Bedarfszuweisungen	6.492,00	6.500,00	8,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	0,00	0,00	0,00
871 TGF-Basisinvestitionsförderung	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen	150.492,00	496.259,60	345.767,60
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00		0,00
Summe Einzahlungen gesamt	150.492,00	496.259,60	345.767,60
<u>Auszahlungen</u>			
061 In Bau befindliche Anlagen	26.218,00	10.910,90	-15.307,10
Summe Auszahlungen	26.218,00	10.910,90	-15.307,10
Rechnungsergebnis Vorjahr	459.033,36	485.348,70	26.315,34
Summe Auszahlungen gesamt	485.251,36	496.259,60	11.008,24
Jahresergebnis	-334.759,36	0,00	334.759,36

Sanierung Tiefgarage Vorhabensbeginn 2018	Kosten lt. Schätzung	Zeit-Planung 2018-2021	Vorschreibung 2021	Unterschied 2021
--	-------------------------	---------------------------	-----------------------	---------------------

End- Teilabrechnung des Vorhabens

Vorhabensgesamtkosten				
Vorhabensgesamtfinanzierung				
Darlehensaufnahme	0	0,00	0,00	0,00
Zwischenfinanzierung aus lfd. Haushalt	0	0,00	0,00	0,00
TGF-Sonderinvestitionsförderung	1.149.000	1.149.000,00	1.149.000,00	0,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	0	0,00	0,00	0,00
Bedarfszuweisung	643.412	643.412,00	643.420,00	8,00
TGF-Basisinvestitionsförderung	919.200	919.200,00	919.200,00	0,00
Entnahme Sonderrücklage	837.000	838.305,00	838.304,78	-0,22
Einzahlungen aus TG Erlöse	1.045.507	421.442,00	548.493,89	127.051,89
Sonstige Einzahlungen (Altmetall)	1.681	1.681,64	1.681,64	0,00
Zuführung aus o.H.	0	0,00	0,00	0,00
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt		288.000,00	495.699,69	207.699,69
Summe Finanzierung	4.595.800			
Summe Einzahlungenvorschreibung		4.261.040,64	4.595.800,00	334.759,36
Summe Auszahlungenvorschreibung		4.595.800,00	4.595.800,00	0,00
Ergebnis (E-A)		-334.759,36	0,00	334.759,36

Vorhabensnachweis 2021 - investive Gebarung

<u>Nachnutzung Langzeitpflegestation - Umbau Trakt Süd Dienstzimmer</u>	VA 2021	RA 2021	Unterschied
<u>Einzahlungen</u>			
829 Sonstige Einzahlungen (Verkauf Mobilar)	0,00	41.121,36	41.121,36
299 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	0,00	0,00	0,00
871 TGF-Sonderinvestitionsförderung	0,00	0,00	0,00
871 Bedarfszuweisungen	0,00	0,00	0,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	0,00	0,00	0,00
871 TGF-Basisinvestitionsförderung	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen	0,00	41.121,36	41.121,36
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen gesamt	0,00	41.121,36	41.121,36
<u>Auszahlungen</u>			
061 In Bau befindliche Anlagen	0,00	0,00	0,00
Summe Auszahlungen	0,00	0,00	0,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Auszahlungen gesamt	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	0,00	41.121,36	41.121,36

<u>Nachnutzung Langzeitpflegestation - Umbau T</u>	Kosten lt. Schätzung	Zeit-Planung 2019 - 2021	Vorschreibung 2021	Unterschied 2021
<u>Vorhabensbeginn 2019</u>				
<u>End- Teilabrechnung des Vorhabens</u>				
Vorhabensgesamtkosten				
Vorhabensgesamtfinanzierung				
Sonstige Einzahlungen (Verkauf Mobilar)		0	41.121,36	41.121,36
Darlehensaufnahme	0	0,00	0,00	0,00
TGF-Sonderinvestitionsförderung	325.000	0,00	0,00	0,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	748.700	0,00	0,00	0,00
Bedarfszuweisung	182.000	0,00	0,00	0,00
TGF-Basisinvestitionsförderung	260.000	0,00	0,00	0,00
Entnahme Sonderrücklage	0	0,00	0,00	0,00
Anteilsbetrag des ord. HH	0	0,00	0,00	0,00
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt		1.285.200,00	1.240.246,01	-44.953,99
Summe Finanzierung	1.515.700			
Summe Einzahlungenvorschreibung		1.285.200,00	1.281.367,37	-3.832,63
Summe Auszahlungenvorschreibung		1.285.200,00	1.240.246,01	-44.953,99
Ergebnis (E-A)		0,00	41.121,36	41.121,36

Vorhabensnachweis 2021 - investive Gebarung

<u>Gesamte Bauvorhaben</u>	VA 2021	RA 2021	Unterschied
<u>Einzahlungen</u>			
829 Energieförderung	1.552.960,00	618.929,00	-934.031,00
229 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
829 Sonstige Einzahlungen (TG Erlöse)	0,00	127.051,89	127.051,89
829 Sonstige Einzahlungen (Verkauf Mobilien)	0,00	41.121,36	41.121,36
911 Zuf. a. d. o. H. (Liquiditätsrückführung)	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	1.124.720,00	1.343.427,71	218.707,71
871 TGF-Sonderinvestitionsförderung	2.133.816,00	2.132.500,00	-1.316,00
871 Bedarfszuweisungen	1.079.350,00	1.079.400,00	50,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	1.383.792,88	1.383.792,88	0,00
871 TGF-Basisinvestitionsförderung	1.666.173,00	1.665.100,00	-1.073,00
Summe Einzahlungen	<u>8.940.811,88</u>	<u>8.391.322,84</u>	<u>-549.489,04</u>
Rechnungsergebnis Vorjahr	87.147,00	1.102.832,70	1.015.685,70
Summe Einzahlungen gesamt	9.027.958,88	9.494.155,54	466.196,66
<u>Auszahlungen</u>			
061 In Bau befindliche Anlagen	8.427.615,00	7.500.889,61	-926.725,39
Summe Auszahlungen	<u>8.427.615,00</u>	<u>7.500.889,61</u>	<u>-926.725,39</u>
Rechnungsergebnis Vorjahr	1.690.521,24	716.176,57	-974.344,67
Summe Auszahlungen gesamt	10.118.136,24	8.217.066,18	-1.901.070,06
Jahresergebnis	-1.090.177,36	1.277.089,36	2.367.266,72

Nachweis über den Stand des Fremdkapitals

	Stand 01.01.2021	Zuzählung	Tilgung	Zinsen	Zinssatz 31.12.2021	Annuitäten- zuschuss	Stand 31.12.2021
1. Wohnbaudarlehen							
Laufzeit: 16.12.2011 - 31.10.2021 3-Monats-Euribor; Aufschlag 0,950 %-Punkte (Ib-2806/33-2011 v. 01.12.2011) Änderung Kondition ab 01.01.2020 - Aufschlag 0,492 %	125.376,02	0,00	125.376,02	467,97	-	33.871,96	0,00
Summe Fremdkapital	125.376,02	0,00	125.376,02	467,97		33.871,96	0,00

Anlagenverzeichnis GV Schwaz zum 31.12.2021

	Anschaffungs- bzw Herstellungskosten					kumulierte Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand 01.01.2021 EUR	Zugänge EUR	Umbu- chungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2021 EUR	Stand 01.01.2021 EUR	Zugänge EUR	Umbu- chungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2021 EUR	Stand 31.12.2021 EUR	Stand 01.01.2021 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Konzess., gewerbl. Schutz- rechte und ähnl. Rechte	2.489.565,85	0,00	1.920.789,94	0,00	4.410.355,79	1.717.547,00	585.321,15	0,00	0,00	2.302.868,15	2.107.487,64	772.018,85
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und Bauten einschließlich Bauten auf fremdem Grund	87.909.960,72	0,00	18.099.176,18	0,00	106.009.136,90	56.724.786,23	3.486.280,64	0,00	0,00	60.211.066,87	45.798.070,03	31.185.174,49
2. technische Anlagen und Maschinen	10.029.472,32	0,00	458.991,90	440.152,30	10.048.311,92	7.861.007,47	1.396.636,44	0,00	386.333,63	8.871.310,28	1.177.001,64	2.168.464,85
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.433.613,90	700,00	823.097,32	166.312,72	4.091.098,50	2.233.629,82	390.981,89	0,00	4.955,70	2.619.656,01	1.471.442,49	1.199.984,08
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	20.519.688,48	7.500.889,61	-21.302.055,34	0,00	6.718.522,75	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.718.522,75	20.519.688,48
Summe Sachanlagen	121.892.735,42	7.501.589,61	-1.920.789,94	606.465,02	126.867.070,07	66.819.423,52	5.273.898,97	0,00	391.289,33	71.702.033,16	55.165.036,91	55.073.311,90
III Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen					0,00					0,00	0,00	0,00
2. Beteiligungen	3.286.880,41	0,00	0,00	0,00	3.286.880,41					0,00	3.286.880,41	3.286.880,41
3. Wertpapiere					0,00					0,00	0,00	0,00
Summe Finanzanlagen	3.286.880,41	0,00	0,00	0,00	3.286.880,41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.286.880,41	3.286.880,41
S U M M E	127.669.181,68	7.501.589,61	0,00	606.465,02	134.564.306,27	68.536.970,52	5.859.220,12	0,00	391.289,33	74.004.901,31	60.559.404,96	59.132.211,16

Erhebungsdaten Stabilitätspakt

Verbindlichkeiten	RA 2021	VA 2022	MFP 2023	MFP 2024	MFP 2025	MFP 2026
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	1.000.000,00	1.700.000,00	1.520.000,00	1.340.000,00	1.160.000,00
Verbindlichkeiten gegenüber Land/Gemeinden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten (ohne Rücklagen)	2.146.588,81	1.793.000,00	1.793.000,00	1.793.000,00	1.793.000,00	1.793.000,00
Rückstellungen	11.726.357,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Verbindlichkeiten	13.872.945,91	2.793.000,00	3.493.000,00	3.313.000,00	3.133.000,00	2.953.000,00

Personal	RA 2021	VA 2022	MFP 2023	MFP 2024	MFP 2025	MFP 2026
Jahresdurchschnitt der Vollzeitbeschäftigungsäquivalente	546,97	576	576	578	580	582

Investitionsrücklage

Sparkasse Schwaz
Sparbuch - Konto: 00010-802858
Verwendungszweck: Aufwendungen Spitalskirche

Jahr	Stand 1.1.	Zuführung	Spesen	Entnahme	Stand 31.12.
2015	0,00	2.835,38	0,00	0,00	2.835,38
2016	2.835,38	1.418,02	0,00	0,00	4.253,40
2017	2.835,38	1.179,30	0,00	0,00	4.014,68
2018	5.432,70	2.092,80	0,00	0,00	7.525,50
2019	7.525,50	2.008,76	0,00	0,00	9.534,26
2020	9.534,26	1.661,36	0,00	0,00	11.195,62
2021	11.195,62	2.037,72	0,00	0,00	13.233,34

BKH Schwaz - Dienstpostenplan 2021

BKH Schwaz	Verwendungsgruppe	IX	VIII			VII	VI	V	IV	I-III	Vertragsbedienstete		GmbH	Summe
			H	O	I						II			
											560,58		8,95	569,53
Medizinisches Personal														
Dienste der Ärzte	A/a										95,65		6,95	102,6
Psychologen	A/a										1,85			1,85
Dienst der Apotheker	A/a													
Geh. medizinisch-technischer Dienst	B/b										38,5			38,5
Geh. sozialer Betreuungsdienst	B/b													
Geh. Krankenpflegefachdienst	B/b										1,8			1,8
Geh. sozialer Erzieherdienst	C/c													
Fürsorgefachdienst	C/c													
Erzieherfachdienst	C/c													
Hebammenfachdienst	C/c										8,65			8,65
Krankenpflegefachdienst	C/c										254,44	1		255,44
Medizinisch-technischer Fachdienst	C/c										1,45			1,45
Pharmazeutisch-kaufm. Assistent/in	D/d													
Zahn technischer Dienst														
Sanitätshilfsdienst											31,26			31,26
Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal														
Höherer Wirtschaftsdienst	A/a										2,9		1	3,9
Höherer rechtskundiger Verwaltungsdienst	A/a													0
Höherer technischer Dienst	A/a										1			1
Allgemeiner höherer Dienst	A/a										1,8			1,8
Geh. Rechnungs- und Verwaltungsdienst	B/b										10,88			10,88
Geh. technischer Dienst	C/c													0
Verwaltungs- und Rechnungsfachdienst	C/c										24,9			24,9
Technischer Fachdienst	D/d										5			5
Mittlerer Verwaltungs- und Kanzleidienst	D/d										22,5			22,5
Mittlerer technischer Dienst	E/e													0
Allgemeiner Hilfsdienst											53			53
Lehrling kaufmännisch											4			4
Bed. In handwerk. Verwendung														
Lehrling gewerblich	P1/p1										1			1
	P2/p2										1			1
	P3/p3													
	P4/p4													
	P5/p5 HP													

Dienstpostennachweisdaten per 31.12.2021

Einstufung	VZÄ	Köpfe
a	62,15	75
b	41,63	55
c	107,91	184
d	60,72	71
p2	0,75	1
p4	9,57	14
p5	35,18	42
G03	4	4
G04	3,5	4
G06	106,23	124
G07	41,58	47
G08	11,2	15
G09	2	4
G10	26,4	28
G11	10,6	11
G12	1,75	2
G13	2	2
G14	2,9	4
G15	10,5	13
G16	1	1
Lehrling	4,85	5
SV	1,5	2
	<hr/>	<hr/>
	547,92	708

Umsatzsteuerberechnung 2021

Gesamterlöse lt. GuV:		
01 Umsatzerlöse		616.951,71
02 Sonst. betr. Erträge		40.898.985,39
09 Zins- u. ähnl. Erträge		44.977,10
12 Außerordentl. Erträge		1.902.529,00
		<hr/>
		43.463.443,20
		<hr/> <hr/>

davon:	Bemessungsgrundlage	Steuer
unecht befreit (keine Kürzung)	0,00	0,00
unecht befreit (Kürzung)	0,00	0,00
nicht steuerbare Einnahmen	2.365.009,63	0,00

Lieferungen, sonstige Leistungen

Umsätze 10%	40.896.359,79	4.089.635,98
Umsätze 20%	202.073,78	40.414,76
Umsätze gem. §19 Abs.1d	12.600,00	2.520,00
<u>Innergemeinschaftl. Erwerbe</u>		
Umsätze 10%	0,00	0,00
Umsätze 20%	32.459,70	6.491,94
	43.508.502,90	4.139.062,68

Vorsteuer	1.368.157,66	
Vorsteuer gem. §19 Abs. 1d	2.520,00	
Einfuhrumsatzsteuer	0,00	
Vorsteuer a. innergem. Erwerben	6.491,94	1.377.169,60

Restschuld		2.761.893,08
entrichtete Vorauszahlungen bzw. durchgeführte Gutschriften		<hr/> 2.761.893,08

Gutschrift/Zahllast		<hr/> <hr/> 0,00
---------------------	--	------------------

Organe der Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsges.m.b.H.

Generalversammlung

Geschäftsführer Mag. Stefan Deflorian/Tirol Kliniken
GV Obmann BGM Franz Hauser, Schwendau

Verwaltungsrat

Geschäftsführer Mag. Stefan Deflorian/Tirol Kliniken bis 03.10.2021
Geschäftsführer Univ.Prof.Dr. Ch. Haring ab 04.10.2021
Mag. Ingomar Marwieser/Tirol Kliniken
Univ.Prof. Dr. Wolfgang Schobersberger/Tirol Kliniken
BGM Dr. Hans Lintner, Schwaz
BGM Ing. Josef Hausberger, Eben a. Achensee
BGM Friedrich Abendstein, Schlitters
BRV Petra Grössl-Wechselberger

Geschäftsführung

interimistisch MMag. Andreas Hoppichler

	Voranschlag 2021	IST 2021
1 LKF Gebührensätze TGF Inland	0,8157	0,8943
2 LKF Gebührensätze TGF Ausland	0,846	0,936
3 LKF Gebühr Selbstzahler	1,05	1,05
4 Kostenbeitrag (§ 41a Tir. KAG)	12,62	12,62
5 Kostenbeitrag für Mitversicherte (§ 447f Abs. 7 ASVG)	22,7	22,7
6 Hebammengebühr	100	100
7 Unterbringungsgebühr je Nächtigung einschließlich Frühstück (§ 40a Tir. KAG)	31,13	31,13
8 Verpflegungsgebühr je Mittagessen (§ 40a Tir. KAG)	8,14	8,14
9 Verpflegungsgebühr je Abendessen (§ 40a Tir. KAG)	6,16	6,16
10 Anstaltsgebühren (§ 41 Tir. KAG)	113,6	113,6
11 Aufzahlung Einzelunterbringung	42,6	42,6
12 Ambulanzgebühren TGF Inland	0,8129	0,8286
13 Ambulanzgebühren TGF Ausland	0,873	1,053
14 Ambulanzgebühren Selbstzahler	0,132	0,132
15 Personalverpflegung		
Mittagessen ohne Dessert	3,7	3,7
Mittagessen mit Dessert	4,3	4,3
Semmelmarke - werden nicht mehr ausgegeben	0,4	0,4
Abendessen	2,1	2,1
Salatmarken	2,6	2,6
Suppenmarken	0,9	0,9
16 Essensabgabe an Dritte		
Mittagessen für Rettung	6,1	6,1
Mittagessen öffentlicher Dienst Salat	5	5
Mittagessen öffentlicher Dienst ohne Dessert	6,1	6,1
Mittagessen öffentlicher Dienst mit Dessert	6,6	6,6
Mittagessen für auswärtige Personen	7,9	7,9
Mittagessen Senecura	5,8	5,8
Abendessen Senecura	4,6	4,6
Mittagessen KRAKI Betriebskindergarten	1,7	1,7
Jause KRAKI Betriebskindergarten	0,9	0,9
Essen Franzissi-Kindergarten Kinderkrippe	2,3	2,3
Essen Franzissi-Kindergarten Kindergarten	2,9	2,9
17 Mieten und Betriebskosten		
Vermietung Bewegungsraum	21	21
Einzelzimmer Krankenpflegeschüler GuKPS	111	111
Doppelzimmer Krankenpflegeschüler GuKPs	74	74
Unterkunft Krankenpflegeschule EZ	144	144
Unterkunft Krankenpflegeschule DZ	96	96
Garconnière Innseite GuKPS	363	363
Garconnière GuKPS	319	319
Endreinigung	49	49
Kautions	100	100
Garconnière 1 Trakt Süd	x	x
Garconnière 2-5 Trakt Süd	x	x
Wohnung Trakt Süd	x	x
Werbetafeln Tiefgaragen	x	x
18 Tiefgaragengebühr		
- Personal monatlich	42,6	42,6
- Personal Dauerparker	70,7	70,7
Personal obertägig	28,7	28,7
- Besucher pro angefangene Stunde	2	2
- Pat. stat. Tagesgebühr	4,5	4,5

B E R I C H T

über die
Prüfung des Jahresabschlusses zum

31. Dezember 2021

**Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft m.b.H.
Schwaz**

BERICHT

Über die
Prüfung des Jahresabschlusses zum

31. Dezember 2021

**Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsges. m.b.H.
Schwaz**

Exemplar Nr.:

- AA -

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht	4
3.2 Erteilte Auskünfte	4
3.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
4. Bestätigungsvermerk¹	5

Beilagen

Jahresabschluss und Lagebericht

Bilanz zum 31. Dezember 2021

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

Anhang

Lagebericht

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

An die Mitglieder der Geschäftsführung der
Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsges. m.b.H.
Schwaz

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 der

**Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsges. m.b.H.,
Schwaz**
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. **Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung**

In der ordentlichen Generalversammlung mit Gesellschafterbeschluss vom 10.06.2021 der Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsges. m.b.H., Schwaz, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **große Gesellschaft** iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von April bis Juni 2022 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Schwaz durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr **DDr. Ulrich Kraßnig, LL.M.**, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses und des Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2 Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk¹

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsges. m.b.H.,
Schwaz,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können. Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.



- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die Angaben gemäß § 243a UGB zutreffen.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften .

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden, enthält die nach § 243 UGB zutreffenden Angaben und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

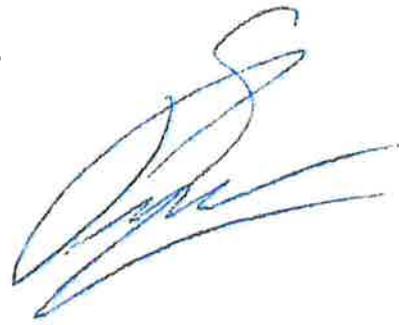
Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 08.06. 2022

Grant Thornton ALPEN-ADRIA
Wirtschaftsprüfung GmbH



DDr. Ulrich Kraßnig, LL.M.
Wirtschaftsprüfer



MMag. Simon Horst Preschern
Wirtschaftsprüfer

*Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021
Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsges. m.b.H.

BEILAGEN

Jahresabschluss und Lagebericht

BILANZ ZUM 31.12.2021

AKTIVA	2021 EUR	2020 EUR/1000		PASSIVA	2021 EUR	2020 EUR/1000
A. ANLAGEVERMÖGEN				A. EIGENKAPITAL		
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>				<i>I. eingefordertes Stammkapital</i>		
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	117.573,45	122,2		1. Stammkapital davon eingezahlt 36.000,00 / Vj. 36.000,00	36.000,00	36,0
<i>II. Sachanlagen</i>				<i>II. Kapitalrücklagen</i>		
1. technische Anlagen und Maschinen	1.151.633,19	1.357,5		1. nicht gebundene	3.268.880,41	3.268,9
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	542.358,25	1.693.991,44	517,3	<i>III. Gewinnrücklagen</i>		
			1.874,9	1. gesetzliche Rücklage	3.600,00	0,0
				2. andere Rücklagen	4.948.340,93	4.951,9
B. UMLAUFVERMÖGEN				<i>IV. Bilanzgewinn</i>	3.186.766,82	3.260,6
<i>I. Vorräte</i>				davon Gewinnvortrag/Verlustvortrag 3.260.623,51 / Vj. 2.959.191,57		
1. Medizinische Ge- und Verbrauchsgüter	592.358,47	632,1		B. RÜCKSTELLUNGEN		
2. Nichtmedizinische Ge- u. Verbrauchsg	91.234,82	683.593,29	87,8	1. Rückstellungen für Abfertigungen	38.603,00	322,1
			719,9	2. sonstige Rückstellungen	227.580,00	204,2
<i>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>					266.183,00	526,3
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit	15.416.919,96	18.083,9				
Übertrag	15.416.919,96	2.495.158,18	18.083,9	Übertrag	11.709.771,16	12.043,7

BILANZ ZUM 31.12.2021

A K T I V A	2021 EUR	2020 EUR/1000	2021 EUR	2020 EUR/1000	P A S S I V A		
Übertrag	15.416.919,96	2.495.158,18	18.083,9	2.717,0	Übertrag	11.709.771,16	12.043,7
von mehr als einem Jahr 1.594.847,51 / Vj. 2.312.500,88					C. VERBINDLICHKEITEN		
2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00	66.160,35		56,0		1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 2.621.844,82 / Vj. 2.450.585,79 davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00	2.621.844,82	2.450,6
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 9.100,00 / Vj. 11.300,00	3.970.302,71		3.690,6		2. Verbindlichkeiten gegenüber Gemeindeverband davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00 davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 11.045.150,34 / Vj. 13.572.733,47	11.045.150,34	13.572,7
	<u>19.453.383,02</u>	<u>21.830,5</u>			3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 227.611,12 / Vj. 283.442,92 davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00	227.611,12	283,4
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	6.699.209,85		5.691,2		4. sonstige Verbindlichkeiten	3.180.931,44	2.187,2
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN							
1. Transitorische Posten	137.557,83		299,0				
	<u>28.785.308,88</u>	<u>30.537,7</u>			Übertrag	<u>17.075.537,72</u>	<u>18.493,9</u>
Übertrag						11.709.771,16	12.043,7

BILANZ ZUM 31.12.2021

AKTIVA	2021 EUR	2020 EUR/1000	PASSIVA	2021 EUR	2020 EUR/1000
Übertrag	28.785.308,88	30.537,7	Übertrag	17.075.537,72	11.709.771,16
			davon gegenüber Abgabenbehörden		
			1.645.564,69 / Vj. 778.196,92		
			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit		
			1.016.702,27 / Vj. 945.885,75		
			davon mit einer Restlaufzeit		
			bis zu einem Jahr		
			3.180.931,44 / Vj. 2.187.224,71		
			davon mit einer Restlaufzeit		
			von mehr als einem Jahr		
			0,00 / Vj. 0,00	17.075.537,72	18.494,0
			davon mit einer Restlaufzeit		
			bis zu einem Jahr		
			6.030.387,38 / Vj. 4.921.253,42		
			davon mit einer Restlaufzeit		
			von mehr als einem Jahr		
			11.045.150,34 / Vj. 13.572.733,47		
SUMME AKTIVA	28.785.308,88	30.537,8	SUMME PASSIVA	28.785.308,88	30.537,8

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

VOM 1. 1. 2021 BIS 31. 12. 2021

	2021 EUR	2020 EUR/1000
1. Umsatzerlöse	57.926.277,13	55.539,8
2. sonstige betriebliche Erträge		
a. Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	0,00	1,9
b. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	21,0
c. übrige	41.035,47	18,2
d. laufende Zuschüsse und Beihilfen	14.395.174,31	14.119,1
	<u>14.436.209,78</u>	<u>14.160,2</u>
3. Betriebsleistung	<u>72.362.486,91</u>	<u>69.700,0</u>
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a. Materialaufwand	13.607.386,09	12.486,7
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	4.874.223,00	4.452,9
	<u>18.481.609,09</u>	<u>16.939,6</u>
5. Personalaufwand		
a. Gehälter	33.521.902,09	32.669,8
b. Soziale Aufwendungen		
ba. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	285.323,05	777,7
bb. Aufwendungen für Altersversorgung	585.609,23	582,6
bc. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	7.171.745,35	6.979,9
bd. sonstige Sozialaufwendungen	144.709,36	146,9
	<u>8.187.386,99</u>	<u>8.487,1</u>
Übertrag	<u>12.171.588,74</u>	<u>11.603,5</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

VOM 1. 1. 2021 BIS 31. 12. 2021

	2021 EUR	2020 EUR/1000
Übertrag	12.171.588,74	11.603,5
6. Abschreibungen		
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
aa. Planmäßige Abschreibungen	693.907,63	653,5
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a. Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und Ertrag fallen	8.214.280,36	7.062,5
b. übrige	3.337.343,98	3.284,6
	11.551.624,34	10.347,2
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)	-73.943,23	602,8
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	86,54	0,1
10. Zwischensumme aus Z 9 bis 9 (Finanzerfolg)	86,54	0,1
11. Ergebnis vor Steuern	-73.856,69	602,9
12. Ergebnis nach Steuern	-73.856,69	602,9
13. Jahresfehlbetrag	-73.856,69	602,9
14. Zuweisung zu Gewinnrücklagen		
a. Andere (freie) Rücklagen	0,00	301,4
15. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	3.260.623,51	2.959,2
16. Bilanzgewinn	3.186.766,82	3.260,6

ANHANG

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB), aufgestellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses werden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wird von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wird der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet.

Dem Vorsichtsprinzip wird Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2021 oder in einem der früheren Geschäftsjahre entstanden sind, werden berücksichtigt.

1.1. Anlagevermögen

1.1.1. Immaterielles Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen.

Als Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von 5 Jahren zugrunde gelegt.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

1.1.2. Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Berichtsjahr 2021 planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Zur Ermittlung der Abschreibungsätze wird generell die lineare Abschreibungsmethode gewählt.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

- Technische Anlagen und Maschinen: 5 Jahre
- Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung: von 5 bis 10 Jahren

Geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG 1988 werden im Zugangsjahr jeweils voll abgeschrieben und sind in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zugang und Abgang ausgewiesen.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

Festwerte gemäß § 209 Abs. 1 werden nicht verwendet.

Zur Bilanzierung des Anlagevermögens ist folgende Anmerkung zu machen: Rechtlicher Eigentümer der Anlagen, die von der Betriebsgesellschaft im Rahmen des laufenden Betriebsaufwandes finanziert werden, ist der Gemeindeverband.

Der Gemeindeverband als juristischer Eigentümer räumt der Betriebsgesellschaft an diesen Gütern ein Nutzungsrecht ein. Da die Gesellschaft neben der Finanzierung auch die uneingeschränkte Verfügungsgewalt über diese Anlagegüter hat und das mit ihnen verbundene Risiko trägt, hat sie die Stellung eines wirtschaftlichen Eigentümers. Ein bilanzieller Ausweis des Anlagevermögens hat daher bei ihr zu erfolgen.

1.2. Umlaufvermögen

1.2.1. Vorräte

Die Warenvorräte, Hilfs- und Betriebsstoffe wurden mit den Anschaffungskosten bei Anwendung von zulässigen Bewertungsverfahren (gleitendes Durchschnittspreisverfahren) oder mit niedrigeren Tageswerten bewertet.

1.2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei der Bewertung von Forderungen werden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen bzw. gruppenweise Einzelwertberichtigungen berücksichtigt.

1.3. Rückstellungen

1.3.1. Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen

Die Abfertigungsrückstellung ist vereinfachend nach finanzmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 1,35%, geplanten Gehaltssteigerungen von 1,89% und dem gesetzlichen Pensionseintrittsalters von 60 Jahren bei Frauen bzw. 65 Jahren bei Männern ermittelt. Die Abfertigungsrückstellung wird nur für Abfertigungszusagen an Dienstnehmer, die bei der Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft m.b.H unmittelbar beschäftigt sind, gebildet und nicht für vom Gemeindeverband zum Dienst zugewiesene Mitarbeiter.

1.3.2. Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen werden mit dem bestmöglich zu schätzenden Erfüllungsbetrag bewertet. Rückstellungen aus Vorjahren werden, soweit sie nicht verwendet werden und der Grund für ihre Bildung weggefallen ist, aufgelöst.

1.4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

1.5. Änderungen von Bewertungsmethoden

Änderungen von Bewertungsmethoden wurden nicht durchgeführt.

1.6. Änderung der Form der Darstellung gegenüber dem Vorjahr

Änderungen der Form der Darstellung gegenüber dem Vorjahr wurden nicht vorgenommen.

2. Erläuterungen zur Bilanz

2.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem Anlagespiegel ersichtlich.

2.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Als immaterielle Vermögensgegenstände werden Lizenzen, Rechte und Datenverarbeitungsprogramme ausgewiesen.

Im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände wurden planmäßige Abschreibungen in Höhe von EUR 49.901,01 (Vorjahr EUR 57.934,15) vorgenommen.

2.1.2. Sachanlagen

Im Bereich des Sachanlagevermögens wurden nutzungsbedingte Abschreibungen in Höhe von EUR 644.006,62 (Vorjahr EUR 595.614,34) vorgenommen.

2.2. Umlaufvermögen

2.2.1. Vorräte

2.2.1.1. Medizinische Ge- und Verbrauchsgüter

Der Bestand der medizinischen Ge- und Verbrauchsgüter verringerte sich gegenüber dem Vorjahr (EUR 632.091,26) auf EUR 592.358,47.

2.2.1.2. Nicht Medizinische Ge- und Verbrauchsgüter

Der Bestand an nicht medizinischen Ge- und Verbrauchsgütern erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr (EUR 87.847,89) auf EUR 91.234,82.

2.2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Fristigkeit der Forderungen stellt sich folgendermaßen dar:

	Summe		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	
	2021 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2020 EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	15.416.919,96	18.083.850,57	1.594.847,51	2.312.500,88
Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	66.160,35	55.983,28	0,00	0,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	3.970.302,71	3.690.645,34	9.100,00	11.300,00
Summe	19.453.383,02	21.830.479,19	1.603.947,51	2.323.800,88

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen waren im Vorjahr zur Gänze als kurzfristig ausgewiesen. Aufgrund einer Neueinschätzung wird ein Anteil der Forderungen gegenüber sozialversicherten zwischenstaatlichen Patient:innen nunmehr als langfristig eingestuft.

2.2.2.1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden um Einzelwertberichtigungen in Höhe von EUR 1.117.037,41 (Vorjahr EUR 1.091.128,53) vermindert.

2.2.2.2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Die Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sind zur Gänze Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

2.2.2.3. Sonstige Forderungen

Die sonstigen Forderungen gliedern sich in folgende Positionen:

	Summe		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	
	2021 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2020 EUR
Darlehen und Vorschüsse an Dienstnehmer	9.268,47	11.300,00	9.100,00	11.300,00
Forderung Land (VSt Beihilfe)	3.600.837,32	3.674.028,14	0,00	0,00
Forderungen an Bund	297.500,00	0,00	0,00	0,00
andere sonstige Forderungen	62.696,92	5.317,20	0,00	0,00
Summe	3.970.302,71	3.690.645,34	9.100,00	11.300,00

Vom Gesamtbetrag der sonstigen Forderungen stammen EUR 3.898.337,32 (Vorjahr EUR 3.674.028,14) aus der Abgrenzung von Erträgen. Hierbei handelt es sich um eine Forderung gemäß dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (VSt-Erstattung) in Höhe von EUR 3.600.837,32 und eine Forderung für außerordentliche Zuwendungen an Bedienstete gemäß COVID-19-Zweckzuschussgesetz in Höhe von EUR 297.500,00.

2.3. Aktive Rechnungsabgrenzung

2.3.1. Transitorische Posten

Die transitorischen Posten werden mit EUR 137.557,83 (Vorjahr EUR 299.043,29) ausgewiesen und umfassen alle Ausgaben, die erst im Folgejahr im Sinne einer periodenreinen Gewinnermittlung aufwandswirksam verrechnet werden.

2.4. Eigenkapital

2.4.1. Eingefordertes Stammkapital

Das Stammkapital steht unverändert mit EUR 36.000,00 zu Buche und ist zur Gänze einbezahlt.

2.4.2. Kapitalrücklagen

2.4.2.1. Nicht gebundene Kapitalrücklagen

Die nicht gebundenen Kapitalrücklagen enthalten die Warenvorräte im Zeitpunkt der Betriebsübernahme des Bezirkskrankenhauses Schwaz in Höhe von EUR 268.880,41 als Gesellschaftereinlage. Außerdem enthalten sie einen vom Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus Schwaz im Wirtschaftsjahr 2015 eingebrachten Gesellschafterzuschuss in Höhe von EUR 3.000.000,00.

2.4.3. Gewinnrücklagen

2.4.3.1. Gesetzliche Rücklage

Die gesetzliche Rücklage wurde gemäß § 229 Abs 6 UGB mit 10 % vom Stammkapital gebildet.

2.4.3.2. Freie Rücklagen

Die freien Rücklagen wurden aus Gewinnen der Jahre 2002 bis 2005 und der Jahre 2017 bis 2020 gebildet. Im Jahr 2021 wurde ein Betrag von EUR 3.600,00 als gesetzliche Rücklage umgebucht.

2.4.4. Bilanzgewinn

Der Bilanzgewinn für das Jahr 2021 beläuft sich auf EUR 3.186.766,82 (Vorjahr EUR 3.260.623,51). In diesem Betrag ist ein Gewinnvortrag aus dem Jahr 2020 in Höhe von EUR 3.260.623,51 enthalten

2.5. Rückstellungen

2.5.1. Rückstellung für Abfertigungen

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden gemäß AFRAC Stellungnahme zu Personalrückstellungen nach den Vorschriften des UGB vereinfachend nach finanzmathematischen Grundsätzen gebildet, wobei vom gesetzlichen Pensionsalter bei Frauen und Männern ausgegangen wurde. Als Rechnungszinssatz werden 1,35% verwendet, geplante Gehaltserhöhungen werden mit 1,89% angenommen. Fluktuationsabschlag wurde keiner berücksichtigt. Die Abfertigungsrückstellung wird nur für Abfertigungszusagen an Dienstnehmer, die bei der Bezirkskrankenkasse Schwaz Betriebsgesellschaft m.b.H unmittelbar beschäftigt sind, gebildet und nicht für vom Gemeindeverband zum Dienst zugewiesene Mitarbeiter.

2.5.2. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen aus folgenden Positionen:

	2021 EUR	2020 EUR
Rückstellungen für Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	113.080,00	89.688,00
Sonstige Rückstellungen	114.500,00	114.500,00
Summe	227.580,00	204.188,00

Die sonstigen Rückstellungen betreffen eine Rückstellung für Rettungstransporte in Höhe von EUR 60.000,00, für Ausgleichstaxe gemäß Behinderteneinstellungsgesetz in Höhe von EUR 36.500,00, für Pachtzins in Höhe von EUR 10.000,00 und Abschlussprüfungskosten in Höhe von EUR 8.000,00.

2.6. Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten gemäß § 225 Abs. 6 und § 237 Z 5 UGB stellt sich folgendermaßen dar:

		Summe EUR	bis 1 Jahr EUR	Restlaufzeit zw. 1 und 5 J EUR	über 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2021	2.621.844,82	2.621.844,82	0,00	0,00
	2020	2.450.585,79	2.450.585,79	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber dem Gemeindeverband	2021	11.045.150,34	0,00	0,00	11.045.150,34
	2020	13.572.733,47	0,00	0,00	13.572.733,47
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2021	227.611,12	227.611,12	0,00	0,00
	2020	283.442,92	283.442,92	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	2021	3.180.931,44	3.180.931,44	0,00	0,00
	2020	2.187.224,71	2.187.224,71	0,00	0,00
Summe	2021	17.075.537,72	6.030.387,38	0,00	11.045.150,34
Summe	2020	18.493.986,89	4.921.253,42	0,00	13.572.733,47

2.6.1. Verbindlichkeit gegenüber dem Gemeindeverband

Die Verbindlichkeit gegenüber dem Gemeindeverband verminderte sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 2.527.583,13 und beträgt EUR 11.045.150,34 (Vorjahr EUR 13.572.733,47).

2.6.2. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, verringerten sich um EUR 55.831,80 auf EUR 227.611,12 (Vorjahr EUR 283.442,92).

Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht sind zur Gänze Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr EUR 261.442,92).

2.6.3. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

		Summe EUR	bis 1 Jahr EUR	Restlaufzeit zw. 1 und 5 J EUR	über 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Abgabenbehörden	2021	1.645.564,69	1.645.564,69	0,00	0,00
	2020	778.196,92	778.196,92	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern	2021	1.016.702,27	1.016.702,27	0,00	0,00
	2020	945.885,75	945.885,75	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Dienstnehmern	2021	351.366,16	351.366,16	0,00	0,00
	2020	302.593,49	302.593,49	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	2021	167.298,32	167.298,32	0,00	0,00
	2020	160.548,55	160.548,55	0,00	0,00
Summe	2021	3.180.931,44	3.180.931,44	0,00	0,00
Summe	2020	2.187.224,71	2.187.224,71	0,00	0,00

Vom Gesamtbetrag der sonstigen Verbindlichkeiten stammen EUR 3.103.867,94 (Vorjahr EUR 2.126.962,56) aus der Abgrenzung von Aufwendungen.

2.7. Haftungsverhältnisse

Es bestehen derzeit keinerlei Haftungsverhältnisse nach § 237 Abs 1 Z 2 UGB.

2.8. Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Der Gesamtbetrag der finanziellen Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen (Miete und Leasing) für die folgenden fünf Jahre beläuft sich auf EUR 177.000,00 (Vorjahr EUR 316.000,00), davon entfallen auf das nächste Geschäftsjahr EUR 137.052,00 (Vorjahr EUR 142.992,00).

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

3.1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betragen EUR 57.926.277,13 (Vorjahr EUR 55.539.812,04) und gliedern sich wie folgt:

	2021 EUR	2020 EUR
stationäre Erlöse	45.848.949,33	43.982.253,90
Anstaltsgebühr Sonderklasse	1.617.670,80	1.553.500,40
Ambulante Erlöse	7.734.385,15	7.613.956,42
sonstige medizinische Erlöse	9.976,02	11.443,82
Honoraranteile	1.085.902,35	1.051.699,20
Diverse Kostenersätze (Telefongeb., Betriebskosten, Heilbehelfe)	606.290,36	299.490,68
Personalkostenersatz	206.530,36	218.956,27
Personalverpflegung, Vermietungen	599.214,36	648.471,06
Schulbeiträge	36.104,33	8.431,64
sonstige Umsatzerlöse	181.254,07	151.608,65
Summe	57.926.277,13	55.539.812,04

3.2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen EUR 14.436.209,78 (Vorjahr EUR 14.160.197,23) und gliedern sich wie folgt:

	2021 EUR	2020 EUR
Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00	1.920,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	21.028,00
Übrige sonstige betriebliche Erträge	41.035,47	18.154,00
laufende Zuschüsse und Beihilfen	14.395.174,31	14.119.095,23
Summe	14.436.209,78	14.160.197,23

3.2.1. Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen

Aus dem Abgang von Anlagegütern wurden Buchgewinne in Höhe von EUR 0,00 (Vorjahr EUR 1.920,00) erzielt.

3.2.2. Übrige betriebliche Erträge

Die übrigen betrieblichen Erträge betragen EUR 41.035,47 (Vorjahr EUR 18.154,00) und bestehen aus folgenden Positionen:

	2021 EUR	2020 EUR
Schadenersatzleistungen und Versicherungsentschädigungen	7.444,00	894,00
Spenden	33.591,47	17.260,00
Summe	41.035,47	18.154,00

3.3. Laufende Zuschüsse und Beihilfen

	2021 EUR	2020 EUR
Betriebszuschuss Land	3.424.483,00	2.709.667,00
TGF-Abgeltung Nebenkostenstellen	1.981.248,92	1.994.131,23
TGF-Qualitätsfördermittel	15.000,00	13.338,00
Zuschuss FLAG Ausgleich	357.350,13	352.576,70
Beihilfe gem. GSBG (VSt Erstattung)	6.794.981,47	6.690.930,54
AMS Zuschuss Alterstellzeit	226.778,84	251.876,59
Personalkostenzuschüsse	1.065.227,92	1.664.780,03
sonstige Förderungen und Zuschüsse	530.104,03	441.795,14
Summe	14.395.174,31	14.119.095,23

3.4. Materialaufwand

Der Materialaufwand hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 1.120.699,01 auf 13.607.386,09 erhöht (Vorjahr 12.486.687,08) und gliedert sich wie folgt:

	2021 EUR	2020 EUR
Medizinische Verbrauchsgüter	11.771.303,74	10.743.149,46
Medizinische Gebrauchsgüter	206.684,98	203.978,70
Nichtmedizinische Verbrauchsgüter	819.475,65	774.565,41
Nichtmedizinische Gebrauchsgüter	207.605,05	202.386,06
Verbrauch von Energie und Wasser	602.316,67	562.607,45
Summe	13.607.386,09	12.486.687,08

3.5. Aufwendungen für bezogene Leistungen

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen erhöhten sich um EUR 421.339,94 auf EUR 4.874.223,00 (Vorjahr 4.452.883,06) und gliedern sich wie folgt:

	2021 EUR	2020 EUR
Wäscherei und Gebäudereinigung	874.220,66	861.232,36
Medizinische Fremdleistung	2.205.347,86	1.892.789,12
Sonstige Fremdleistungen	1.794.654,48	1.698.861,58
Summe	4.874.223,00	4.452.883,06

3.6. Personalaufwand

Der Personalaufwand (inkl. der weiterhin im Dienstverhältnis zum Gemeindeverband stehenden Dienstnehmer) ist gegenüber dem Vorjahr um EUR 552.350,44 auf EUR 41.709.289,08 (Vorjahr EUR 41.156.938,64) gestiegen.

3.6.1. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an Mitarbeitervorsorgekassen

Der Aufwand für Abfertigungen und Beiträge an Mitarbeitervorsorgekassen gliedert sich wie folgt:

	2021 EUR	2020 EUR
Abfertigungszahlungen	300.569,33	525.313,56
Veränderung Abfertigungsrückstellung	-283.532,00	-1.882,00
Beiträge an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	268.285,72	254.292,42
Summe	285.323,05	777.723,98

3.7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

3.7.1. Planmäßige Abschreibungen

Die planmäßigen Abschreibungen betragen im Geschäftsjahr EUR 693.907,63 und erhöhten sich damit gegenüber dem Vorjahr um EUR 40.359,14 (Vorjahr EUR 653.548,49).

3.8. Sonstige betriebliche Aufwendungen

3.8.1. Steuern, soweit nicht Steuern vom Einkommen oder Ertrag

Die nicht ertragsabhängigen Steuern belaufen sich im Geschäftsjahr auf EUR 8.214.280,36 (Vorjahr EUR 7.062.537,62) und gliedern sich wie folgt:

	2021 EUR	2020 EUR
sonstige Steuern und Abgaben	37.305,15	12.431,85
nicht abzugsfähige Vorsteuern	8.176.975,21	7.050.105,77
Summe	8.214.280,36	7.062.537,62

Im laufenden Geschäftsjahr ist aufgrund einer abgeschlossenen Finanzamtsprüfung der Jahre 2016 bis 2020 unter dem Posten der nicht abzugsfähigen Vorsteuer eine Nachzahlung in Höhe von EUR **868.765,51** enthalten.

3.8.2. Übrige betriebliche Aufwendungen

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen betragen EUR 3.337.343,98 und erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 52.694,43 (Vorjahr EUR 3.284.649,55).

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen gliedern sich wie folgt:

	2021 EUR	2020 EUR
Instandhaltungen und Reparaturen	276.942,70	329.954,83
Versicherungen	315.037,01	267.419,65
Transporte	92.965,77	104.080,07
Reise- und Fahrtspesen, Diäten	13.263,29	12.544,48
Post- und Telefongebühren	52.051,07	52.820,64
Mieten (inkl. Mietwäsche u. Betten)	1.023.288,11	951.153,19
Kfz-Kosten PKW	4.523,88	4.523,88
Kosten für beigestelltes Personal	795.579,45	669.688,08
Rechtskosten	21.845,48	19.775,07
Unternehmensberatung	33.727,74	18.032,48
EDV Dienstleistungen	294.703,33	314.072,51
Wirtschaftsprüfung	7.900,00	9.400,00
Honorare Vortrags- und Lehrtätigkeit u. sonst. Beratung	75.929,39	7.025,52
Aus- und Fortbildung	88.096,39	67.590,92
Mitgliedsbeiträge	3.043,13	3.688,13
Spesen des Geldverkehrs	829,71	536,21
Forderungsausfälle	69.866,98	60.370,46
Anpassung Wertberichtigung zu Kundenforderungen	25.908,88	55.867,51
sonstige betriebsbedingte Schadensfälle	7.128,00	2.576,25
Verschrottung	27.664,99	14.515,13
Verluste aus Anlagenabgängen	1.793,43	1.960,53
Verpflichtung aus Übertragungsvertrag bei positivem KAG	0,00	242.000,00
sonstige betriebliche Aufwendungen	105.255,25	75.054,01
Summe	3.337.343,98	3.284.649,55

3.9. Betriebsergebnis

Das Betriebsergebnis beträgt EUR -73.943,23 und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um EUR 676.708,06 verschlechtert (Vorjahr EUR 602.764,83).

3.10. Finanzielles Ergebnis

Das finanzielle Ergebnis schlägt sich im Geschäftsjahr mit einem Gewinn von EUR 86,54 nieder. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Verschlechterung von EUR 12,51 (Vorjahr EUR 99,05).

3.11. Bilanzgewinn

Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2021 beträgt EUR -73.856,69. Das Ergebnis verschlechterte sich damit gegenüber dem Vorjahr um EUR 676.720,57 (Vorjahresergebnis EUR 602.863,88).

Nach der Auflösung des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 3.260.623,51 aus dem Geschäftsjahr 2020 errechnet sich ein Bilanzgewinn von EUR 3.186.766,82.

4. Sonstige Angaben

4.1. Anzahl der Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr 2021 umgerechnet in Vollzeitäquivalente durchschnittlich 8 (Vorjahr 9) Arbeitnehmer. Hierbei handelt es sich um den Geschäftsführer, den Ärztlichen Direktor, den Gemeindeverbandsobmann und 7 Ärzte, die als Angestellte in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zur Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft m.b.H. stehen. Die sonstigen Arbeitnehmer sind weiterhin Dienstnehmer des Gemeindeverbandes Bezirkskrankenhaus Schwaz und sind der Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft m.b.H. zum Dienst zugewiesen. Die Anzahl der zum Dienst zugewiesenen Mitarbeiter umgerechnet in Vollzeitäquivalente beträgt im Jahr 2021 im Durchschnitt 540 (Vorjahr 529).

4.2. Mitglieder der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung setzte sich im Berichtsjahr aus folgenden Personen zusammen:

MMag. Andreas Hoppichler

Für die im Personalaufwand enthaltenen Geschäftsführerbezüge wird die Schutzklausel gemäß § 242 Abs 4 UGB in Anspruch genommen.

4.3. Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Auf das Geschäftsjahr entfallen Aufwendungen für die Abschlussprüfungsgesellschaft in Höhe von EUR 7.900,00 für die Prüfung des Jahresabschlusses.

4.4. Angaben über wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die weder in der Bilanz noch in der GuV berücksichtigt werden

Aufgrund des Betriebsprüfungsergebnisses der Steuerprüfung des Gemeindeverbandes über die Jahre 2016 bis 2020 werden Gebäudeinvestitionen ab 01.01.2022 in der Betriebsgesellschaft als Mieterinvestitionen vorgenommen.

4.5. Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt vor, den im Jahresabschluss zum 31.12.2021 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 3.186.766,82 auf neue Rechnung des Geschäftsjahres 2022 vorzutragen.

Schwaz, den 07.06.2022



MMag. Andreas Hoppichler

Anlagenverzeichnis Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft m.b.H. zum 31.12.2021

	Anschaffungs- bzw Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen					Buchwerte		
	Stand	Zugänge	Umbu- chungen	Abgänge	Stand	Stand	Zugänge	Umbu- chungen	Abgänge	Stand	Stand	
	01.01.2021				31.12.2021	01.01.2021				31.12.2021	31.12.2021	01.01.2021
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
A. ANLAGEVERMÖGEN												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	1.067.457,24	45.311,04	0,00	0,00	1.112.768,28	945.293,82	49.901,01	0,00	0,00	995.194,83	117.573,45	122.163,42
II. Sachanlagen												
1. technische Anlagen und Maschinen	5.200.264,45	335.190,60	0,00	50.267,84	5.485.187,21	3.842.731,13	539.297,30	0,00	48.474,41	4.333.554,02	1.151.633,19	1.357.533,32
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.561.855,88	129.717,68	0,00	0,00	1.691.573,56	1.044.505,99	104.709,32	0,00	0,00	1.149.215,31	542.358,25	517.349,89
SUMME	7.829.577,57	510.219,32	0,00	50.267,84	8.289.529,05	5.832.530,94	693.907,63	0,00	48.474,41	6.477.964,16	1.811.564,89	1.997.046,63

Lagebericht zum Jahresabschluss 2021

1. Wirtschaftsbericht

1.1. Erläuterungen zu Geschäft und Rahmenbedingungen

Nach dem Gesellschaftsvertrag ist die Betriebsgesellschaft für die Sicherstellung einer zeitgemäßen, bedarfsgerechten medizinischen Versorgung der Bevölkerung, insbesondere des politischen Bezirkes Schwaz, mit Bedacht auf den gesetzlichen Versorgungsauftrag verantwortlich. Die Führung der Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft mbH. umfasst den Betrieb, die Erhaltung sowie die allfällige Erweiterung der Krankenanstalt einschließlich der dort errichteten Krankenpflegeschule nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Gesellschaft selbst ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Das Bezirkskrankenhaus Schwaz ist ein Krankenhaus der Standardversorgung mit den Abteilungen

- a.) Innere Medizin mit dem Departement Akutgeriatrie und Remobilisation inkl. Palliativ
- b.) Orthopädie und Traumatologie
- c.) Allgemeine Chirurgie
- d.) Gynäkologie und Geburtshilfe
- e.) HNO
- f.) sowie den nicht bettenführenden Abteilungen für Anästhesie und Radiodiagnostik.

Mit Stichtag 01.01.2022 besuchen 74 Studierende im FH-Studiengang Gesundheits- und Krankenpflege, 31 Pflegeassistenzschüler:innen in Vollzeit und 46 Pflegeassistenzschüler:innen berufsbegleitend, 31 Pflegefachassistenzschüler:innen im 1. Ausbildungsjahr sowie 31 Schüler:innen für Pflegefachassistenz im 2. Ausbildungsjahr den FHG-Campus bzw. das Bildungszentrum für Pflegeberufe in Schwaz. Im Jahr 2021 haben zudem 25 Personen die berufsbegleitende Heimhilfeausbildung am Bildungszentrum für Pflegeberufe Schwaz absolviert.

Basisdaten Land

	2021	2020	Dif. in %
Landesmittel	928.948.328,65	882.758.466,16	5,2%
LDF Punkte stationär Land	746.805.249	708.496.779	5,4%
LDF Punkte ambulant Land	178.940.630	158.432.301	12,9%
Punktewert stationär	0,8943	0,8936	0,1%
Punktewert ambulant	0,8286	0,8711	-4,9%
Nebenkostenstellen	872.951.406,0	827.439.669,1	5,5%

	2021	2020	Dif. in EUR
Landesmittel	928.948.328,7	882.758.466,2	46.189.862,49
LDF Punkte stationär Land	746.805.249,0	708.496.779,0	38.308.470,00
LDF Punkte ambulant Land	178.940.630,0	158.432.301,0	20.508.329,00
Punktewert stationär	0,8943	0,8936	0,00
Punktewert ambulant	0,8286	0,8711	-0,04
Nebenkostenstellen	872.951.406,0	827.439.669,1	45.511.736,97

Im Tiroler Gesundheitsfonds (TGF) standen auf Basis der Zwischenabrechnung (ohne Erträge aus zwischenstaatlichen Abrechnungen und ohne Zuweisungen des Landes für Investitionen) mit EUR 928,95 Millionen um EUR 46,2 Millionen bzw. 5,2% mehr Einnahmen als im Vorjahr zur Verfügung. Zur Leistungsabgeltung des stationären, ambulanten und Nebenkostenstellenbereiches (ohne Fachhochschulbereich) standen mit EUR 872,95 Millionen um EUR 45,51 Millionen bzw. 5,5% mehr Fondsmittel als im Vorjahr zur Verfügung.

Die öffentlichen Krankenanstalten Tirols haben im Jahr 2021 mit 746,8 Millionen LDF-Punkten um ca. 38,3 Millionen mehr fondsrelevante LDF-Punkte als im Vorjahr erwirtschaftet. Der stationäre Punktewert Fonds Inland blieb Jahr 2021 fast gleich wie im Vorjahr. Die Erhöhung betrug lediglich 0,1% oder anders ausgedrückt erhöhte sich der Punktewert von EUR 0,8936 auf EUR 0,8943.

Auch im ambulanten Bereich ist tirolweit wieder ein Zuwachs an LDF-Punkte zu verzeichnen. Die öffentlichen Krankenanstalten Tirols haben im Jahr 2021 mit 178,9 Millionen ambulanten LDF-Punkten um ca. 20,5 Millionen mehr fondsrelevante LDF-Punkte als im Vorjahr erwirtschaftet. Der ambulante Punktewert für Fonds Inland reduzierte sich um 4,9% im Vergleich zum Vorjahr von EUR 0,8711 auf EUR 0,8286.

Der bei den nicht sozialversicherten Patient:innen (sog. „Selbstzahler“) für die Abrechnung von (teil-) stationären Behandlungen verordnete LDF-Punktewert (§ 42 Tir.KAG) entwickelte sich im Jahr 2021 folgendermaßen:

BKH Schwaz: der amtlich festgesetzte Punktwert zu Jahresbeginn belief sich auf EUR 1,05.

Die **Hebammengebühr** (§ 41 Tir.KAG) erhöhte sich von EUR 82,-- auf EUR 100,--.

Die Gebühren für **Begleitpersonen** (§ 40a Tir.KAG) erhöhten sich im Jahr 2021 ebenfalls und betragen im Jahr 2021:

Verpflegungsgebühr inkl. Frühstück EUR 31,13

Verpflegungsgebühr je Mittagessen EUR 8,14

Verpflegungsgebühr je Abendessen EUR 6,16

Der **Kostenbeitrag** (§ 41 Tir.KAG) pro Pflage tag wurde von EUR 12,48 auf EUR 12,62 erhöht.

Die **Anstaltsgebühr** für den erhöhten Sach- und Personalaufwand in der Sonderklasse (§ 41 Tir.KAG) hat sich lt. Gebührenkatalog von EUR 111,70 auf EUR 113,60 erhöht.

Bei den **Ambulanzgebühren** (§ 41 Tir.KAG) wurde der Wert je Punkt des Gebührenkataloges von EUR 0,129 auf EUR 0,132 angehoben.

1.2. Geschäftsverlauf

Leistungsdaten:

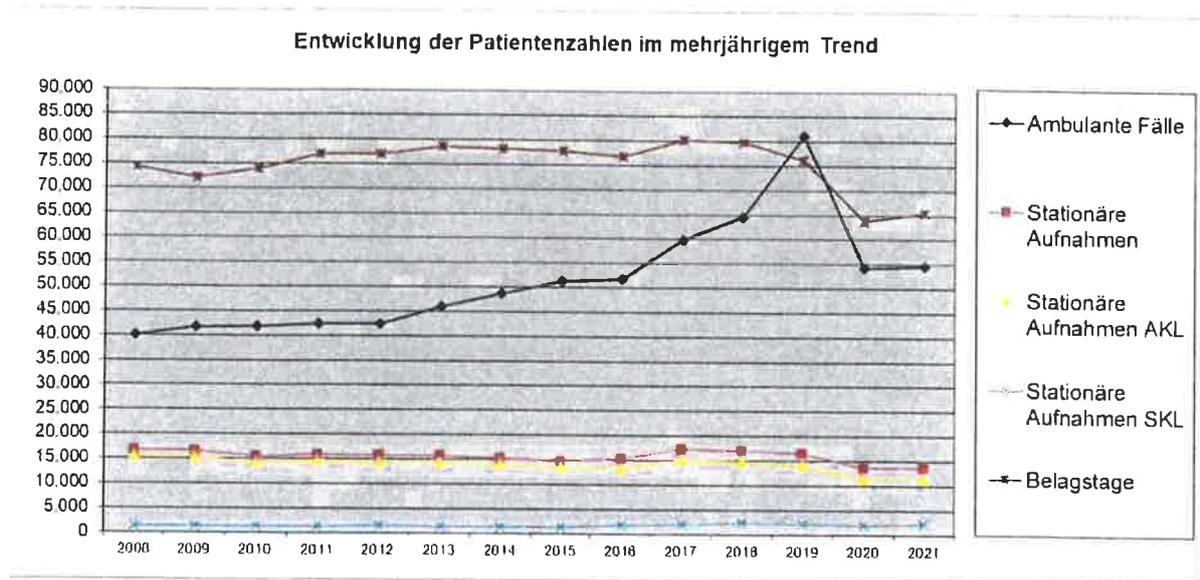
Dem Bezirkskrankenhaus Schwaz standen im Jahr 2021 genau 252 systemisierte Betten zur Verfügung. Die Reduktion bei den tatsächlichen Betten im Vergleich zum Vorjahr ist vor allem auf die Covid19 bedingten Bettensperren über das ganze Jahr hindurch zurückzuführen.

Im Jahr 2021 waren durchschnittlich 186 Betten belegt (Mitternachtsstand). Die Anzahl von (teil-)stationären Aufnahmen im Vergleich zum Vorjahr nahmen wieder leicht zu (0,1%), ebenso die Anzahl an 0 Tagesfällen (+4 %).

Die Auslastung der tatsächlichen Betten erhöhte sich um 3,8%, die Tagesauslastung sogar um 5,9%. Minimale Veränderungen gab es auch bei der durchschnittlichen Verweildauer, welche von 4,7 Tagen auf 4,8 Tagen stieg.

Auch bei den ambulanten Erstkontakten ist gegenüber dem Vorjahr wieder ein Zuwachs von 0,8% und bei den ambulanten Besuchen sogar eine Steigung von 3,2% zu verzeichnen.

Eckdaten BKH Schwaz	2021	2020	Diff. in %
systemisierte Betten	252	252	0,0%
tatsächliche Betten	276	280	-1,4%
<i>tatsächliche Betten (exkl. Aufwach)</i>	266	270	-1,5%
<i>tatsächliche Betten Aufnahmestation</i>	10	10	0,0%
davon Intensivbetten	8	8	0,0%
durchschnittlich belegte Betten (Mitternachtsstand)	186	181	2,4%
Auslastungsgrad der tatsächl. Betten* (Mitternachtsstand)	67,3%	64,8%	3,8%
Auslastungsgrad der tatsächl. Betten* (Tagesauslastung)	83,1%	78,5%	5,9%
(teil-)stationäre Aufnahmen	13.614	13.602	0,1%
ambulante Erstkontakte	54.605	54.179	0,8%
ambulante Besuche	78.582	76.174	3,2%
LDF-Punkte (in Mio.)	50,145	48,656	3,1%
Belagstage	65.301	63.835	2,3%
Pflegetage	80.678	77.331	4,3%
0 Tagesfälle	1.968	1.892	4,0%
Verweildauer in Tagen	4,8	4,7	2,2%
Mitarbeiter:innen	547,93	537,68	1,9%



Wie in der Statistik ersichtlich, gab es im Jahr 2021 wieder einen leichten Anstieg sowohl bei den stationären, als auch bei den ambulanten Patient:innen.

a.) Erlösentwicklung:

Umsatzerlöse	2021	2020	Diff. in %
Stationäre Erlöse	45.848.949	43.982.254	4,2%
Anstaltsgebühr Sonderklasse	1.617.671	1.553.500	4,1%
Ambulante Gebühren	7.734.385	7.613.956	1,6%
Sonstige medizinische Erlöse	9.976	11.444	-12,8%
Honoraranteile	1.085.902	1.051.699	3,3%
Diverse Kostenersätze (Telefongeb., Betriebskosten, Heilbehelfe	606.290	299.491	102,4%
Personalkostenersatz	206.530	218.956	-5,7%
Personalverpflegung, Vermietungen	599.214	648.471	-7,6%
Schulbeiträge	36.104	8.432	328,2%
sonstige Umsatzerlöse	181.254	151.609	19,6%
Umsatzerlöse	57.926.277	55.539.812	4,3%

Die Steigung bei den Umsatzerlösen beträgt insgesamt rund 4,3% oder in absoluten Zahlen ausgedrückt, sind die Erlöse gesamt von EUR 55,540 Millionen auf EUR 57,926 Millionen gestiegen. Diese Differenz im Vergleich zum Vorjahr in Höhe von rund EUR 2,386 Millionen ist zum einen auf die wieder steigende Punkteentwicklung im stationären Bereich der **inländischen Fondspatient:innen** (+ 5,4% oder Mio 2,445 PKT) zurückzuführen. Andererseits wurden aufgrund der coronabedingten Mehrausgaben **Zuschüsse** seitens des Bundes und Landes ausbezahlt, die sich bei der Position der diversen Kostenersätze mit einer Steigung von 102,4% widerspiegeln. Unter dieser Position wurden die Zuschusszahlungen seitens des Landes verbucht, beispielsweise zählen die Refundierung spezieller Kosten für PCR Tests, spezielle Schutzmaterialien usw. dazu.

Stationäre Erlöse:

Stationäre Krankenversorgung

	2021	2020	Diff. in %
Anzahl stationärer Aufnahmen	13.614	13.602	0,1%
Belagstage	65.301	63.835	2,3%
Verweildauer in Tagen	4,8	4,7	2,2%
LDF-Punkte in Mio.	50,145	48,656	3,1%
stationärer Punktwert Fonds Inland	0,8943	0,8936	0,1%

Die Anzahl der stationären Aufnahmen erhöhte sich nur geringfügig, allerdings stiegen die absoluten Belagstage um 2,3%, ebenso die durchschnittliche Belagsdauer von 4,7 auf 4,8 Tage. Obwohl die Punkte der inländischen Fondspatient:innen mit 5,4% wieder deutlich zunahmen, konnten die Belagszahlen für ausländische Patient:innen coronabedingt nicht im selben Ausmaß erhöht werden. Der Punktwert für inländische Fondspatient:innen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um lediglich 0,1%.

Entwicklung der LDF-Punkte

	2021	2020	Diff. in %
TGF-Inländer:innen in Mio.	48,047	45,602	5,4%
TGF-Ausländer:innen in Mio.	1,526	2,362	-35,4%
Selbstzahler:innen in Mio.	0,572	0,692	-17,3%
LDF-Punkte gesamt	50,145	48,656	3,1%

Entwicklung der auf LDF-Punkte basierenden stationären Patientenerlöse

	2021	2020	Diff. in %
TGF-Inländer:innen in Mio.	42,967	40,752	5,4%
TGF-Ausländer:innen in Mio.	1,428	2,062	-30,7%
Selbstzahler:innen in Mio.	0,603	0,692	-12,9%
Summe stat. Pat.erlöse in Mio.	44,998	43,506	3,4%

*LDF Punkte jeweils aus Zwischenabrechnung

Im Jahr 2021 wurden insgesamt (die Summe aus Fonds Inland, Ausland und Selbstzahler:innen) um 3,1% mehr stationäre Punkte als im Vorjahr erwirtschaftet. Bei den ausländischen Patient:innen war, wie bereits im Vorjahr, ein Rückgang von 35,4% und bei den Selbstzahler:innen um 17,3% feststellbar. Durch den Wegfall der Wintertourist:innen wurden OP Kapazitäten frei, durch welche einige geplante endoprothetische Operationen vorgezogen werden konnten. Dies führte zu einer Reduktion des Punkteausfalles bei inländischen Patient:innen.

Anstaltsgebühren:

Auch bei den stationären Aufnahmen in der Sonderklasse waren wieder Steigungen zu verzeichnen. Hier erhöhten sich die Einnahmen bei der Anstaltsgebühr um 3,9% von EUR 1,553 Millionen auf EUR 1,614 Millionen.

Ambulante Gebühren:

Insgesamt erhöhte sich die Anzahl der abrechenbaren Fälle im Jahr 2021 um 3,2%, die ambulanten Punkte hingegen reduzierten sich lediglich im Bereich der ausländischen Patient:innen um fast die Hälfte (-42,8%) und geringfügig auch bei den Selbstzahlerpatient:innen (-7,3%).

Ambulante Fälle

	2021	2020	Diff. in %
ambulante Erstkontakte	54.605	54.179	0,8%
ambulante Besuche	78.582	76.174	3,2%

Im Vergleich zum Jahr 2020 war der ambulante Punktwert Fonds Inland im Jahr 2021 um 4,9% geringer.

Entwicklung der Punktwerte ambulant

	2021	2020	Diff. in %
TGF-Inländer:innen in €	0,8286	0,8711	-4,9%

Entwicklung der LDF-Punkte ambulant

	2021	2020	Diff. in %
TGF-Inländer:innen in Mio.	8,59	8,18	5,0%
TGF-Ausländer:innen in Mio.	0,158	0,276	-42,8%
Selbstzahler:innen in Mio.	2,638	2,851	-7,5%
Gesamt in Mio.	11,386	11,307	0,7%

Insgesamt betrachtet konnten die Erlösausfälle bei den ausländischen Patient:innen und den Selbstzahler:innen nicht gänzlich kompensiert werden.

Entwicklung der auf LDF-Punkte basierenden ambulanten Patientenerlöse

	2021	2020	Diff. in %
TGF-Inländer:innen in Mio.	7,116	7,122	-0,1%
TGF-Ausländer:innen in Mio.	0,167	0,251	-33,5%
Selbstzahler:innen in Mio.	0,348	0,368	-5,4%
Summe amb. Pat.erlöse in Mio.	7,631	7,741	-1,4%

Honoraranteile:

Die Erlöse aus den Honoraranteilen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr 3,2%.

b.) Subventionen:

	2021	2020	Diff. in %
Betriebszuschuss Land	3.424.483	2.709.667	26,4%
TGF-Qualitätsförderprogramm	15.000	13.338	12,5%
Abgeltungen Fonds für Nebenkostenstellen	1.981.249	1.994.131	-0,6%
Beihilfen (Vorsteuererstattung)	6.794.981	6.690.931	1,6%
FLAG Ausgleich Abschaffung Selbstträgerschaft	357.350	352.577	1,4%
AMS Zuschuss Altersteilzeit	226.779	251.877	-10,0%
Personalkostenzuschüsse	1.065.228	1.664.780	-36,0%
sonstige Förderungen und Zuschüsse	530.104	441.795	20,0%
Subventionen	14.395.174	14.119.095	2,0%

Aufgrund der, durch die Covid19 Krise bedingten Erlösausfälle, wurde uns seitens des Landes auch im Jahr 2021 wieder ein Landeszuschuss wegen Mindererlösen TGF Corona in Höhe von EUR 3,424 Millionen ausbezahlt.

Der 36%ige Rückgang bei den Personalkostenzuschüssen hängt mit dem bisher, durch das Land ausbezahlen Zuschuss zu den Gehältern zusammen. Dieser Zuschuss wurde nur bis zum Jahr 2020 ausbezahlt.

Steigende Einnahmen bei den sonstigen Förderungen und Zuschüssen können in Verbindung mit dem stetigen Ausbau der mobilen Hilfsdienste, wie dem mobilen Palliativteam und dem Herzmobil, gesehen werden. Hier erhöhten sich die Förderungen um EUR 88.309, -- gegenüber dem Vorjahr.

KAG-Betriebsergebnis:

Das Betriebsergebnis lt. KAG beträgt im Jahr 2021 EUR -34.182,18 inkl. dem Gemeindeverband. Die Nebenkostenstellenabgeltung blieb in etwas auf dem Vorjahresniveau.

Beihilfen (Vorsteuererstattung):

Der Anstieg bei den Beihilfen für den Gesundheitsbereich korrespondiert mit dem Anstieg sämtlicher vorsteuerpflichtiger Aufwendungen.

c.) **Wareneinsatz und bezogene Leistungen:**

Wareneinsatz in Mio.

	2021	2020	Diff. in %
Med. Verbrauchsgüter	11,771	10,743	9,6%
Med. Gebrauchsgüter	0,207	0,204	1,5%
Nichtmed. Verbrauchsgüter	0,819	0,775	5,7%
Nichtmed. Gebrauchsgüter	0,208	0,202	2,8%
Energie und Wasser	0,602	0,563	7,0%
Wäscherei und Gebäudereinigung	0,874	0,861	1,5%
Med. Fremdleistungen	2,205	1,893	16,5%
Sonstige Fremdleistungen	1,795	1,699	5,7%
Wareneinsatz	18,481	16,939	9,1%

Der 9,1%ige Zuwachs bei den Ausgaben bezogen auf den Wareneinsatz gegenüber dem Vorjahr, ist vor allem auf einen Anstieg der Patientenzahlen zurückzuführen. Aufgrund der im Herbst bereits erwarteten Ausfälle im Wintertourismus und der damit verbundenen Reduktion der operativen Belastung von traumatologischen Patient:innen, konnten die freien OP Kapazitäten durch elektive Operationen von heimischen Patient:innen ausgelastet werden. Dies wiederum führte dazu, dass sowohl die Wartezeit deutlich verringert als auch die Erlösausfälle reduziert werden konnten.

Damit wurden einerseits zwar die vorhandenen Möglichkeiten bestmöglich ausgenutzt, andererseits stieg in Folge dieser Leistungsangebotsänderung natürlich die dafür notwendigen operationsspezifischen Materialien wie Einmalartikel und Implantate.

Wareneinsatz in Mio.	2021	2020	Diff. in %
Einmalartikel	2,268	2,013	12,7%
Implantate, Prothesen	2,578	2,150	19,9%
Immunreagenzien mit Antikörper	0,134	0,067	100,0%
Nahtmaterial, chir. Nadeln u. Material	0,639	0,613	4,2%
Chemotherapeutika	2,221	2,059	7,9%

Gleichzeitig kam es im Jahr 2021 auch wieder zu einem Anstieg an chemotherapeutischen Medikamenten.

Zudem war das Geschäftsjahr 2021 von erheblichen Preiserhöhungen gekennzeichnet, vor allem bei Gas und Strom. Diese Veränderungen am Energiemarkt zeigten ersten Auswirkungen bereits Ende 2021. Im nachkommenden Berichtsjahr wird diese Entwicklung wesentlich drastischer zu spüren sein.

Ebenso war man auch im Jahr 2021 wieder mit zusätzlichen Ausgaben vor allem im infrastrukturellen Bereichen konfrontiert. Einerseits kam es zu einem höheren Bedarf an Sicherheitskleidung und Sicherheitspersonal, andererseits wurden mehr Lagerartikel angeschafft, um möglichen Folgen von Lieferengpässen entgegenzutreten. Bis auf die damit verbundenen höheren Materialkosten, wurde ein Großteil dieser Ausgaben von Landes- oder Bundesseite bezuschusst.

Daneben stiegen auch die Kostenpunkte für sonstige Fremdleistungen gegenüber dem Vorjahr um 5,7%, in Zahlen ausgedrückt von EUR 1,699 Millionen auf EUR 1,795 Millionen. Dies ist vor allem auf

die Tatsache zurückzuführen, dass die Garantieleistungen bei diversen Geräten ausliefen und infolge die laufenden Kosten im Bereich der Service- und Wartungsverträge schlagend wurden. In Summe bewirkte das Mehrausgaben in Höhe von EUR 132.000,--. Dazu mehrten sich auch wieder angeforderte medizinische Fremdleistungen, wie etwa teleradiologische Leistungen und Leistungen vom LKI (Differenz zum Vorjahr EUR 145.000,--).

Ergänzend nahmen auch auswärtige Laboruntersuchungen wieder deutlich zu (EUR 75.000,--).

d.) Personalaufwand:

Der Personalaufwand (inkl. der weiterhin im Dienstverhältnis zum Gemeindeverband stehenden Dienstnehmer:innen) ist gegenüber dem Vorjahr um EUR 522.350,44 auf EUR 41.709.289,08 (Vorjahr EUR 41.156.938,64) gestiegen.

Diese Zunahme bei den Personalaufwendungen im Vergleich zum Vorjahr hat, neben der gesetzlichen Erhöhung, im wesentlichen folgende Ursachen:

Im Jahr 2020 waren insgesamt 537,66 FTEs im BKH Schwaz beschäftigt. Im Jahr 2021 erhöhte sich die Zahl der FTEs auf 547,92.

Den größten Zuwachs gab es bei der Berufsgruppe Pflege mit + 3,31 FTE, den Ärzt:innen + 2,97 FTE, und dem Verwaltungspersonal + 2,43 FTE. Zugleich waren die Belastungen für Abfertigungszahlungen spürbar geringer als im Jahr zuvor, was die eigentliche Differenz schlussendlich verringerte.

e.) Abschreibungen:

Die planmäßigen Abschreibungen betragen im Geschäftsjahr 2021 EUR 693.907,63 und erhöhten sich damit gegenüber dem Vorjahr um EUR 40.359,14 (Vorjahr EUR 653.548,49).

f.) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2021	2020	Diff. in %
Steuern, soweit nicht Steuern vom Einkommen oder Ertrag	8,214	7,063	16,3%
übrige betriebliche Aufwendungen	3,337	3,285	1,6%
Summe	11,551	10,348	11,6%

Im Jahr 2021 wurde die Prüfung der Krankenpflegeschule durch das Finanzamt wiederaufgenommen. Das Ergebnis dieser Prüfung ergab, dass es sich bei der Krankenpflegeschule um eine gem. § 6 Abs. 11 Lit. a UStG unecht von der Umsatzsteuer befreite berufsbildende Einrichtung handelt, und daher kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden könne. Die Jahre wurden aufgerollt, und es kam zu einer zusätzlichen Belastung in Höhe von EUR 1,016 Mio.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen lagen mit 1,6% über dem Vorjahresniveau. Erhöhungen gab es hier vor allem bei den Ausgaben für Versicherungen (+17,8%), für Mieten inkl. Mietwäsche (+7,6%) und Versicherungen (+17,8%).

1.3. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

1.3.1 Kennzahlen zur Vermögens- und Kapitalstruktur

		2021	2020
Anlagenintensität (in %):	$\frac{\text{Anlagevermögen} * 100}{\text{Gesamtvermögen}}$	6,29	6,54
Lagerintensität (in %):	$\frac{\text{Vorräte} * 100}{\text{Gesamtvermögen}}$	2,37	2,36
EK Anteil (in %):	$\frac{\text{Eigenkapital} * 100}{\text{Gesamtvermögen}}$	39,75	37,72
Anlagendeckungsgrad (in %):	$\frac{\text{Eigenkapital} * 100}{\text{Anlagevermögen}}$	631,70	576,72

1.3.2 Working Capital¹

Working Capital	2021	2020
kurzfristiges Umlaufvermögen inkl. ARA	25.369.796	26.216.907
- kurzfristige Verbindlichkeiten	6.257.967	5.125.441
Working Capital	19.111.829	21.091.466

	2021	2020
Working Capital Ratio	$\frac{\text{Umlaufvermögen}}{\text{kurzf. Fremdkapital}}$	
	4,05	5,12

¹ Änderung der Berechnungsgrundlagen gegenüber 2020 bezüglich Working Capital und Working Capital Ratio vor dem Hintergrund der nunmehrigen Betrachtung eines Anteils der Forderungen gegenüber sozialversicherten zwischenstaatlichen Patient:innen als langfristige Forderungen („Siehe Anhang Punkt 2.2.2“)

1.3.3 Verschuldungsgrad, Gearing

	2021	2020
Nettoverschuldung (Net Debt)		
verzinsliches Fremdkapital	38.603	322.135
- liquide Mittel	-6.699.210	-5.691.246
= Nettoverschuldung	-6.660.607	-5.369.111

	2021	2020
Verschuldungsgrad, Gearing	<u>Nettoverschuldung * 100</u> Eigenkapital	
in %	-58,20	-46,62

1.3.4 Geldflussrechnung

	2021 EUR	2020 EUR
1 Ergebnis vor Steuern	-73.857	602.864
2 +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs	693.908	653.548
3 +/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs	1.793	41
4 Geldfluss aus dem Ergebnis	621.844	1.256.453
5 +/- Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	2.574.927	-564.370
6 +/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	-260.140	12.238
7 +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	1.109.134	325.775
8 Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern	4.045.766	1.030.096
9 Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	4.045.766	1.030.096
10 Netto Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-510.219	-893.317
11 Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-2.527.583	340.838
12 zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands (Z 8+9+11)	1.007.963	477.618
13 + Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	5.691.246	5.213.629
14 Finanzmittelbestand am Ende der Periode	6.699.210	5.691.246

1.3.5 Kennzahlen zur Aufwands- und Ertragsstruktur

		2021	2020
Personalaufwand in % der Umsatzerlöse u. Subvent.:	$\frac{\text{Personalaufwand} * 100}{(\text{Umsatzerlöse} + \text{Subventionen})}$	57,67	59,08
Materialaufwand ² in % der Umsatzerlöse u. Subvent.:	$\frac{\text{Materialaufwand} * 100}{(\text{Umsatzerlöse} + \text{Subventionen})}$	25,55	24,32
Sonstiger Aufwand in % der Umsatzerlöse u. Subvent.:	$\frac{\text{Sonstiger Aufwand} * 100}{(\text{Umsatzerlöse} + \text{Subventionen})}$	15,97	14,85

1.3.6 Umsatzrentabilität

Umsatzrentabilität	2021	2020
$\frac{\text{Ergebnis vor Zinsen und Steuern} * 100}{\text{Umsatzerlöse} + \text{Subventionen}}$		
in %	-0,10	0,87

1.3.7 Gesamtkapitalrentabilität

Gesamtkapitalrentabilität	2021	2020
Ergebnis vor Steuern	-73.857	602.864
+ Zinsen	0	0
Ergebnis vor Zinsen und Steuern	-73.857	602.864
Gesamtkapital	28.785.309	30.537.755
Gesamtkapitalrentabilität in %	-0,26	1,97

1.3.8 Eigenkapitalrentabilität

Eigenkapitalrentabilität	2021	2020
Ergebnis vor Steuern	-73.857	602.864
Eigenkapital	11.443.588	11.517.445
Eigenkapitalrentabilität in %	-0,65	5,23

² In der Berechnung sind auch die bezogenen Leistungen enthalten.

1.4 Mitarbeiter:innen und Verantwortung

10 der 708 Mitarbeiter:innen stehen in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zur Betriebsgesellschaft, der große Teil der Dienstnehmer:innen haben den Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus Schwaz als Dienstgeber und sind der Betriebsgesellschaft dienstzugeteilt.

Mitarbeitergruppe (FTE)	Personal (VZÄ)			
	2020	2021	Diff abs.	Diff. in %
Ärzte	98,32	101,29	2,97	3,0%
Psychologen	1,85	2,00	0,15	8,1%
Diplompflege	235,69	237,42	1,73	0,7%
Hebammen	8,59	8,63	0,04	0,5%
Pflegehelfer	34,44	36,02	1,58	4,6%
MTD	37,61	38,28	0,67	1,8%
Betriebspersonal	48,51	49,90	1,39	2,9%
Verwaltungspersonal	62,32	64,75	2,43	3,9%
Sonstiges	10,33	9,63	-0,70	-6,8%
Gesamtsumme	537,66	547,92	10,26	1,9%

Das Personal konnte um 10,26 FTE im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr erhöht werden.

Mitarbeitergruppe Köpfe	Personal per 31.12. (Köpfe)			
	2020	2021	Diff abs.	Diff. in %
Ärzte	110	118	8	7,3%
Psychologen	3	3	0	0,0%
Diplompflege	314	316	2	0,6%
Hebammen	11	13	2	18,2%
Pflegehelfer	48	45	-3	-6,3%
MTD	50	51	1	2,0%
Betriebspersonal	84	85	1	1,2%
Verwaltungspersonal	74	77	3	4,1%
Sonstiges	0	0	0	
Gesamtsumme	694,00	708,00	14,00	2,02%

Weiterhin sehr stark ist der Trend unserer weiblichen Bediensteten hin zu mehr Teilzeitarbeit. Diese Tendenz ist durch die seit 2005 mögliche Inanspruchnahme der „Elternteilzeit“ verstärkt worden. Mit Stand vom 31. Dezember 2021 sind insgesamt 372 Bedienstete (ca. 52 %), 335 davon Frauen und 37 Männern in Teilzeit beschäftigt.

Die Fluktuationsstatistik zeigt folgendes Bild:

Austrittsgründe	Fluktuationsstatistik 2021					Gesamt	Vgl. 2020
	Ärzte	Pflege	sonst, Angestellte	Betriebspersonal			
Mutterschutz	4	18	3	0		25	-2
Kündigung durch DN infolge						0	+/- 0
* Heirat						0	+/- 0
* Geburt						0	
* Berufsaus(fort)bildung						0	
* Persönliche / familiäre Gründe	5	12	5	4		26	-10
* Ursachen im Haus						0	
* Ursachen außerhalb dem Haus						0	
* Pensionierung	1	6	4	0		11	+/- 0
* vorzeitiger Austritt						0	
* Tod		1				1	1
Zeitablauf	8	1	1			10	-1
Einvernehmlich		4	2	0		6	
länger als ein Jahr Krankenstand						0	
Entlassung / Kündigung durch DG				1		1	1
Gesamtsumme	18	42	15	5		80	-11

Mitarbeitergruppe	Fluktuationsrate in % 2021
ärztliches Personal	15,25%
Pflegepersonal	11,23%
Sonstige Angestellte	11,72%
Betriebspersonal	5,88%
Gesamtsumme	11,02%

Mitarbeitergruppe	Fluktuationsrate in % 2020
ärztliches Personal	17,27%
Pflegepersonal	14,96%
Sonstige Angestellte	14,81%
Betriebspersonal	7,14%
Gesamtsumme	13,25%

Bei den 8 Bediensteten des ärztlichen Personals handelt es sich um Ärzte oder Ärztinnen in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin bzw. zum Facharzt, die zur Fortsetzung bzw. Beendigung ihrer Ausbildung an die Univ.-Klinik Innsbruck wechselten (Zeitablauf).

Zieht man für die Berechnung der Fluktuation die Austrittsgründe „Geburt, persönliche Gründe, Ursachen außer Haus und Einvernehmliche Lösung“ heran, ergibt sich eine Fluktuationsrate von 4,52%.

Die Mitarbeiter:innen des ärztlichen Dienstes sind absolut gesehen diejenige Berufsgruppe, die 2021 die höchste Fluktuation aufweist. Zu dem Trend, dass unsere Mitarbeiter:innen primär aus Gründen

des Mutterschutzes aus dem Unternehmen austreten, kommen 2021 auch persönliche / familiäre Gründe hinzu. Die Anzahl der Pensionierungen hat sich im Vergleich zu 2020 nicht verändert.

1.5 Krankenhaus und Umwelt

die Verbrauchswerte 2021 betragen:

Wasser	25.969 m ³
Strom	3,74 GWh
Gas	1,41 GWh

Die verminderte Präsenz wegen Covid hat sich wie letztes Jahr reduzierend auf den Wasserverbrauch der Schule ausgewirkt.

Die Energieeffizienzmaßnahmen wurden in der zweiten Jahreshälfte 2021 voll wirksam. Die Einhaltung des Ziels - den Verbrauch gegenüber 2013 zu halbieren - ist realistisch.

Beim Strom haben sich die Energiepreise von Jänner bis Dezember mehr als verdoppelt.

Radioaktive Stoffe fallen nicht an.

Die Abfallentsorgung entspricht den gesetzlichen Normen (Wertstofftrennung, Deponierung, Biomüllentsorgung). Krankenhausspezifische Abfälle werden zur Verbrennung nach Wien verbracht.

	Jahresmenge in Kilogramm			Jahresmenge in Euro		
	2019	2020	2021	2019	2020	2021
1 gefährlicher Abfall	3.857	3.041	3.533	3.558,-	2.872,-	3.002,-
2 Krankenausabfall	180.465	158.898	162.452	38.416,-	41.163,-	41.050,-
3 hausm.Abfall/Altholz/Spermmüll	6.510	5.081	2.410	1.318,-	793,-	481,-
4 Bioabfall, Speisereste	53.368	50.858	48.617	8.053,-	7.283,-	8.284,-
5 Wertstoffe	77.223	61.300	92.631	5.651,-	5.723,-	3.530,-
6 Rückvergütungen	-	-	-	-1.000,-	-2.667,-	-3.295,-
7 Müllsäcke, Sonstiges	-	-	-	9.784,-	11.199,-	11.312,-
8 Grundgeb. TGKK, Ezeb, Friseur, Kraki	-	-	-	2.652,-	3.221,-	3.478,-
9 Krankenpflegeschuhe u. Wohnungen	403	-	-	798,-	579,-	454,-
	321.816	278.170	309.643	69.130,-	70.166,-	68.275,-
	+/- Vorjahr	-13,25%	0,84%	+/- Vorjahr	1,50%	-2,70%

2. Bericht über die zukünftige Entwicklung und Risiken des Unternehmens

2.1. Zukünftige Entwicklung des Unternehmens

Aus heutiger Sicht ist zu erwarten, dass die Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft mbH im Jahre 2022 ein negatives KAG Ergebnis erwirtschaften wird.

Seit der Covid19 Krise sind Planungen im Krankenhausesektor mit viel Unsicherheit verbunden. Die weltweiten Reisebeschränkungen führen regelmäßig zu kurzfristigen Ausfällen der Urlaubssaison. In den von Tourismus geprägten Regionen (Zillertal, Achensee und Silberregion Karwendel), für welche das Krankenhaus die medizinische Notfallversorgung gewährleistet, ist daher mit starken Auslastungsschwankungen zu rechnen. Das hat zur Folge, dass im Bereich der ausländischen Patient:innen ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen ist. Zum Teil können die freien Ressourcen durch Leistungen im Bereich der Orthopädie Endoprothetik mit inländischen elektiven Patient:innen kompensiert werden.

Nach der erfolgreichen KTQ Rezertifizierung im Juni 2021 und der erstmaligen Zertifizierung der Endoprothetik im August 2021 ist im Herbst 2022 die Rezertifizierung des Brustzentrums geplant.

Unsere Kinderbetreuungseinrichtung ist weiterhin voll belegt.

Im Jahr 2021 wurde das OP Management inklusiv OP Statut im Haus neu organisiert. Die Leitung des OP Managements obliegt jetzt dem Abteilungsleiter der Abteilung für Anästhesie und Intensivmedizin. Wir erwarten uns mit der Neuorganisation, welche durch die externe Firma OPteamal begleitet wurde, dass die Prozesse im und um den OP Betrieb weiter optimiert werden. Im 2. Halbjahr 2022 wird das Berichtssystem inkl. Kennzahlen für den OP Bereich implementiert.

Im Jahr 2021 konnte das Projekt „Implementierung von E-Learning“ für alle Mitarbeiter:innen umgesetzt werden. Mit dieser Möglichkeit kann künftig noch besser auf die Dynamik des Medizinischen Fortschritts reagiert werden. Ziel ist es, Wissen systematisch weiterzugeben und auch in Zeiten von Pandemien Mitarbeiter:innen eine Möglichkeit zu bieten, sich jederzeit unabhängig von Zeit und Ort Wissen anzueignen. Zusätzlich können Mitarbeiter:innen jederzeit auf neueste Informationen und Fachliteratur zurückgreifen. Durch die Möglichkeit, bestimmte Themen wie Datenschutz, Hygiene, IT- Sicherheit und Brandschutz mittels Fragebogen zu überprüfen, kommt das Bezirkskrankenhaus Schwaz mit diesem E-Learning Programm seiner rechtlichen Dokumentations- und Nachweispflicht nach und kann zusätzlich sicherstellen, dass alle Mitarbeiter:innen in Bezug auf diese Themen auf dem neuesten Wissensstand sind, was zu einer Qualitätssicherung beiträgt. Neue Mitarbeiter:innen durchlaufen zusätzlich noch den „BKH Welcome“- Teil, welcher über Abläufe verschiedener Abteilungen informiert.

Die Diskussion um den RSG Tirol und die Bettenreduktion in den Tiroler Krankenhäusern trifft das BKH Schwaz in folgenden Punkten:

Die Schwerpunkte liegen in der

- Anpassung stationärer Bettenstrukturen an das leistungsmengenmäßig notwendige und tirolweit ausgewogene Ausmaß
- Stärkung von tagesklinischen, wochenklinischen und spitalsambulanten Strukturen
- Etablierung von zentralen ambulanten Erstversorgungseinheiten und Primärversorgungseinheiten
- Umsetzung sektorenübergreifender integrierter Versorgungsprogramme wie z.B. im mobilen Palliativteam
- Abstimmung und Vernetzung mit Pflegeeinrichtungen (Übergangspflege, Schwerpunktpflege)

Folgende Forderungen des RSG wurden bereits umgesetzt:

- ✓ Angebot und Ausbau der Tagesklinik im operativen und onkologischen Bereich seit 2017
- ✓ Die Übergangspflege wurde als innovatives Projekt für den Bezirk Schwaz bereits 2011 realisiert
- ✓ Senkung der durchschnittlichen Verweildauer durch innovative Behandlungsmethoden
- ✓ Entlassungsmanagement als Team aus Sozialarbeiter:innen und diplomierten Pflegekräften, um die Versorgungssituation im häuslichen Umfeld abschätzen zu können
- ✓ Ausbau der mobilen Dienste, wie Herzmobil im Jahr 2018 und das mobile Palliativteam im Jänner 2019
- ✓ Bereits in Planung: Etablierung einer zentralen Erstaufnahmeambulanz (für alle Notfälle im Krankenhaus) und einer Wochenklinik (d.h. ein stationärer Bereich der am Wochenende schließt)

Um die Forderungen des RSG 2025 zu erreichen, sind folgende Punkte für das BKH Schwaz besonders relevant:

- Reduktion der stationären Betten in der Chirurgie, Gynäkologie und HNO
- Erhöhung der IMCU Betten um 2
- Erhöhung der Palliativbetten um 2
- Wochenklinik HNO nur, wenn Versorgung in Kufstein oder IBK gewährleistet ist
- Berücksichtigung der saisonalen Schwankungen (In den ersten 3 Monaten des Jahres um 30 Betten mehr für die Versorgung notwendig als im Rest des Jahres)

Im Jahr 2019 wurde die Wochenklinik der HNO umgesetzt. Gleichzeitig wurde ein „gesamter tagesklinischer Bereich“ geschaffen – und zwar mit der endoskopischen, mit der onkologischen und mit der stationär operativen Tagesklinik mit Anästhesieambulanz.

Offen in der Umsetzung des RSG 2025 ist die ambulante Erstaufnahme (frühestens 2023 umsetzbar) und die Reduktion der chirurgischen Betten.

2.2. Risikobericht

Die Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsges.m.b.H versteht die Erfassung, Analyse und den Umgang mit Risiken als eine kontinuierliche Aufgabe für alle Einheiten des Unternehmens.

Zur rechtzeitigen Erkennung zukünftiger Risiken werden darüber hinaus unterschiedliche Planungs- und Kontrollinstrumente eingesetzt, wie z.B. ein umfassendes LKF-basiertes Controlling, eine Investitionsplanung im Infrastrukturbereich und eine laufende Budget- und Projektkostenverfolgung. Die Reportingberichte werden jedes Jahr ausgebaut und auch die Planung verfeinert, was eine noch bessere Steuerung ermöglicht.

Im Bereich des Personalmanagements wurde ein monatlicher „Personal Jour fixe“ mit Beteiligung der gesamten Kollegialen Führung, der Leitung der Personalabteilung und der Leitung der Abteilung für Finanzen- und Patientenmanagement installiert, um im Bedarfsfall zeitnah Maßnahmen formulieren zu können.

Mit der Einführung des neuen OP Managements 1. Quartal 2021 wird auch das Berichtssystem weiterentwickelt.

Gegen Risiken – insbesondere durch Elementarereignisse und Fehlbehandlungen – sind wir angemessen versichert. Die Haftpflichtversicherung wurde im Jahr 2021 auf EUR 8 Millionen/Fall erhöht.

Wettbewerbssituation: die Konkurrenz durch die privaten Einrichtungen ist vor allem im Bereich der Orthopädie ungebremst. Eine Ausweitung ist jedoch nicht mehr zu spüren. Durch die Umwandlung der Abteilung für Unfallchirurgie in eine Orthopädie und Traumatologie im September 2016 und dem Ausbau des tagesklinischen Angebotes, konnten wir vor allem im endoprothetischen Bereich einen erhöhten Patientenzulauf verzeichnen.

Forderungsausfallsrisiko und Liquiditätsrisiko: Die Außenstände für Leistungen an zwischenstaatlichen Patient:innen haften per 31.12.2021 mit EUR 4,224 Mio. (gegenüber 2020 eine Verringerung von EUR 1,202 Mio.) aus. Die Rückstände der inländischen Patient:innen zum 31.12.2021 haben sich gegenüber 2020 um EUR 1,285 Mio. auf EUR 9,433 Mio. erhöht.

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Gemeindeverband haben sich gegenüber dem Vorjahr um 2,5 Mio. verringert und belaufen sich zum 31.12.2021 auf EUR 11.045.150,34. Im Jahr 2021 gab es keine Liquiditätsprobleme.

Wirtschaftliche Risiken: Um die Finanzierung des laufenden Betriebes sicher zu stellen, werden laufende kurz- und mittelfristige Budgethochrechnungen angestellt. Investitionen im Betrieb werden nur dann getätigt, wenn auch die Finanzierung sichergestellt ist. Festzuhalten ist, dass das wesentliche Problem der Budgethochrechnung darin liegt, die exakte Höhe des LKF-Punktewertes und damit die Höhe der zu erwarteten Erlöse abzuschätzen.

Die aktuelle Hochrechnung (Stand 02. Mai 2022) liegt bei einem Abgang von EUR 2,1 Millionen.

Umweltrisiken: Für das Krankenhaus Schwaz bleiben zwei Umweltrisiken von besonderer Bedeutung. Einerseits die Gefährdung durch einen hausinternen Brand und andererseits das Hochwasserrisiko bedingt durch die unmittelbare Nachbarschaft des Krankenhauses zum Inn.

Der Hochwasserschutz wurde bereits 2014 auf die 100-jährige Marke erhöht und wird immer wieder bei Neubauten an den neuen Pegel angepasst.

Eine Abschottung des BKHs ist innerhalb von 8 h möglich.

Zur Reduktion des Brandrisikos ist das Krankenhaus mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet, die einen Brandalarm an die Landesleitstelle Tirol weiterleitet. Die Feuerwehr Schwaz ist im Brandfall binnen 10 Minuten vor Ort. Die Mitarbeiter:innen werden regelmäßigen Schulungen zur Erst-Brand-Bekämpfung unterzogen.

Alle Alarmer und Fehlalarme werden quartalsweise der Geschäftsführung vorgelegt und besprochen. Im Jahr 2021 hatten wir 12 Fehlalarme. Die meisten Alarmer werden weiterhin durch Dampf und Rauch in der Küche und beim Kochen in den Wohnungen der Schüler:innen ausgelöst.

Behandlungsrisiken: Das im Bezirkskrankenhaus Schwaz eingeführte proaktive klinische Risikomanagement ist bestrebt, die haftungsrechtlichen Risikopotenziale zu ermitteln und nach Möglichkeit auszuschalten oder zu vermindern. Laufend werden von den Mitarbeiter:innen erkannte Risiken in eine Intranetplattform (Riskop) eingegeben, die verhindern soll, dass Fehler in der Patientenbehandlung eintreten.

IT-Risiko: Mit Einführung der EPA (elektronische Patientenakte) werden auch höhere Anforderungen an die Verfügbarkeit des EDV-Netzes gestellt. Neben der Verfügbarkeit des IT-Netzes zur Umsetzung der EPA, schafft das Projekt auch die notwendigen infrastrukturellen und sicherheitstechnischen Voraussetzungen für den notwendigen Umbau der IT-Infrastruktur zur Übernahme weiterer Kommunikationsaufgaben. Damit einhergehend wurde das Netz 2018 für die Umsetzung eines hausweiten Digitalfunks und GSM-Empfangs aufgerüstet. Seit Anfang 2019 sind die W-lan Telefone im Einsatz.

Der Austausch der Alarmierungsanlage von Pager auf W-lan Alarmierung wurde umgesetzt. Die Alarmierung über W-lan ist seit Mitte 2019 umgesetzt.

Energie: Seit 2021 betreiben wir unsere Kühl- und Heizanlagen zu 90 % fossilfrei, nur zur Spitzenlastabdeckung an sehr kalten Wintertagen wird zusätzlich Erdgas zum Heizen eingesetzt. Durch die Erneuerung der technischen Anlagen inklusive Fassadensanierung können wir 50% unseres Energiebedarfs im Vergleich zum Basisjahr 2013 einsparen.

Dazu waren Investitionsmaßnahmen in Höhe von EUR 16 Millionen notwendig.

Human Risk: Das Bezirkskrankenhaus Schwaz ist bemüht, sämtliche Zentralkompetenzen, die für den reibungslosen Betrieb eines Krankenhauses erforderlich sind, in mindestens zweifacher Besetzung vorzuhalten.

Die Nachbesetzung der freien Stellen im Bereich der Pflege stellt zunehmend eine Herausforderung dar. Dies führt immer wieder zu Bettensperren auf unterschiedlichen Stationen. Auch in Spezialbereichen, wie dem OP oder der Intensivstation, kam es im Jahr 2021 phasenweise zu Personalengpässen. Diesbezüglich ist anzumerken, dass der Personalengpass im Bereich der Pflegeberufe tirol- bzw. bundesweit zu registrieren ist.

Bei der Nachbesetzung von Stellen im ärztlichen Bereich, kam es in der Radiologie, der Gynäkologie und der HNO gelegentlich zu Engpässen im Fachärzteebereich. Eine Unterbesetzung von Facharztstellen vor allem in kleinen Abteilungen erweist sich tirolweit als problematisch.

Eine 24 h Bereitschaft in der Radiologie wurde durch einen externen Anbieter (Emergency Radiology), der die Befunde teleradiologisch befundet, abgedeckt. Dieses Backup werden wir auch weiterhin nutzen und kann auch für eine Betreuung untertags ausgebaut werden.

Im Bereich der Hebammen ist eine Nachbesetzung der freien Stellen derzeit sehr schwierig, was zu Personalengpässen in dieser Berufsgruppe führt.

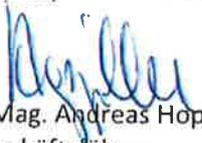
Seit 2020 wurde das „Vergütungssystem neu“ für alle medizinischen Berufe in ganz Tirol umgesetzt. Damit haben wir in allen öffentlichen Krankenhäusern in Tirol gleiche Gehälter für das medizinische Personal.

Haftungsrisiko aus Leistungserbringung: Als ein weiteres Risiko mit zunehmender Bedeutung sind tatsächliche oder vermeintliche Behandlungsfehler im Zuge der stationären und/oder ambulanten Betreuung unserer Patientinnen und Patienten anzusehen. Gerechtfertigte Ansprüche von Patientinnen und Patienten aus dem Titel Fehlbehandlung werden über die Haftpflichtversicherung Uniqa abgewickelt. Für Schäden wurde im Jahr 2020 seitens der Haftpflichtversicherungen in Summe EUR 5.470,47 an Zahlungen geleistet, und in Summe EUR 248.000,-- an Reserven gebildet.

2.3 Forschung und Entwicklung:

Forschung und Entwicklung werden im Krankenhaus Schwaz nur wenig durchgeführt. Es finden nur wenige Anwendungsstudien im üblichen Ausmaß eines Bezirkskrankenhauses statt.

Schwaz, am 07.06.2022


MMag. Andreas Hoppichler
Geschäftsführer

**Allgemeine Auftragsbedingungen
für Wirtschaftstreuhandberufe**

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über
vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in
Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische
Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von
Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2
oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien
des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen
„Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für
Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die
Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die
Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers
(Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß
Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in
der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine
abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese
durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt,
zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der
schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und
Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche
Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die
Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder
Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom
Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom
Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die
Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht
ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen
Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den
unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von
Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten
Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein
Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher
Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu
honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren
Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu
nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger
Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden
insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen
worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche
Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2
und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten
Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei
Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur
Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des
Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des
Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen
(Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des
Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter
im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer
auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit
unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen
ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches
Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu
berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden
schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der
Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder
sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich
abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von
ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der
Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der
Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren
datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen
elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger
Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem
einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder
Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des
Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren,
während und binnen eines Jahres nach Beendigung des
Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm
nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur
Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den
Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer
auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des
Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in
Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt
werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben
wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.
Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst
während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und
übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere
Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag
zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen
Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt
dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er
allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu
geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu
wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der
vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen
im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit
schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen
Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben
worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken
schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die
Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind
bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart,
nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen; diese werden
nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle
Kontaktadressen (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der
Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die
Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten
verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene
Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anruferantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zutvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

B. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrages hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrages.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufes der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrages gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Aufrechnung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbeschränkten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzumutbar, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verfallsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die baldereitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

ERGEBNISRECHNUNG GEMÄSS Rechnungsabschluss 2021

A.Ö. BEZIRKSKRANKENHAUS SCHWAZ

Ausgaben	VS 2021	RA2021	Differenz	Einnahmen	VS 2021	RA2021	Differenz
<u>Betriebs-GmbH:</u>							
Personalaufwand	42.069.800,00	40.006.361,18	-2.063.438,82	Patientenerlöse stationär	48.431.000,00	47.463.438,13	-967.561,87
Sonstige Leistungen Personal	1.025.400,00	741.140,23	-284.259,77	Patientenerlöse ambulant	7.549.500,00	7.737.567,15	188.067,15
Pensionen und Ruhebezüge	601.900,00	585.609,23	-16.290,77	Med. Kostenersätze	63.000,00	48.148,32	-14.851,68
Med. Gebrauchsgüter	140.000,00	122.657,71	-17.342,29	Honoraranteile	1.012.900,00	941.192,99	-71.707,01
Nicht med. Gebrauchsgüter	147.000,00	146.286,94	-713,06	Auflösung WB zu Forderungen	0,00	0,00	0,00
Med. Verbrauchsgüter	12.509.000,00	11.770.077,03	-738.922,97	Spenden	21.200,00	33.591,47	12.391,47
Nicht med. Verbrauchsgüter	1.130.900,00	971.019,28	-159.880,72	Veräußerungserlöse	6.500,00	17.502,85	11.002,85
Med. Fremdleistungen	1.712.000,00	1.699.982,77	-12.017,23	Nicht med. Kostenersätze	220.400,00	568.118,06	347.718,06
Nicht med. Fremdleistungen	13.811.700,00	5.860.570,32	-7.951.129,68	Mieterlöse	444.500,00	396.042,22	-48.457,78
Vorsteuer		8.176.975,21	8.176.975,21				0,00
Instandhaltung	400.000,00	276.942,70	-123.057,30	Sonstige Erlöse	458.300,00	410.471,69	-47.828,31
+ Lagerbestandsveränderung	40.000,00	-36.345,86	-76.345,86	- Zinserträge (Kto. 47500)	0,00	0,00	0,00
- Buchwertabgang		0,00	0,00	+ Buchwert veräußerter Anlagen	0,00	0,00	0,00
- Zinsen		0,00	0,00	- Mindererlöse verkaufter Anlagen	0,00	0,00	0,00
verbuchte Verwendung von Rückstellungen		0,00	0,00	TKF für Nebenkostenstellen	2.265.400,00	1.928.022,32	-337.377,68
Bestandszins		-20.000,00	-20.000,00	TKF für Nebenkostenstellen VJ	26.000,00	53.226,60	27.226,60
- Buchwertabgang				TKF Qualitätsförderungsprogramm	0,00	15.000,00	15.000,00
Geräteersatzinvestitionen (Anlagen)	900.000,00	510.219,32	-389.780,68	Zuschüsse Land für Gehälter	645.000,00	0,00	-645.000,00
				Landeszuschuss wg. Mindererlösen TGF Corona	3.219.300,00	3.424.483,00	205.183,00
				FLAF	354.100,00	357.350,13	3.250,13
				Zuschüsse Förderungen	382.500,00	530.104,03	147.604,03
				Beihilfe für den Gesundheitsbereich	7.213.100,00	6.794.981,47	-418.118,53
Summe Ausgaben	74.487.700,00	70.811.496,06	-3.676.203,94	Summe Einnahmen	72.312.700,00	70.719.240,43	-1.593.459,57
Zwischensumme Betriebsergebnis¹⁾	-2.175.000	-92.255,63	2.082.744,37				
Aufteilung Betriebsergebnis der BetriebsGmbH							
TIROL KLINIKEN	-1.087.500,00	-46.127,81	1.041.372,19				
Gemeindeverband	-1.087.500,00	-46.127,81	1.041.372,19				
KAG Ergebnis Vortrag		0,00					

ERGEBNISRECHNUNG GEMÄSS Rechnungsabschluss 2021

A.Ö. BEZIRKSKRANKENHAUS SCHWAZ

Ausgaben	VS 2021	RA2021	Differenz	Einnahmen	VS 2021	RA2021	Differenz
<u>Gemeindeverband - Einbeziehung für die Betriebsergebnisermittlung lt. KAG:</u>							
Bezüge der Organe	27.200,00	27.324,36	124,36	Sonstige Erlöse	15.500,00	57.036,08	41.536,08
Geldverkehrsspesen	5.400,00	4.232,93	-1.167,07	Mieterlöse	144.000,00	127.051,89	-16.948,11
Forderungsabschreibungen Gemeindeverband	0,00	0,00	0,00	Sonst. erforderl. Korrekturen (periodenfremder Ertrag VJ)	0,00	707,50	707,50
Schadensfälle	64.200,00	64.408,92	208,92	Patientenerlöse (Zahlungseingang n. Ford.Abschr.)	0,00	0,00	0,00
Öffentliche Abgaben	14.000,00	13.932,09	-67,91				
Sonstige Ausgaben (Repräsentation, sonstige Ausgab	9.300,00	16.823,72	7.523,72				
Sonst. erforderl. Korrekturen	0,00	0,00	0,00				
Summe Ausgaben	120.100,00	126.722,02	6.622,02	Summe Einnahmen	159.500,00	184.795,47	25.295,47
Bereinigte Betriebsausgaben lt. KAG (GmbH+GV)	74.607.800,00	70.938.218,08	-3.669.581,92	Bereinigte Betriebseinnahmen lt. KAG (GmbH+GV)	72.472.200,00	70.904.035,90	-1.568.164,10
Bereinigtes Betriebsergebnis lt. KAG (GmbH+GV)²⁾	-2.135.600,00	-34.182,18	2.101.417,82				
<u>Verbandsumlage (Verprobung):</u>							
Bezüge der Organe	27.200,00	27.324,36	124,36	Bestandszins	0,00	20.000,00	20.000,00
Geldverkehrsspesen	5.400,00	4.232,93	-1.167,07	Sonstige Erlöse	15.500,00	57.036,08	41.536,08
Öffentliche Abgaben	14.000,00	13.932,09	-67,91	Zinserträge	7.000,00	11.105,14	4.105,14
Sonstige Ausgaben	9.300,00	16.823,72	7.523,72	Mieterlöse	144.000,00	127.051,89	-16.948,11
Forderungsabschreibungen	0,00	0,00	0,00	Patientenerlöse (Zahlungseingang n. Ford.Abschr.)	0,00	0,00	0,00
Schadensfälle	64.200,00	64.408,92	208,92	Annuitätenzuschuss	33.900,00	33.871,96	-28,04
Schuldentilgung	125.400,00	125.376,02	-23,98	Sonst. erforderl. Korrekturen (periodenfremder Ertrag VJ)	0,00	707,50	707,50
Schuldzinsen (Darlehen)	500,00	467,97	-32,03				
Zinsaufwand Betriebsmittelkredit	5.000,00	0,00	-5.000,00				
	251.000,00	252.566,01	1.566,01		200.400,00	249.772,57	49.372,57
Liquiditätsvorsorge	0,00	0,00	0,00				
Zuführung investive Gebahrung	144.000,00	127.051,89	-16.948,11				
Zuführung ao.Haushalt (IT-Projekt)	0,00	0,00	0,00				
Zuführung Investitionsrücklage (Opferstock)	1.500,00	2.009,87	509,87				
Umlage der Gemeinden	-1.283.600,00	-177.983,01	1.088.668,88				

1) Darin enthalten: Refundierung des Betriebsaufwandes des GV durch die GmbH (Ausnahmen: Sitzungsgelder, Entschäd. Obmann)

2) Entspricht dem Wert im Formblatt Betriebsergebnis gem Tir, KAG

Nachweis der Forderungsverluste

Haushaltsjahr	Art der Forderung	Betrag
2011	Kostenbeitrag, PEF SK	76,37
2012	Pflegegebühren	49.684,53
2012	Kostenbeitrag, PEF SK	6.922,30
2012	ASVG-Kostenbeitrag	673,46
2013	Pflegegebühren	11.766,10
2013	Kostenbeitrag, PEF SK	444,94
2013	ASVG-Kostenbeitrag	559,00
	ASVG-Kostenbeiträge lt. E8-Datensatz	1.187,60
	Kostenbeitrag § 41 a KAG 2021 TGF und TPF UB	-1.447,32
Summe Forderungsverluste zum 31.12.21		69.866,98

BETRIEBSERGEBNISERMITTLUNG 2021

BetriebsGmbH "Ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz" (Buchungskreis TS40)

Ermittlung der bereinigten Ausgaben	in €	Ermittlung der bereinigten Einnahmen:	in €
Anlagenzugänge gemäß Beilage	510.219,32	Summe Kl.4	72.392.573,45
+ Betriebsfinanzierte Bauinvestitionen	0,00	- Zinsen aus dem Geldverkehr	-86,54
Lagerbestandsveränderungen	-36.345,86	- Zuschuss Zinsen	0,00
Summe Kl.5	18.455.411,34	- Auflösung Rückstellungen UGB	-30.000,00
Summe Kl.6	42.220.996,43	- Beitrag Gemeinden u. tirol kliniken gem. KAG	0,00
Summe Kl.7	11.790.022,37	- Auflösung Rücklage (Bestandsveränderung)	0,00
- Zinsen	0,00	- Auflösung Gewinnrücklage	0,00
- Verwarentgelt	0,00	- Mindererlöse verkaufter Anlagen	0,00
- Zuweisung Rücklage (Bestandsveränderung)	0,00	+ Buchwert veräußerter Anlagen gem. Beilage	0,00
- Zuweisung Rückstellung nach UGB	-53.392,00	<u>Summe bereinigte Einnahmen</u>	<u>72.362.486,91</u>
- Anpassung Abfertigungsrücklage nach UGB	283.532,00		
- Mindererlöse verkaufter Anlagen	0,00		
- Abschreibung von Anlagen	-693.907,63		
- Bestandszins Gemeindeverband (Kto. 74050)	-20.000,00		
verbuchte Verwendung von Rückstellungen	0,00		
- Nicht KAG-relevante Aufwendungen	0,00		
- Zuweisung Gewinnrücklagen UGB	0,00		
- Buchwert verschrotteter Anlagen	-1.793,43		
<u>Summe bereinigte Ausgaben</u>	<u>72.454.742,54</u>		
<u>Bereinigtes Betriebsergebnis</u>	<u>-92.255,63</u>	Summe Klasse 4-7	-73.856,69

BKH Schwaz: Erläuterungen zum Rechnungsabschluss 2021

DARSTELLUNG DER MIT RESTBUCHWERT SALDIERTEN VERÄUSSERUNGSERLÖSE (Werte in Euro)

Anlage	Anschaffungs- kosten	WB	Buchwert	Veräußerungs- erlös abzügl. Buchwert	Veräußerungs- erlös
			0,00	0,00	
Konto 45101 "Mehrerlöse verkaufter Anlagen"			0,00	0,00	0,00
			0,00	0,00	
Konto 70850 "Mindererlöse verkaufter Anlagen"			0,00	0,00	0,00

BKH SCHWAZ - ERGEBNISÜBERLEITUNG 2021
BETRIEBSERGEBNIS GEM. KAG - JAHRESERGEBNIS GEM. UGB

Betriebsergebnis gemäß KAG	-92.255,63
<u>zuzüglich:</u>	
Ersatzinvestitionen	510.219,32
AfA	-693.907,63
Buchwert verschrotteter Anlagen	-1.793,43
Buchwert veräußerter Anlagen	0,00
Summe Saldo Anlagendifferenzen zwischen UGB - KAG	-185.481,74
Lagerbestandsveränderungen (Saldo Klasse 1)	-36.345,86
Summe Lagerbestandsveränderung	-36.345,86
Zinsaufwendungen	0,00
Zinserträge	86,54
Summe Zinsen	86,54
Zuweisung Rückstellungen gemäß UGB	230.140,00
Verwendung Rückstellung	0,00
Auflösung Rückstellungen gemäß UGB	30.000,00
Summe Saldo Rückstellungsdifferenzen zwischen UGB - KAG	260.140,00
Bestandszins gemäß Übernahmevertrag	-20.000,00
Nicht KAG-relevante Aufwendungen	0,00
Summe sonstige Korrekturpositionen	-20.000,00
Jahresergebnis gemäß UGB	-73.856,69
	-73.856,69
	0,00

GERÄTE - INVESTITIONEN

Konto	Zugang
1210 Med. Instrumente, Apparate und Ausrüstungen	302.248,76
1220 Bildgebende Apparate und Geräte (CT, MR, Ultraschall, Röntgen)	0,00
1230 Med. Einrichtungsgegenstände	76.648,85
1310 Nicht med. Geräte und Apparate	32.941,84
1320 Nicht med. Einrichtungsgegenstände	24.537,16
1330 Kraftfahrzeuge	0,00
1340 EDV - Geräte	28.531,67
1350 EDV - Software	45.311,04
1360 Kunstgegenstände	0,00
Geräte - Ersatzanschaffungen	510.219,32

Betriebsergebnis gemäß Tir.KAG lt. Rechnungsabschluss 2021		
Krankenanstalt BKH Schwaz	KA-Nr.	720
unbereinigte Erträge *		70.719.240,43
unbereinigte Aufwendungen *	70.811.496,06	
unbereinigtes Betriebsergebnis (+/-)		-92.255,63
Im unbereinigten Betriebsergebnis enthaltene / nicht enthaltene Positionen	Korrektur der ...	
	Aufwendungen (+/-)	Erträge (+/-)
1. Abschreibungen		
2. Ersatzanschaffungen		
3. Instandsetzungsaufwand		
4. Klinischer Mehraufwand		
5. Rückstellungen		
6. Rücklagen		
7. Vorsteuer / Beihilfe nach GSBG		
8. Pensionen		
9. Investitionszuschüsse		
10. Spenden		
11. Zinsaufwendungen / Zinserträge		
12. Leistungen für anstaltsfremde Zwecke		
13. Sonstiges	126.722,02	184.795,47
bereinigte Erträge		70.904.035,90
bereinigte Aufwendungen	70.938.218,08	
Betriebsergebnis gemäß Tir.KAG		-34.182,18
Für den Anstaltsträger:	<div style="display: flex; align-items: center; justify-content: center;"> 27.5.22 </div>	
	<div style="display: flex; align-items: center; justify-content: center;"> Datum, Unterschrift </div>	

* diese haben sich nachvollziehbar aus der GuV und den diesbezüglichen Detailnachweisen auf Kontenebene (Zwischensummen) abzuleiten. Bei Bedarf sind Überleitungstabellen beizuschließen.

LKF-Gebühr

Kostendeckender Eurowert je LKF-Punkt auf Grundlage
des Rechnungsabschlusses 2021

Krankenanstalt: BKH Schwaz	KA.-Nr. 720																																																									
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 45%;"><u>Bereinigte Aufwendungen (lt. Formblatt Betriebsergebnis)</u></td> <td style="width: 15%; text-align: right;">70.938.218</td> <td style="width: 40%;"></td> </tr> <tr> <td>- Pensionen, Pensionszuschüsse</td> <td style="text-align: right;">407.426</td> <td></td> </tr> <tr> <td>= <u>Zu Grunde zu legende Aufwendungen</u></td> <td style="text-align: right;">70.530.792</td> <td style="text-align: right; border: 1px solid black;">70.530.792</td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="padding-top: 10px;"><u>Bereinigte Erträge (lt. Formblatt Betriebsergebnis)</u></td> </tr> <tr> <td>- Pensionsbeiträge Aktiv-Bediensteter</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Stat. Abgelt. TGF inkl. Nach-/Rückz. f. Vorj.</td> <td style="text-align: right;">44.767.676</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Nebenkostenabgelt. d. TGF inkl. Nach-/Rückz. f. Vj.</td> <td style="text-align: right;">1.981.249</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Strukturvorwegant. des TGF inkl. Nach-/Rückz. f. Vj.</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>- LKF-Gebühren exkl. Vorsteuerkostenzuschlag*</td> <td style="text-align: right;">575.215</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Kostenbeitrag gem. § 41a Tir. KAG</td> <td style="text-align: right;">408.960</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- sonst. Abzüge ****</td> <td style="text-align: right;">3.439.483</td> <td></td> </tr> <tr> <td>= <u>Zu Grunde zu legende Erträge</u></td> <td style="text-align: right;">19.731.452</td> <td style="text-align: right; border: 1px solid black;">19.731.452</td> </tr> <tr> <td><u>Zu deckende Betriebsaufwendungen</u></td> <td></td> <td style="text-align: right; border: 1px solid black;">50.799.340</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding-top: 10px;">Anzahl der LKF-Punkte <u>aller</u> stationären Patienten des Bezugsjahres</td> <td style="text-align: right; border: 1px solid black;">50.145.251</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding-top: 10px;">Kostendeckender Eurowert je LKF-Punkt ohne Vorsteuerkostenzuschlag</td> <td style="text-align: right; border: 1px solid black;">1,01</td> </tr> <tr> <td>11,11 % Vorsteuerkostenzuschlag</td> <td style="text-align: center;">+</td> <td style="text-align: right; border: 1px solid black;">0,11</td> </tr> <tr> <td><u>kostendeckender Eurowert je LKF-Punkt</u></td> <td style="text-align: center;">=</td> <td style="text-align: right; border: 1px solid black;">1,13</td> </tr> <tr> <td>beantragter** bzw. amtlich festgesetzter*** Eurowert je LKF-Punkt</td> <td></td> <td style="text-align: right; border: 1px solid black;">1,05</td> </tr> <tr> <td>Über-/Unterdeckung</td> <td></td> <td style="text-align: right; border: 1px solid black;">0,08</td> </tr> </table>		<u>Bereinigte Aufwendungen (lt. Formblatt Betriebsergebnis)</u>	70.938.218		- Pensionen, Pensionszuschüsse	407.426		= <u>Zu Grunde zu legende Aufwendungen</u>	70.530.792	70.530.792	<u>Bereinigte Erträge (lt. Formblatt Betriebsergebnis)</u>			- Pensionsbeiträge Aktiv-Bediensteter			- Stat. Abgelt. TGF inkl. Nach-/Rückz. f. Vorj.	44.767.676		- Nebenkostenabgelt. d. TGF inkl. Nach-/Rückz. f. Vj.	1.981.249		- Strukturvorwegant. des TGF inkl. Nach-/Rückz. f. Vj.			- LKF-Gebühren exkl. Vorsteuerkostenzuschlag*	575.215		- Kostenbeitrag gem. § 41a Tir. KAG	408.960		- sonst. Abzüge ****	3.439.483		= <u>Zu Grunde zu legende Erträge</u>	19.731.452	19.731.452	<u>Zu deckende Betriebsaufwendungen</u>		50.799.340	Anzahl der LKF-Punkte <u>aller</u> stationären Patienten des Bezugsjahres		50.145.251	Kostendeckender Eurowert je LKF-Punkt ohne Vorsteuerkostenzuschlag		1,01	11,11 % Vorsteuerkostenzuschlag	+	0,11	<u>kostendeckender Eurowert je LKF-Punkt</u>	=	1,13	beantragter** bzw. amtlich festgesetzter*** Eurowert je LKF-Punkt		1,05	Über-/Unterdeckung		0,08
<u>Bereinigte Aufwendungen (lt. Formblatt Betriebsergebnis)</u>	70.938.218																																																									
- Pensionen, Pensionszuschüsse	407.426																																																									
= <u>Zu Grunde zu legende Aufwendungen</u>	70.530.792	70.530.792																																																								
<u>Bereinigte Erträge (lt. Formblatt Betriebsergebnis)</u>																																																										
- Pensionsbeiträge Aktiv-Bediensteter																																																										
- Stat. Abgelt. TGF inkl. Nach-/Rückz. f. Vorj.	44.767.676																																																									
- Nebenkostenabgelt. d. TGF inkl. Nach-/Rückz. f. Vj.	1.981.249																																																									
- Strukturvorwegant. des TGF inkl. Nach-/Rückz. f. Vj.																																																										
- LKF-Gebühren exkl. Vorsteuerkostenzuschlag*	575.215																																																									
- Kostenbeitrag gem. § 41a Tir. KAG	408.960																																																									
- sonst. Abzüge ****	3.439.483																																																									
= <u>Zu Grunde zu legende Erträge</u>	19.731.452	19.731.452																																																								
<u>Zu deckende Betriebsaufwendungen</u>		50.799.340																																																								
Anzahl der LKF-Punkte <u>aller</u> stationären Patienten des Bezugsjahres		50.145.251																																																								
Kostendeckender Eurowert je LKF-Punkt ohne Vorsteuerkostenzuschlag		1,01																																																								
11,11 % Vorsteuerkostenzuschlag	+	0,11																																																								
<u>kostendeckender Eurowert je LKF-Punkt</u>	=	1,13																																																								
beantragter** bzw. amtlich festgesetzter*** Eurowert je LKF-Punkt		1,05																																																								
Über-/Unterdeckung		0,08																																																								
Für den Anstaltsträger:	<div style="font-size: 2em; font-family: cursive;">27.5.22</div> <div style="font-size: 1.5em; font-family: cursive; margin-left: 50px;">Kupfer</div>	<div style="border-top: 1px dotted black; width: 100%;"></div> Ort, Datum, Unterschrift																																																								

* d. s. 90 % der LKF-Gebühren

** bei der Verwendung des Formblattes auf Basis des Voranschlags (Voranschlagsentwurfes)

*** bei der Verwendung des Formblattes auf Basis des Rechnungsabschlusses

**** z.B. Zuschuss i.Z. mit covidbedingten TGF-Minderabgeltungen (Land-Vorschusskonto); Qualitätsförderungsprogramm des TGF

Beilage zur Ermittlung der kostendeckenden LKF-Gebühr 2021
Bezirkskrankenhaus Schwaz

2021

Ermittlung Pensionsausgaben, Pensionszuschüsse

64530 PENSIONS-ZUSCHÜSSE	349.236,78
64537 PENSIONS-ZUSCH.SONDER	58.189,32
Summe Pensionsausgaben, Pensionszuschüsse	407.426,10

Ermittlung LKF-Gebühren exkl. Vorsteuerkostenzuschlag

40010 LKF-GEBÜHR Sozial- und Behindertenhilfe	0,00
40040 LKF-GEBÜHR SZ-INLAND	603.293,75
40041 LKF-GEBÜHR SZ-AUSLAND	0,00
40043 LKF-GEBÜHR SZ-ABGRENZUNG	35.834,29
Einnahmen LKF Gebühren	639.128,04
abzüglich 10% Vorsteuerkostenzuschlag	63.912,80
Summe LKF Gebühren exkl. Vorsteuerkostenzuschlag	575.215,24

Stat. Abgeltung TGF inkl. Nach-/Rückzahlung f. VJ.

40000 LKF-GEBÜHRENER.S.TKF INLAND	42.967.078,54
40002 LKF-GEBÜHRENER.S.TKF ZWSTAAT.ab 98	1.428.051,70
40006 LKF-GEB.TKF INL.VORJAHR	372.546,19
Summe stat. Abgeltung TGF	44.767.676,43

Nebenkostenabgeltung d. TGF inkl. Nach-/Rückzahlung f- VJ

48350 ABG.FONDS F.NEBENKOSTENSTELLEN	1.928.022,32
48356 ABG.FONDS NEBENK.VJ	53.226,60
Summe Nebenkostenabgeltung	1.981.248,92

Kostenbeitrag gem. § 41a

40020 KOSTENBEITRAG	408.960,43
Summe Kostenbeitrag	408.960,43

Sonstige Abzüge

42911 TKF-QUALITÄTSFÖRDERUNGSPROGRAMM	15.000,00
48976 BETRIEBSZUSCHUSS	3.424.483,00
Summe sonstige Abzüge	3.439.483,00

Aufgliederung ausgewählter Erlöse lt. Rechnungsabschluss 2021

Krankenanstalt: BKH Schwaz			
Stationäre Erlöse			
	<i>LKF-Punkte</i>	<i>Wert je Punkt</i>	Erlöse in €
TGF-Abgeltungen für fondsrelevante Inländer	48.047.297	0,8943	42.967.078,54
TGF-Abgeltungen für fondsrelevante Ausländer*	1.525.681	0,936	1.428.051,70
Summe	49.572.978		44.395.130,24
Nach(Rück-)zahlung TGF aufgrund TGF-Endabrechnung f. d. Vorjahr (Inländer)			372.546,19
LKF-Gebühren SZ (§ 40 Tir.KAG) **	572.273	1,050	603.293,75
Summe der LKF-Punkte aller stationären Patienten	50.145.251		
	<i>Einheiten</i>	<i>Satz je Einheit</i>	Erlöse in €
Kostenbeitrag (§ 41a Abs.1 TirKAG), KA-Anteil***	40.399	10,44	408.960,43
Anstaltsgebühr (§ 41 TirKAG), exkl. Einzelunterbring.	13.019	113,6	1.491.821,10
Anstaltsgebühr (§ 41 TirKAG), Zuschl. f. Einzelunterbr.	2.851	42,6	122.667,70
Hebammengebühr (§ 41 TirKAG)	32	100,00	3.182,00
Hausanteil (§ 41 Abs. 6 TirKAG)			1.085.902,35
Sonstige stationäre Erlöse			65.961,49
Summe stationäre Erlöse			48.549.465,25
Ambulante Erlöse			
	<i>Punkte</i>	<i>Wert je Punkt</i>	Erlöse in €
TGF-Abgeltungen für fondsrelevante Inländer	8.588.057	0,8286	7.116.279,25
TGF-Abgeltungen für fondsrelevante Ausländer*	158.399	1,053	166.795,81
Summe	8.746.456		7.283.075,06
Nach(Rück-)zahlung TGF aufgrund TGF-Endabrechnung f. d. Vorjahr (Inländer)			103.071,99
Ambulanzgebühren SZ (§ 41 TirKAG)	2.638.167	0,132	348.238,10
Sonstige ambulante Erlöse			
Summe ambulante Erlöse			7.734.385,15
Weitere Erlöse			
		<i>lt. VO, jedoch exkl. Ust.</i>	Erlöse in €
Gebühr Begleittp.(§ 40a TirKAG), Übernacht. (netto)	78,00	28,30	2.199,23
Gebühr Begleittp.(§ 40a TirKAG), Mittagessen (netto)	66,00	7,40	488,40
Gebühr Begleittp.(§ 40a TirKAG), Abendessen (netto)	66,00	5,60	369,60
Abgeltungen für an andere KA erbrachte Leistungen (lt. Ambulanzgebührenkatalog)			
Abgeltungen des TGF für Nebenkostenstellen f. d. Rechnungsjahr			1.928.022,32
Strukturvorweganteile des TGF f. d. Rechnungsjahr			0,00
Sonstige Inlandsabgeltungen f. d. Rechnungsjahr (insbes. Qualitätsförderungsprogramm)			15.000,00
Nach(Rück-)zahlungen Abgelt. f. Nebenkostenstellen aufgr. TGF-Endabre. f. d. Vorjahr			53.226,60
Nach(Rück-)zahlungen Strukturvorweganteile aufgr. TGF-Endabre. f. d. Vorjahr			0,00
Nach(Rück-)zahlg. sonst. Inlandsabgelt. aufgr. TGF-Endabre. f. d. Vorjahr			0,00
Summe weitere Erlöse			1.999.306,15
			Erlöse in €
GESAMTSUMME			58.283.156,55
Davon: TGF-Abgeltungen f. Betriebsleistungen Inländer (stationäre und ambulante Abgeltungen, Nebenkostenstellenabgeltungen, Strukturvorweganteile und sonstige Inlandsabgeltungen)			52.555.224,89

* Bei der Verwendung des Formblattes für den Rechnungsabschluss: lt. Formblatt "Zwischenstaatliche Abrechnungsfälle"

** Erlöse inkl. allfälliger Erlösabgrenzungen

*** Die Aufzahlungsbeträge gem. § 41a Abs. 3 und 4 TirKAG stellen keine Einnahmen der KA dar und sind daher hier nicht auszuweisen

Beilage zur Aufgliederung der Leistungserlöse 2021
Bezirkskrankenhaus Schwaz
2021

Erlöse für fondsrelevante Inländer

40000 LKF-GEBÜHRENER.S.TKF INLAND	42.967.078,54
-----------------------------------	---------------

Erlöse für fondsrelevante Ausländer

40002 LKF-GEBÜHRENER.S.TKF ZWSTAAT.ab 98	1.428.051,70
40041 LKF-GEBÜHR SZ-AUSLAND	0,00

Summe	1.428.051,70
--------------	---------------------

Nach(Rück-)zahlung TGF aufg. TGF-Endabrechnung f. d. VJ (Inländer)

40006 LKF-GEB.TKF INL.VORJAHR	372.546,19
-------------------------------	------------

Selbstzahler

40040 LKF-GEBÜHR SZ-INLAND	603.293,75
----------------------------	------------

Summe	603.293,75
--------------	-------------------

Kostenbeitrag

40020 KOSTENBEITRAG	408.960,43
---------------------	------------

Summe	408.960,43
--------------	-------------------

Ambulante Erlöse

40500 AMBULANZ-U.RÖNTGENGEB.TKF INLAND	7.116.279,25
40502 AMBULANZ-U.RÖNTGENGEB.TKF ZWSTAAT.ab 98	166.795,81
40506 AMB.TKF INL.VORJAHR	103.071,99
40510 AMBULANZ-U.RÖNTGENGEBÜHREN-SELBSTZAHLER	348.238,10

Sonderklasse

Anstaltsgebühr exkl. Einzelunterbringung 2016

Anstaltsgebühr exkl. Einzelunterbringung 2015

Anstaltsgebühr Einzelunterbringung 2014

Anstaltsgebühr Einzelunterbringung 2013

Abgrenzung / Umbuchung / STORNO

40050 Summe	1.614.488,80
-------------	--------------

Sonstige stationäre Erlöse

40043	LKF-GEBÜHR SZ-Abgr.	35.834,29
40052	ERLÖS-DATENDREHSCHIE	30.127,20
40041	#NV	0,00
Summe sonstige stat. Erlöse		65.961,49

48350	Abteilungen des TGF für Nebenkostenstellen f. d. Rechnungsjahr	1.928.022,32
	Strukturvorweganteile des TGF f. d. Rechnungsjahr	
42911	Sonstige Inlandsabteilungen f. d. Rechnungsjahr (insbes. Qualitätsförderungsprogramm)	15.000,00
48356	Nach(Rück-)zahlungen Abgelt. f. Nebenkostenstellen aufgr. TGF-Endabre. f. d. Vorjahr	53.226,60
	Nach(Rück-)zahlungen Strukturvorweganteile aufgr. TGF-Endabre. f. d. Vorjahr	
	Nach(Rück-)zahlg. sonst. Inlandsabgelt. aufgr. TGF-Endabre. f. d. Vorjahr	

Sonstige Leistungserlöse

Summe Klasse 4

72.392.573,45

40000	LKF-GEBÜHRENER.S.TKF INLAND	42.967.078,54
40002	LKF-GEBÜHRENER.S.TKF ZWSTAAT.ab 98	1.428.051,70
40006	LKF-GEB.TKF INL.VORJAHR	372.546,19
40020	KOSTENBEITRAG	408.960,43
40025	GEBÜHREN BEGLEITPERSONEN	3.057,23
40040	LKF-GEBÜHR SZ-INLAND	603.293,75
40041	LKF-GEBÜHR SZ-AUSLAND	0,00
40043	LKF-GEBÜHR SZ-ABGRENZUNG	35.834,29
40050	SONDERKLASSE-AUFZAHLUNG	1.614.488,80
40052	ERLÖS-DATENDREHSCHIEBE-PKV	30.127,20
40500	AMBULANZ-U.RÖNTGENGEB.TKF INLAND	7.116.279,25
40502	AMBULANZ-U.RÖNTGENGEB.TKF ZWSTAAT.ab 98	166.795,81
40506	AMB.TKF INL.VORJAHR	103.071,99
40510	AMBULANZ-U.RÖNTGENGEBÜHREN-SELBSTZAHLER	348.238,10
40560	HEPATITIS, ARBEITNEHMERSCHUTZ	0,00
40585	HEBAMMENGEBÜHREN (SKL)	3.182,00
42090	HONORARANT.LANDESINST.U.GEM.EINRICHTUNGEN	1.085.902,35
42911	TKF-QUALITÄTSFÖRDERUNGSPROGRAMM	15.000,00
48350	ABG.FONDS F.NEBENKOSTENSTELLEN	1.928.022,32
48356	ABG.FONDS NEBENK.VJ	53.226,60

Summe Formular

58.283.156,55

Differenz sonstige Leistungserlöse

14.079.330,36

41000 KOSTENERSATZ - ÄRZTLICHE ERFORDERNISSE	996,69
41030 KOSTENERSATZ - SONSTIGE MED. LEISTUNGEN	4.979,33
41031 KOSTENERSATZ-HEILBEHELFE	38.172,30
41035 KOSTENERS.MED.STUDIE	4.000,00
43900 SPENDEN	33.591,47
43950 FÖRDERUNG-ZUSCHÜSSE	530.104,03
45101 MEHRERLÖSE ALTGERÄTE	0,00
45110 IG-VERÄUßERUNGSERLÖSE ALTGERÄTE	0,00
45000 VERÄUßERUNGSERL. ANLAGEN LAND,GV	0,00
46010 ESSENERLÖSE-DRITTE	0,00
46020 VERÄUßERUNGSERLÖSE - VERBR.GÜTER U. BETRIEBSSTOFF	12.032,50
46150 ERL.GETRÄNKE	0,00
46200 RÜCKERS.VON AUSGABEN steuerpflichtig	35.272,77
46205 RÜCKERS.VON AUSGABEN	427.539,88
46240 KOSTENERSATZ-TELEFONGEB.PATIENTEN	6.283,30
46246 KOSTENERS.FERNSPRECHGEB.steuerpfl.	2.369,57
46250 KOSTENERSATZ - ENERGIEBEZÜGE (WASSER,KÄLTE)	0,00
46260 KOSTENERSATZ-BETRIEBSKOSTEN FREMDVERMIETUNG	93.484,35
46265 KOSTENERS.BETRIEBSKOST.PERSONALUNTERKUNFT	0,00
46280 KOSTENERSATZ - FOTOKOPIEN	437,05
46290 KOSTENERSATZ SONSTIGE NICHT MED. LEISTUNGEN	2.731,14
46500 VERPFLEGUNG-PERSONAL	100.575,77
46520 ESSENERLÖSE 10%	102.596,37
46600 VERMIETUNG UND VERPACHTUNG	134.899,18
46610 VERMIETUNG VON DIENSTWOHNUNGEN	18.902,59
46620 VERMIETUNG VON PERSONALUNTERKÜNFEN	22.682,58
46650 VERMIETUNG PARKPLÄTZE U.GARAGE	219.557,87
46690 WASCHMASCHINENBENÜTZUNG	375,28
46700 PERSONAL AUSGABENERS.INSTITUTIONEN	1.065.227,92
46701 PERSONAL AUSGABENERS.WÄRMEBETR.U.SONSTIGE	206.530,36
46708 FLAF-AUSGL. ABSCHAFF.SELBSTTRÄGERSCHAFT	357.350,13
46703 REFUND.AMS	226.778,84
47110 PRÜFUNGSTAXEN - SCHULEN	36.104,33
47510 MANIPULATIONSgebÜHREN	-80,25
47520 MAHNGEBÜHREN U.VERZUGSZINSEN	4.276,04
47530 BARERSÄTZE U.DRITTSCHULDN.	1.270,53
47580 INKASSOBÜRO-ERLÖSE	768,70
47600 SCHADENERSATZLEISTUNGEN	7.444,00
47700 INSERATE,WERBEEINSCH	0,00
47900 SONSTIGE VERSCHIEDENE EINNAHMEN	157.140,92
48990 BEIHILFE FÜR DEN GESUNDHEITSBEREICH	6.794.981,47
49810 INVENTURDIFF.ERL.RM	0,00
46035 VERÄUßERUNGSERL.SCHR	2.109,56
46050 VERÄUßERUNGSERL.-GEB	4,54
48976 Betriebszuschuss	3.424.483,00
Buchwert	0,00

+ TS41

184.795,47

Summe sonstige Leistungserlöse

14.260.769,58

<i>Kontrolle</i>	Stationäre Erlöse lt. Formular	48.549.465,25
	Ambulante Erlöse lt. Formular	7.734.385,15
	Nebenkostenstellen lt. Formular	1.996.248,92
	Sonstige Leistungserlöse	1.999.306,15
		<hr/> 60.279.405,47
	Summe Klasse 4	72.392.573,45
	(+) TS41 ERLÖSE	184.795,47
	Gesamtsumme Leistungserlöse	<hr/> 72.577.368,92 <hr/>

Differenz -12.297.963,45

48100 BEITRAG LT. KAG	0,00
47995 AUFLOESUNG RUECKSTELLUNG NACH HR	30.000,00
47500 ZINSEN AUS DEM GELDVERKEHR	86,54

Summe Abzüge **30.086,54**

Zwischenstaatliche Abrechnungsfälle

(ohne Beihilfenäquivalent)

Krankenanstalt: BKH Schwaz		Bezug: Rechnungsabschluss 2021		
ERLÖSE				
Stationär				
	<i>LKF-Punkte stationär</i>	<i>Wert je Punkt</i>	<i>Erlöse</i>	
Erlöse lt. Auslandsdatensatz (unbereinigt)	1.525.681	0,936	1.428.051,70	
+/- Sonstige Erlöse/Erlösminderungen inkl. Vorperioden				
= Erlöse für fondsrelevante Ausländer ¹⁾			1.428.051,70	
- Forderungsabschreibungen			0,00	
= Erlöse für fondsrelevante Ausländer abzgl. Forderungsabschreibungen			1.428.051,70	
Ambulant				
	<i>LKF-Punkte ambulant</i>	<i>Wert je Punkt</i>	<i>Erlöse</i>	
Erlöse lt. Auslandsdatensatz (unbereinigt)	158.399	1,053	166.795,81	
+/- Sonstige Erlöse/Erlösminderungen inkl. Vorperioden				
= Erlöse für fondsrelevante Ausländer ¹⁾			166.795,81	
- Forderungsabschreibungen			0,00	
= Erlöse für fondsrelevante Ausländer abzgl. Forderungsabschreibungen			166.795,81	
Summe Stationär und Ambulant: Erlöse für fondsrelevante Ausländer			1.594.847,51	
ENTWICKLUNG DER OFFENEN FORDERUNGEN				
	Forderungen	Akonto TGF ²⁾	Differenz	
Stationär				
Forderungen per 31.12.2020	39.221.752,40			
Forderungswertbericht. bzw. -korrekturen per 31.12.2020				
Forderungen (bereinigt) per 31.12.2020	39.221.752,40			
Akonto TGF, Stand 31.12.2020		34.689.471,28		
Forderungen (bereinigt) abzgl. Akontozahlungen des TGF, Stand 31.12.2020			4.532.281,12	
Erlöse für fondsrelevante Ausländer 2021 ¹⁾	1.428.051,70			
Auflösung der TGF-Akontozahlungen ³⁾ 2021				
Forderungsabschreibungen 2021	0,00			
Forderungen (bereinigt) per 31.12.2021	40.649.804,10			
Akontierungen des TGF im Jahr 2021 ²⁾		2.470.487,68		
Akontierungen des TGF - Berichtigung Kostenbeiträge Mitversicherter für Vj.				
Auflösung der TGF-Akontozahlungen ³⁾ 2021		0,00		
Akonto TGF, Stand 31.12.2021		37.159.958,96		
Forderungen (bereinigt) abzgl. Akontozahlungen des TGF, Stand 31.12.2021			3.489.845,14	
Ambulant				
	Forderungen	Akonto TGF ²⁾	Differenz	
Forderungen per 31.12.2020	4.439.973,97			
Forderungswertbericht. bzw. -korrekturen per 31.12.2020				
Forderungen (bereinigt) per 31.12.2020	4.439.973,97			
Akonto TGF, Stand 31.12.2020		3.545.812,11		
Forderungen (bereinigt) abzgl. Akontozahlungen des TGF, Stand 31.12.2020			894.161,86	
Erlöse für fondsrelevante Ausländer 2021 ¹⁾	166.795,81			
Auflösung der TGF-Akontozahlungen ³⁾ 2021				
Forderungsabschreibungen 2021	0,00			
Forderungen (bereinigt) per 31.12.2021	4.606.769,78			
Akontierungen des TGF im Jahr 2021		326.406,54		
Auflösung der TGF-Akontozahlungen ³⁾ 2021		0,00		
Akonto TGF, Stand 31.12.2021		3.872.218,65		
Forderungen (bereinigt) abzgl. Akontozahlungen des TGF, Stand 31.12.2021			734.551,13	
Summe stationär und ambulant				
	Forderungen	Akonto TGF ³⁾	Differenz	
Ford. (ber.), Akonto des TGF, Differenz - per 31.12.2021	45.256.573,88	41.032.177,61	4.224.396,27	

1) Wert ist in die Zeile "TGF-Abgeltungen für fondsrelevante Ausländer" des Formblattes "Aufgliederung ausgewählter Erlöse" zu übertragen

2) Inkl. Kostenbeiträge für Mitversicherte

3) Auflösung gegen Forderungen

Krankenanstalt: BKH Schwaz	Rechnungsabschluss 2021
----------------------------	-------------------------

Kostenbeitrag gem. § 41a Tir.KAG - Aufteilung

(Aufteilung der auf die Krankenanstalt, den TGF und den TPF¹⁾ entfallenden Anteile²⁾)

<u>ALLGEMEINE GEBÜHRENKLASSE</u>	Summe	KA-Träger (§ 41a Abs.1)	TGF (§ 41a Abs.3)	TPF ¹⁾ (§ 41a Abs.4)
Kostenbeiträge des Rechnungsjahres:				
Gebührensätze im Rechnungsjahr	12,62	10,44	1,45	0,73
Kostenbeitragspflichtige Pflgetage im Rechnungsjahr	40.399			
Kostenbeiträge im Rechnungsjahr	509.835,38	421.765,56	58.578,55	29.491,27
Kostenbeiträge Vorperioden	-15.499,61	-12.805,13	-1.792,20	-902,28
Summe Kostenbeiträge vor Forderungsabschreibungen	494.335,77	408.960,43	56.786,35	28.588,99
abzüglich Forderungsabschreibungen ³⁾	- 7.443,61	5.996,29	962,60	484,72
Summe Kostenbeiträge nach Forderungsabschreibungen³⁾	486.892,16	402.964,14	55.823,75	28.104,27
Für den TGF eingehobener Beitrag			55.823,75	
Für den Tiroler Patientenentschädigungsfonds eingehobener Betrag				28.104,27
<u>SONDERKLASSE</u> (Euro 0,73 je Pflgetag)				
Für den Tiroler Patientenentschädigungsfonds eingehobener Betrag (nach Forderungsabschreibungen ³⁾)				6.681,20
<u>SUMME ALLG. GEBÜHRENKLASSE UND SONDERKLASSE</u>				
Für den Tiroler Patientenentschädigungsfonds eingehobener Betrag				34.785,47

1) Tiroler Patientenentschädigungsfonds (TPF)

2) Das Formblatt ist Bestandteil der Rechnungsabschlüsse der Fonds-Krankenanstalten und hat folgende Zwecke:

- Für die Fonds-KA: Darstellung des auf die Krankenanstalt entfallenden Erlöses (§ 41a Abs. 1 Tir.KAG)
- Für den TGF: Ermittlung des von den Fonds-KA für den TGF eingehobenen Betrages (§ 41a Abs. 3 Tir.KAG)
- Für den Tiroler Patientenentschädigungsfonds: Ermittlung des von den Fonds-KA für den TPF eingehobenen Betrages (§ 41a Abs. 4 Tir.KAG, § 3 Abs. 1 Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz)

3) Forderungsabschreibungen bzw. uneinbringliche Anteile

Rechungsabschluss 2021

Krankenanstalt: BKH SCHWAZ

Covid-19-bedingte Ersatzzahlungen/Kostenersätze/Zuschüsse

Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen bzw. Zeilen streichen!

	Kategorie	Anmerkung	Erträge lt. RA 2021*	Konto-Nr.	Konto-Bezeichn.
1.1.	Zuschüsse Land i.Z.m. den TGF-Minderabgeltungen	Regierungsgrundsatzbeschluss vom 10.11.2020; Abwicklung über die Abt. Gesundheitsrecht und Krankenanstalten (aus Vorschusskonto)	3.424.483,00	48976	Betriebszuschuss
1.2.	Weitere Zuschüsse des Landes: für Covid Bonus 2020	Beantragung beim Land/Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten	69.504,91	46700	Personalausgabenersatz Institutionen
2.1.	Zuschüsse des Bundes auf Grundlage des Epidemiegesetzes für Vergütung Verdienstentgang bzw. Lohnrückerstattung	Abwicklung über Land Tirol	7.449,13	46700	Personalausgabenersatz Institutionen
2.2.	Zuschüsse des Bundes auf Grundlage des Epidemiegesetzes für Vergütung Verdienstentgang bzw. Lohnrückerstattung	Beantragung bei Bezirksverwaltungsbehörde (Stadtgemeinde Innsbruck)	3.558,33	46700	Personalausgabenersatz Institutionen
2.3.	Zuschüsse des Bundes auf Grundlage des Covid-19-Zweckzuschussgesetzes, Kategorie Schutzausrüstung	Beantragung beim Land/Abt. Landessanitätsdirektion	130.039,88	46205	Rückersatz von Ausgaben steuerfrei
2.4.	Weitere Zuschüsse des Bundes für Bonuszahlungen	Beantragung beim Land/Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten	297.500,00	46205	Rückersatz von Ausgaben steuerfrei
		Summe	3.932.535,25		

* bzw. Wert der Zuwendung (nur soweit in der FiBu berücksichtigt)